

Raumplanung und Baubehörde

Auerspergstraße 7 Postfach 63, 5024 Salzburg

Tel. +43 662 8072 3301 Fax +43 662 8072 3399 baubehoerde@stadt-salzburg.at

Bearbeitet von

Ing. Mag. Manuel Dornstauder Tel. +43 662 8072 3309

Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen.

30/18/22

Für den Greenmeister:

(Ing. Mag. Martuel Dornstauder)

Zahl (Bitte bei Antwortschreiben anführen) 05/00/47290/2022/090 a) 05/00/77972/2022/058 b) 05/00/47646/2022/048 c) 05/00/79056/2022/014 d)

28.12.2022

Rotroff

Heimat Österreich gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft m.b.H. Berchtesgadner Straße 103, 105, 107, 107A, 107B, 109, 109A, 111, 111A, 113, 113A, 115 und Gneisfeldstraße 22, 24, 26, 28 und 30 (alle künftig) Gst. 469/1 und 469/4 (sowie die künftig aus diesen abgeteilten Gst. 469/83 und 469/84), je KG Morzg

- a1) Ansuchen um Ausnahmebewilligung gemäß § 46 Abs 2 BauTG 2015 von den Bestimmungen des § 1 Abs 1 der Fahrradabstellplätze-Verordnung hinsichtlich der mindesterforderlichen Größe der Stellplätze für Fahrräder
- a2) Ansuchen um Ausnahmebewilligung gemäß § 46 Abs 2 BauTG 2015 von den Bestimmungen des § 34 Abs 1 und 3 BauTG 2015 iVm OIB-Richtlinie 5 hinsichtlich des Entfalls der Ausbildung abgeschlossener Vorräume in einzelnen Wohnungen
- a3) Ansuchen um Bewilligung der Überschreitung der höchstzulässigen baulichen Ausnutzbarkeit der Grundflächen um 5 % gemäß § 9 Abs 1b BauPolG
- a4) Ansuchen um Baubewilligung für den Neubau einer Wohnanlage mit 248 Wohnungen samt Räumlichkeiten für eine Kinderbetreuungseinrichtung (Krabbelgruppe), ein Bistro sowie Büro-, Geschäfts- und Ordinationsflächen, Tiefgarage und PV-Anlage
- b) Ansuchen um baubehördliche Bewilligung für haustechnische Anlagen im Zusammenhang mit der Wohnanlage
- c1) Ansuchen um Ausnahmebewilligung gemäß § 46 Abs 2 BauTG 2015 von den Bestimmungen des § 1 Abs 1 der Fahrradabstellplätze-Verordnung hinsichtlich der mindesterforderlichen Größe der Stellplätze für Fahrräder
- c2) Ansuchen um Baubewilligung für den Neubau eines Kindergartens ("Haus 3") samt PV-Anlage und Gartengerätehütte
- d) Ansuchen um baubehördliche Bewilligung für haustechnische Anlagen im Zusammenhang mit dem Kindergarten

Erteilung der beantragten Bewilligungen

Bescheid

Nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens, insbesondere angesichts der Ergebnisse der betreffenden mündlichen Verhandlungen (am 14.11.2022 bzw. 23.11.2022) und final erfolgten Abstimmung der Zufahrtssituationen mit der MA 6/04 - Straßen- und Brückenamt (laut do

Seite 1 von 14

Stellungnahme vom 16.12.2022, Zahl 06/04/47290/2022/089), welche sich in den in den Außenanlagenplänen ON 75 des Aktes Zahl 47290/2022 seitens der Bauherrschaft vorgenommenen Tekturen vom 23.12.2022 widerspiegelt, ergeht auch auf Grundlage der zwischenzeitlich rechtkräftigen Bauplatzerklärung folgender

Spruch

I.

Gemäß § 46 Abs 2 Salzburger Bautechnikgesetz 2015 (BauTG 2015), LGBI Nr 1/2016, idgF wird den Anträgen der Heimat Österreich gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft m.b.H. vom 8.9.2022 (a1)) und 11.11.2022 (a2)) stattgegeben und werden im Zusammenhang mit den im Spruchteil III. näher bezeichneten baulichen Maßnahmen und maßgeblichen Einreichunterlagen demnach folgende Ausnahmen von bautechnischen Anforderungen bewilligt:

- a1) Die projektieren Fahrradabstellräume und -abstellplätze müssen die Vorgaben gemäß § 1 Abs 1 der Fahrradabstellplätze-Verordnung, LGBl Nr 79/2021, hinsichtlich der Abmessungen der einzelnen Stellplätze für Fahrräder nicht erfüllen;
- a2) Abweichend von § 34 Abs 1 und 3 BauTG 2015 dürfen die planlich ausgewiesenen Wohnungen
 - Haus 6: Top 15 und Top 30
 - Haus 9: Top 4, Top 11 und Top 18
 - Haus 12: Top 20

unter der Bedingung, dass die Wohnungseingangstüren (projektgemäß) ein Schalldämmmaß von zumindest 46 dB aufweisen, sowie

- Haus 6: Top 6 und Top 16
- Haus 9: Top 8, Top 10, Top 15, Top 17, Top 22 und Top 24
- Haus 12: Top 2, Top 4, Top 8, Top 10, Top 14 und Top 16,

unter der Bedingung, dass die Wohnungseingangstüren (projektgemäß) ein Schalldämmmaß von zumindest 46 dB aufweisen und im Vorraumbereich schallabsorbierende Decke ausgebildet werden,

unbeschadet der zu erfüllenden mindesterforderlichen bewerteten Schallpegeldifferenz $D_{nT,w}$ gemäß Pkt. 2.3 der OIB-Richtlinie 5 - Schallschutz, Ausgabe April 2019 ohne einen baulich gegenüber den Aufenthaltsräumen abgeschlossenen Vorraum ausgeführt werden.

II.

Gemäß § 9 Abs 1b Baupolizeigesetz 1997 – BauPolG, LGBI Nr 40/1997 (Wiederverlautbarung), idgF wird dem Antrag der Heimat Österreich gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft m.b.H. vom 23.11.2022 stattgegeben und im Zusammenhang mit den in den Spruchteilen III. und VI. näher bezeichneten baulichen Maßnahmen und maßgeblichen Einreichunterlagen demnach die Überschreitung der im Bebauungsplan der Aufbaustufe "WOHNBEBAUUNG BERCHTESGADNERSTRASSE - 1 / A1" festgelegten höchstzulässigen baulichen Ausnutzbarkeit der Grundflächen um 5% auf Basis der dahingehend erstellten Planungsenergieausweise unter Zahl 05/00/47290/2022/054 (zu Spruchteil III.) und Zahl 05/00/47646/2022/031 (zu Spruchteil VI.) bewilligt.

III.

Gemäß § 9 Abs 1 Baupolizeigesetz 1997 – BauPolG, LGBI Nr 40/1997 (Wiederverlautbarung), idgF wird in Erledigung des Ansuchens der Heimat Österreich gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft m.b.H. vom 18.2.2022 in der Fassung des Ansuchens um Genehmigung von Austauschplänen vom 19.9.2022 die Baubewilligung für die Errichtung einer Wohnanlage mit 248 Wohnungen samt Räumlichkeiten für eine Kinderbetreuungseinrichtung (Krabbelgruppe), ein Bistro sowie Büro-, Geschäfts- und Ordinationsflächen, Tiefgarage und Photovoltaikanlage auf den Gst. 469/1 und 469/4 (sowie den künftig aus diesen abgeteilten Gst. 469/83 und 469/84), je KG Morzg, Liegenschaft

Berchtesgadner Straße 105, 107, 107A, 107B, 109, 109A, 111, 111A, 113, 113A, 115 und Gneisfeldstraße 22, 24, 26, 28 und 30 (alle künftig), nach Maßgabe folgender Bestimmungen erteilt:

- Die baulichen Maßnahmen sind entsprechend den vidierten Einreichunterlagen ON 51, ON 52 und ON 55 bis ON 64 (je a+b) auszuführen, soweit sich aus den nachfolgenden Auflagen nicht anderes ergibt.
- Die Art des Verwendungszweckes des Baues und seiner einzelnen Teile wird unter Zugrundelegung der vorangeführten Einreichunterlagen gemäß § 9 Abs 4 BauPolG festgelegt.
- 3. Gemäß § 9 Abs 2a BauPolG wird im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben die Errichtung der hierfür verpflichtend zu schaffenden 288 Kraftfahrzeug-Abstellplätze (zumindest neun davon in behindertengerechter Ausführung iSd § 38 Abs 4 Z 1 Salzburger Bautechnikgesetz 2015, LGBl Nr 1/2016, idgF), ausgewiesen in den oa Einreichunterlagen, vorgeschrieben.
- 4. Den in der insoweit einen integralen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Verhandlungsschrift vom 23.11.2022, Zahl 05/00/47290/2022/084 ua, auf den Seiten 40 bis 44 unter den Punkten 1. bis 34. festgehaltenen Forderungen der Amtssachverständigen ist zu entsprechen.
- 5. Für die Aushubarbeiten ist durch einen hierzu Befugten eine baubegleitende fachkundige Überwachung und Analyse des Aushubmaterials hinsichtlich allfälliger Bodenkontaminationen durchzuführen. Die anfallenden Aushubmaterialien sind nach den Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes, der Baurestmassenverordnung usw. durch hierzu Befugte zu beseitigen.

Mit der Baubeginnanzeige ist die bestellte Person gegenüber der Baubehörde namhaft zu machen.

Nach Abschluss der Aushubarbeiten ist unverzüglich ein Schlussbericht des Beauftragten über die Ergebnisse der Analyse des Aushubmaterials und ordnungsgemäße Entsorgung von kontaminiertem Bodenmaterial bei der Baubehörde vorzulegen.

Hinweis:

Soweit im Rahmen der Aushubtätigkeiten Kontaminierungen festgestellt werden, die allenfalls auch auf den Grundwasserhaushalt Einfluss haben, ist unverzüglich und nachweislich das Einvernehmen mit der Wasserrechtsbehörde (MA 1/01 - Amt für öffentliche Ordnung) herzustellen.

6. Die Gründungsarbeiten, die Baugrubensicherung samt Einbringen von Baugrubensicherungselementen (und Wasserhaltung) hat unter Anleitung und Aufsicht eines hierzu befugten Ziviltechnikers zu erfolgen, durch welchen auch die Einhaltung der getroffenen Festlegungen zu überwachen ist.

Die mit der begleitenden geotechnischen Kontrolle (Geotechnische Bauaufsicht, Ziviltechniker) beauftragte Person ist der Baubehörde mit der Baubeginnanzeige namhaft zu machen.

Über Festlegungen und erforderliche Kontrollmaßnahmen (Monitoring: u.a. Grundwasser-Messstellen) sind Aufzeichnungen zu führen und der Baubehörde auf Verlangen vorzulegen. Folgende Voraussetzungen sind hierbei zu erfüllen:

 Die Baugrubensicherung ist auf Basis einer statischen Berechnung herzustellen, welche von einem hierzu Befugten verfasst sein muss. Diese Baugrubenstatik ist der Baubehörde auf Verlangen vorzulegen. Der statischen Berechnung sind die gültigen einschlägigen und miteinander anwendbaren ÖNORMen (Eurocode) zugrunde zu legen. Sollte diese statische Berechnung nicht durch einen befugten Ziviltechniker erstellt und beurkundet sein, kann die Behörde sie auf Kosten des Bauherrn durch einen Ziviltechniker nachprüfen lassen.

- Sollte von den geplanten Ausführungen des vorliegenden Baugrubensicherungskonzeptes abgewichen werden, so ist die Gleich-wertigkeit des alternativen Baugrubensicherungskonzeptes vom Bauwerber mittels eines hierzu Befugten (zB Geotechnische Bauaufsicht) nachzuweisen.
- Erschütterungen die durch den Einsatz von Baugeräten, Einbringen von Tiefgründungselementen, Bodenverbesserungsmaßnahmen, die Bauweise, Abbrucharbeiten, das Herstellen/Entfernen von Baugrubensicherungen u. dgl. verursacht werden, sind so zu beschränken, dass bei benachbarten baulichen Anlagen und Bauten die in der Ö-Norm S 9020 "Erschütterungsschutz für ober- und unterirdische Anlagen", Ausgabe 2015-12-15, geregelten Grenzwerte nicht überschritten werden. Die Beurteilung der zulässigen Grenzwerte für die benachbarten baulichen Anlagen und Bauten hat durch den beauftragten Ziviltechniker zu erfolgen. Für die Überwachung auf deren Einhaltung sind in Abstimmung mit dem beauftragten Ziviltechniker geeignete Referenzmessungen (Schwingungsmessungen) vorzunehmen und zu dokumentieren.
- 7. Die Bauarbeiten sind unter möglichster Vermeidung von Lärm, Erschütterung, Staub, Schmutz und anderer Emissionen durchzuführen. Lärmende, stärkeren Baustellenverkehr verursachende oder in anderer Weise die Umgebung beeinträchtigende Bauarbeiten dürfen zwischen 20:00 Uhr und 7:00 Uhr, samstags ab 13:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht durchgeführt werden. Abweichungen von diesen Festlegungen sind nur auf Grund besonderer Erfordernisse mit Zustimmung der Baubehörde erlaubt.
- 8. Der Anzeige im Sinne des § 17 Abs 1 BauPolG über die Aufnahme der Benützung des Baues oder der Benützung einzelner für sich benützbarer und zur Benützung vorgesehener Teile (Bauvollendungsanzeige) sind
 - neben der Bestätigung des Bauführers über die der Baubewilligung gemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung unter Angabe allfälliger geringfügiger Abweichungen (§ 17 Abs 2 Z 1 BauPolG)

folgende weitere Bestätigungen gemäß § 17 Abs 2 Z 2 BauPolG anzuschließen:

- a. Beurkundeter Schlussbericht des befassten Ziviltechnikers über die ordnungsgemäße Ausführung der Gründungsmaßnahmen im Sinne des obigen Auflagepunkts 6.;
- b. Unterlagen laut dem in der insoweit einen integralen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Verhandlungsschrift vom 23.11.2022, Zahl 05/00/47290/2022/084 ua, festgehaltenen Punkt 8. b) bis q);
- c. Mängelfreies Abnahmegutachten, verfasst und unterfertigt von einem hierzu Befugten, für die im Bereich der Kinderspielplätze aufgestellten Spielgeräte;
- d. Bestätigung über die der Bewilligung und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung durch einen unabhängigen Sachverständigen, welcher nicht mit der Planung oder Ausführung der baulichen Maßnahme befasst war und in keinem Dienst- oder Organschaftsverhältnis mit dem Planverfasser oder Bauführer sowie den Bauausführenden steht.
 - Für diese Bestätigung ist das amtsinterne Formular auf <u>www.stadt-salzburg.at</u> zu verwenden.

Ferner ist der Bauvollendungsanzeige gemäß § 17 Abs 2 Z 3 BauPolG ein Nachweis über die Ausstellung eines Energieausweises nach Maßgabe des § 17a leg cit, welcher auch die Erreichung des für die im Spruchteil II. erteilte Bewilligung zur Überschreitung der höchstzulässigen baulichen Ausnutzbarkeit der Grundflächen maßgeblichen LEK_T-Wertes zu belegen hat (§ 17 Abs 2 Z 2 lit e 2. Fall BauPolG), beizuschließen.

Hinweis:

Nach den Bestimmungen des § 17 Abs 3 BauPolG ist mit der Bauvollendungsanzeige bei Neubauten, mit Ausnahme von Nebenanlagen mit einer überdachten Fläche von weniger als 20 m², weiters ein von einem hierzu Berechtigten verfasster Plan über die genau Lage des Baues entsprechend der Vermessungsverordnung vorzulegen, soweit sich die Bauherrschaft nicht verpflichtet, die anteiligen Kosten einer von der Gemeinde selbst durchgeführten oder veranlassten Vermessung zu übernehmen.

IV.

Gemäß § 9 Abs 1 Baupolizeigesetz 1997 – BauPolG, LGBI Nr 40/1997 (Wiederverlautbarung), idgF wird in Erledigung des Ansuchens der Heimat Österreich gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft m.b.H. vom 31.3.2022 die baubehördliche Bewilligung für die Ausführung der haustechnischen Anlagen (Lüftungsinstallationen, Wärmepumpen) im Zusammenhang mit der Wohnanlage laut Spruchteil III. nach Maßgabe folgender Bestimmungen erteilt:

- Die baulichen Maßnahmen sind entsprechend den vidierten Einreichunterlagen
 ON 3 bis ON 47 (je a+b) auszuführen, soweit sich aus den nachfolgenden Auflagen
 nicht anderes ergibt.
- 2. Folgenden Forderungen der Amtssachverständigen ist zu entsprechen:
 - a. Die Ausführung der Lüftung im Bereich Widmung "Ordination" hat gemäß der ÖNORM H 6020 zu erfolgen.
 - b. Lüftungsführungen müssen mit Ausnahme von Leitungsführungen innerhalb massiver nicht brennbarer Bauteile (z.B. innerhalb der Stahlbetondecke) aus nichtbrennbaren Baustoffen hergestellt werden und müssen außerhalb des jeweiligen Brandabschnittes zusätzlich brandbeständig ausgebildet sein. Die geforderte Brandwiderstandsdauer muss bis zur unbrennbaren Dachhaut gewährleistet sein.
 - c. Die innerhalb des durch die Brandmeldeanlage überwachten Bereichs situierten Brandschutzklappen sind motorgesteuert auszuführen.
 - d. Die Ausführung der Kälteanlagen hat gemäß der Kälteanlagenverordnung 1969 sowie der ÖNORM EN 378 zu erfolgen.
 - e. Die Anlagen sind einer Erstprüfung zu unterziehen und sind die zugehörigen Prüfbücher im Bereich des Technikraumes aufzulegen.
- 3. Die Bauarbeiten sind unter möglichster Vermeidung von Lärm, Erschütterung, Staub, Schmutz und anderer Emissionen durchzuführen.
 Lärmende, stärkeren Baustellenverkehr verursachende oder in anderer Weise die Umgebung beeinträchtigende Bauarbeiten dürfen zwischen 20:00 Uhr und 7:00 Uhr, samstags ab 13:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht durchgeführt werden.
 Abweichungen von diesen Festlegungen sind nur auf Grund besonderer Erfordernisse mit Zustimmung der Baubehörde erlaubt.
- 4. Der Anzeige im Sinne des § 17 Abs 1 BauPolG über die Aufnahme der Benützung des Baues oder der Benützung einzelner für sich benützbarer und zur Benützung vorgesehener Teile (Bauvollendungsanzeige) sind
 - neben der Bestätigung des Bauführers über die der Baubewilligung gemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung unter Angabe allfälliger geringfügiger Abweichungen (§ 17 Abs 2 Z 1 BauPolG)

folgende weitere Bestätigungen gemäß § 17 Abs 2 Z 2 BauPolG anzuschließen:

a. Bestätigung über die ordnungsgemäße Ausführung der Lüftung im Bereich Widmung "Ordination" gemäß der ÖNORM H 6020;

- b. Bestätigung über die ordnungsgemäße Ausführung der Kälteanlagen gemäß der Kälteanlagenverordnung 1969 sowie der ÖNORM EN 378;
- c. Bestätigung über die der Bewilligung und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung durch einen unabhängigen Sachverständigen, welcher nicht mit der Planung oder Ausführung der baulichen Maßnahme befasst war und in keinem Dienst- oder Organschaftsverhältnis mit dem Planverfasser oder Bauführer sowie den Bauausführenden steht. Für diese Bestätigung ist das amtsinterne Formular auf www.stadt-salzburg.at zu

V. Gemäß § 46 Abs 2 Salzburger Bautechnikgesetz 2015 (BauTG 2015), LGBI Nr 1/2016, idgF wird dem Antrag der Heimat Österreich gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft m.b.H. vom 8.9.2022 stattgegeben und im Zusammenhang mit den im Spruchteil IV. näher bezeichneten baulichen Maßnahmen und maßgeblichen Einreichunterlagen demnach folgende Ausnahme von bautechnischen Anforderungen bewilligt:

c1) Die projektieren Fahrradabstellräume und -abstellplätze müssen die Vorgaben gemäß § 1 Abs 1 der Fahrradabstellplätze-Verordnung, LGBl Nr 79/2021, hinsichtlich der Abmessungen der einzelnen Stellplätze für Fahrräder nicht erfüllen.

VI.

verwenden.

Gemäß § 9 Abs 1 Baupolizeigesetz 1997 – BauPolG, LGBI Nr 40/1997 (Wiederverlautbarung), idgF wird in Erledigung des (undatierten) Ansuchens der Heimat Österreich gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft m.b.H. in der Fassung des Ansuchens um Genehmigung von Austauschplänen vom 13.9.2022 die Baubewilligung für den Neubau eines Kindergartens samt Photovoltaikanlage und Gartengerätehütte auf Gst. 469/4 KG Morzg, Liegenschaft Berchtesgadner Straße 103 (künftig), nach Maßgabe folgender Bestimmungen erteilt:

- 1. Die baulichen Maßnahmen sind entsprechend den vidierten Einreichunterlagen ON 28, ON 30 und ON 47 (je a+b) auszuführen, soweit sich aus den nachfolgenden Auflagen nicht anderes ergibt.
- 2. Die Art des Verwendungszweckes des Baues und seiner einzelnen Teile wird unter Zugrundelegung der vorangeführten Einreichunterlagen gemäß § 9 Abs 4 BauPolG festgelegt.
- 3. Gemäß § 9 Abs 2a BauPolG wird im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben die Errichtung der hierfür verpflichtend zu schaffenden 3 Kraftfahrzeug-Abstellplätze, ausgewiesen in den oa Einreichunterlagen, vorgeschrieben.
- 4. Den in der insoweit einen integralen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Verhandlungsschrift vom 14.11.2022, Zahl 05/00/47646/2022/039 ua, auf den Seiten 25 bis 27 unter den Punkten 1. bis 21. festgehaltenen Forderungen der Amtssachverständigen ist zu entsprechen.
- 5. Für die Aushubarbeiten ist durch einen hierzu Befugten eine baubegleitende fachkundige Überwachung und Analyse des Aushubmaterials hinsichtlich allfälliger Bodenkontaminationen durchzuführen. Die anfallenden Aushubmaterialien sind nach den Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes, der Baurestmassenverordnung usw. durch hierzu Befugte zu beseitigen.
 - Mit der Baubeginnanzeige ist die bestellte Person gegenüber der Baubehörde namhaft zu machen.

Nach Abschluss der Aushubarbeiten ist unverzüglich ein Schlussbericht des Beauftragten über die Ergebnisse der Analyse des Aushubmaterials und ordnungsgemäße Entsorgung von kontaminiertem Bodenmaterial bei der Baubehörde vorzulegen.

Hinweis:

Soweit im Rahmen der Aushubtätigkeiten Kontaminierungen festgestellt werden, die allenfalls auch auf den Grundwasserhaushalt Einfluss haben, ist unverzüglich und nachweislich das Einvernehmen mit der Wasserrechtsbehörde (MA 1/01 - Amt für öffentliche Ordnung) herzustellen.

6. Die Gründungsarbeiten, die Baugrubensicherung samt Einbringen von Baugrubensicherungselementen (und Wasserhaltung) hat unter Anleitung und Aufsicht eines hierzu befugten Ziviltechnikers zu erfolgen, durch welchen auch die Einhaltung der getroffenen Festlegungen zu überwachen ist.

Die mit der begleitenden geotechnischen Kontrolle (Geotechnische Bauaufsicht, Ziviltechniker) beauftragte Person ist der Baubehörde mit der Baubeginnanzeige namhaft zu machen.

Über Festlegungen und erforderliche Kontrollmaßnahmen (Monitoring: u.a. Grundwasser-Messstellen) sind Aufzeichnungen zu führen und der Baubehörde auf Verlangen vorzulegen. Folgende Voraussetzungen sind hierbei zu erfüllen:

- Die Baugrubensicherung ist auf Basis einer statischen Berechnung herzustellen, welche von einem hierzu Befugten verfasst sein muss. Diese Baugrubenstatik ist der Baubehörde auf Verlangen vorzulegen. Der statischen Berechnung sind die gültigen einschlägigen und miteinander anwendbaren ÖNORMen (Eurocode) zugrunde zu legen. Sollte diese statische Berechnung nicht durch einen befugten Ziviltechniker erstellt und beurkundet sein, kann die Behörde sie auf Kosten des Bauherrn durch einen Ziviltechniker nachprüfen lassen.
- Sollte von den geplanten Ausführungen des vorliegenden Baugrubensicherungskonzeptes abgewichen werden, so ist die Gleich-wertigkeit des alternativen Baugrubensicherungskonzeptes vom Bauwerber mittels eines hierzu Befugten (zB Geotechnische Bauaufsicht) nachzuweisen.
- Erschütterungen die durch den Einsatz von Baugeräten, Einbringen von Tiefgründungselementen, Bodenverbesserungsmaßnahmen, die Bauweise, Abbrucharbeiten, das Herstellen/Entfernen von Baugrubensicherungen u. dgl. verursacht werden, sind so zu beschränken, dass bei benachbarten baulichen Anlagen und Bauten die in der Ö-Norm S 9020 "Erschütterungsschutz für ober- und unterirdische Anlagen", Ausgabe 2015-12-15, geregelten Grenzwerte nicht überschritten werden. Die Beurteilung der zulässigen Grenzwerte für die benachbarten baulichen Anlagen und Bauten hat durch den beauftragten Ziviltechniker zu erfolgen. Für die Überwachung auf deren Einhaltung sind in Abstimmung mit dem beauftragten Ziviltechniker geeignete Referenzmessungen (Schwingungsmessungen) vorzunehmen und zu dokumentieren.
- 7. Die Bauarbeiten sind unter möglichster Vermeidung von Lärm, Erschütterung, Staub, Schmutz und anderer Emissionen durchzuführen.
 Lärmende, stärkeren Baustellenverkehr verursachende oder in anderer Weise die Umgebung beeinträchtigende Bauarbeiten dürfen zwischen 20:00 Uhr und 7:00 Uhr, samstags ab 13:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht durchgeführt werden.
 Abweichungen von diesen Festlegungen sind nur auf Grund besonderer Erfordernisse mit Zustimmung der Baubehörde erlaubt.
- 8. Der Anzeige im Sinne des § 17 Abs 1 BauPolG über die Aufnahme der Benützung des Baues oder der Benützung einzelner für sich benützbarer und zur Benützung vorgesehener Teile (Bauvollendungsanzeige) sind

neben der Bestätigung des Bauführers über die der Baubewilligung gemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung unter Angabe allfälliger geringfügiger Abweichungen (§ 17 Abs 2 Z 1 BauPolG)

folgende weitere Bestätigungen gemäß § 17 Abs 2 Z 2 BauPolG anzuschließen:

- a. Beurkundeter Schlussbericht des befassten Ziviltechnikers über die ordnungsgemäße Ausführung der Gründungsmaßnahmen im Sinne des obigen Auflagepunkts 6.;
- b. Unterlagen laut dem in der insoweit einen integralen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Verhandlungsschrift vom 14.11.2022, Zahl 05/00/47646/2022/039 ua, festgehaltenen Punkt 7. b) bis p);
- c. Mängelfreies Abnahmegutachten, verfasst und unterfertigt von einem hierzu Befugten, für die im Bereich der Freiflächen aufgestellten Spielgeräte.

Ferner ist der Bauvollendungsanzeige gemäß § 17 Abs 2 Z 3 BauPolG ein Nachweis über die Ausstellung eines Energieausweises nach Maßgabe des § 17a leg cit, welcher auch die Erreichung des für die im Spruchteil II. erteilte Bewilligung zur Überschreitung der höchstzulässigen baulichen Ausnutzbarkeit der Grundflächen maßgeblichen LEK $_{\text{T}}$ -Wertes zu belegen hat (§ 17 Abs 2 Z 2 lit e 2. Fall BauPolG), beizuschließen.

Hinweis:

Nach den Bestimmungen des § 17 Abs 3 BauPolG ist mit der Bauvollendungsanzeige bei Neubauten, mit Ausnahme von Nebenanlagen mit einer überdachten Fläche von weniger als 20 m², weiters ein von einem hierzu Berechtigten verfasster Plan über die genau Lage des Baues entsprechend der Vermessungsverordnung vorzulegen, soweit sich die Bauherrschaft nicht verpflichtet, die anteiligen Kosten einer von der Gemeinde selbst durchgeführten oder veranlassten Vermessung zu übernehmen.

VII.

Gemäß § 9 Abs 1 Baupolizeigesetz 1997 – BauPolG, LGBI Nr 40/1997 (Wiederverlautbarung), idgF wird in Erledigung des Ansuchens der Heimat Österreich gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft m.b.H. vom 31.3.2022 die baubehördliche Bewilligung für die Ausführung der haustechnischen Anlagen (Lüftungsinstallationen, Wärmepumpen) im Zusammenhang mit dem Kindergarten laut Spruchteil VI. nach Maßgabe folgender Bestimmungen erteilt:

- Die baulichen Maßnahmen sind entsprechend den vidierten Einreichunterlagen
 ON 3 (a+b) auszuführen, soweit sich aus den nachfolgenden Auflagen nicht anderes
 ergibt.
- 2. Folgenden Auflagen der Amtssachverständigen ist zu entsprechen:
 - a. Die Lüftungsanlage ist unter Einhaltung der ÖNORM H6039 Lüftungstechnische Anlagen kontrollierte mechanische Be- und Entlüftung von Schul-, Unterrichtsoder Gruppenräumen sowie Räumen mit ähnlicher Zweckbestimmung auszuführen.
 - b. Die Außenluft ist an einer Stelle anzusaugen, an der eine möglichst geringe Verun¬reinigung durch Staub, Ruß, Gerüche, Abgase, Fortluft und Erwärmung zu erwarten ist.
 - c. Die Lüftungszentrale muss von anderen Räumen durch brandbeständige und nicht brennbare Wände und Decken getrennt sein. Die Zugangstüre zur Lüftungszentrale muss der Qualifikation EI230-C gemäß ÖNORM B 3850 entsprechen.
 - d. Gehäuse und tragende Bauteile von Lüftungsgeräten müssen aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen, sie dürfen keine leicht brennbaren Anstriche erhalten.

- e. Die Luftleitungen sind so zu verlegen, dass die baulich vorgegebene (und bewilligte) Brandabschnittsbildung nicht beeinträchtigt wird. Jedenfalls sind die Lüftungsdurch-führungen durch die Dachkonstruktion zumindest brandhemmend und nicht brennbar auszubilden.
- f. Beim Durchtritt von Luftleitungen durch brandabschnittsbildende Bauteile sind normgemäße thermische Brandschutzklappen gemäß ÖNORM H 6025 (Ausgabe 2012) einzubauen. Der Einbau hat entsprechend der ÖNORM H 6031 zu erfolgen. Die Situierung der Brandschutzklappen ist dauerhaft und gut sichtbar zu kennzeichnen.
- g. Bei nicht leicht demontierbaren Luftleitungsteilen sind entsprechende Reinigungsund Revisionsmöglichkeiten vorzusehen.
- h. Die Errichtung sowie der Betrieb der Kälteanlage hat nach den Bestimmungen der Kälteanlagenverordnung, BGBl. Nr. 305/1969, und unter Einhaltung der ÖMORM EN 378 soweit diese zutrifft zu erfolgen.
- i. Vor Inbetriebnahme der Anlage ist die Kälteanlage einer Erstprüfung gemäß Kälteanlagenverordnung zu unterziehen, diese ist im Anlagenbuch einzutragen und vor Ort zur Einsichtnahme aufzulegen.
- j. Sollten durch Kältemittelleitungen Brandabschnitte durchdrungen werden, so sind diese im Anschluss brandbeständig abzuschotten.
- k. Die Kälteanlage ist in Zeitabständen von höchstens einem Jahr einer Überprüfung hinsichtlich der Betriebssicherheit zu unterziehen und ist diese im Anlagenbuch einzutragen.
- I. Die erforderlichen Elektroinstallationen sind durch ein befugtes Unternehmen nach den durch die geltende Elektrotechnikverordnung verbindlich erklärten ÖVE-Vorschriften zu erstellen und zu prüfen.
- 3. Die Bauarbeiten sind unter möglichster Vermeidung von Lärm, Erschütterung, Staub, Schmutz und anderer Emissionen durchzuführen.
 Lärmende, stärkeren Baustellenverkehr verursachende oder in anderer Weise die Umgebung beeinträchtigende Bauarbeiten dürfen zwischen 20:00 Uhr und 7:00 Uhr, samstags ab 13:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht durchgeführt werden.
 Abweichungen von diesen Festlegungen sind nur auf Grund besonderer Erfordernisse mit Zustimmung der Baubehörde erlaubt.
- 4. Der Anzeige im Sinne des § 17 Abs 1 BauPolG über die Aufnahme der Benützung des Baues oder der Benützung einzelner für sich benützbarer und zur Benützung vorgesehener Teile (Bauvollendungsanzeige) sind
 - neben der Bestätigung des Bauführers über die der Baubewilligung gemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung unter Angabe allfälliger geringfügiger Abweichungen (§ 17 Abs 2 Z 1 BauPolG)

folgende weitere Bestätigungen gemäß § 17 Abs 2 Z 2 BauPolG anzuschließen:

- a. Bestätigung über den ordnungsgemäßen Einbau der Brandschutzklappen gemäß der ÖNORM H 6031;
- b. Sicherheitsprotokoll für die Elektroinstallationen bezüglich der Kälteanlagen.

VIII.

Die Heimat Österreich gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft m.b.H. wird verpflichtet, folgende Kosten binnen zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten:

- 1. Kommissionsgebühren gemäß § 77 AVG und § 2 Abs 1 der Salzburger Verwaltungsabgaben- und Kommissionsgebührenverordnung 2018 S.VuK-VO 2018, LGBI Nr 23/2018, idgF:
 - a) für die Teilnahme von 1 Amtsorgan durch 2 angefangene halbe Stunden an der mündlichen Verhandlung am 23.11.2022 22,00 €
 - b) für die Teilnahme von 1 Amtsorgan durch 13 angefangene halbe Stunden an der mündlichen Verhandlung am 23.11.2022 143,00 €
 - c) für die Teilnahme von 1 Amtsorgan durch 14 angefangene halbe Stunden an der mündlichen Verhandlung am 23.11.2022 154,00 €
 - d) für die Teilnahme von 5 Amtsorganen durch je 20 angefangene halbe Stunden an der mündlichen Verhandlung am 23.11.2022 1.100,00 €
 - e) für die Teilnahme von 1 Amtsorgan durch 7 angefangene halbe Stunden an der mündlichen Verhandlung am 14.11.2022 77,00 €
 - f) für die Teilnahme von 4 Amtsorganen durch je 16 angefangene halbe Stunden an der mündlichen Verhandlung am 14.11.2022 704,00 €
- Verwaltungsabgaben gemäß Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetz 1969, LGBI Nr 77/1969 idgF, und Salzburger Verwaltungsabgaben- und Kommissionsgebührenverordnung 2018 - S.VuK-VO 2018, LGBI Nr 23/2018, idgF:
 - a) Erteilung einer Baubewilligung nach dem Salzburger Baupolizeigesetz 1997 (132.794 m³ umbauter Raum) Tarifpost 24 Z 1 (Wohnanlage) 5.393,00 €
 - b) Erteilung einer Baubewilligung
 nach dem Salzburger Baupolizeigesetz 1997
 Tarifpost 24 Z 2 (Haustechnik Wohnanlage) 108,00 €
 - c) Erteilung einer Baubewilligung
 nach dem Salzburger Baupolizeigesetz 1997
 (5.290 m³ umbauter Raum)
 Tarifpost 24 Z 1 (Kindergarten)
 956,00 €
 - d) Erteilung einer Baubewilligung
 nach dem Salzburger Baupolizeigesetz 1997
 Tarifpost 24 Z 2 (Haustechnik Kindergarten)
 108,00 €

Gesamtsumme: 8.765,00 €

Die verpflichtete Partei wird ersucht, die vorstehende Summe unter Verwendung des beiliegenden Erlagscheines an den Magistrat Salzburg zu entrichten.

IX.

Die in diesem Baubewilligungsverfahren ausdrücklich abgeschlossenen und in der Verhandlungsschrift vom 23.11.2022, Zahl 05/00/47290/2022/084 ua, auf den Seiten 5 bis 7 protokollierten Vereinbarungen zwischen der Bauherrschaft, namentlich der Heimat Österreich gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft m.b.H., einerseits und andererseits den Nachbar*innen

- A) Helmut Meßner, Luzia Meßner und Nicole Meßner
- B) Dieter Stundner, Wolfgang Stundner und Daniela Haidenberger-Stundner
- C) Mag. Manuela Guggenberger-Kleßhammer werden gemäß § 9 Abs 5 BauPolG beurkundet.

Hinweise: (unbeschadet jener in den Verhandlungsschriften)

- Auf die beigeschlossene Stellungnahme der MA 6/04 Straßen- und Brückenamt vom 16.12.2022, Zahl 06/04/47290/2022/089, und die darin enthaltenen Forderungen wird ausdrücklich verwiesen.
- Spätestens mit der Baubeginnanzeige ist der Baubehörde gemäß § 5 Abs 8 BauPolG ein Abfallwirtschaftskonzept über die Vermeidung und ordnungsgemäße Trennung und Behandlung der bei der Bauführung anfallenden Abfälle vorzulegen.
- o Hinsichtlich der Aufzugsanlage, wird auf die Bestimmungen des § 3a BauPolG (Mitteilungsverfahren für bewilligungspflichtige technische Einrichtungen) hingewiesen.
- Bei Neubauten auf einem Bauplatz ohne Hausnummer ist vor Aufnahme der Benützung bei der MA 06/03 Vermessung und Geoinformation (Faberstraße 11) eine Orientierungsnummer (Hausnummer) samt Orientierungstafel zu beantragen. Bei der Montage der Orientierungstafel sind die geltenden Bestimmungen des § 18 BauPolG und der Orientierungstafel-Verordnung, kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Salzburg Folge 9/1974, zu beachten.
- o Enthält ein Bau mehr als eine Wohn- oder Betriebseinheit, sind die Wohneinheiten und die Betriebseinheiten vom Eigentümer des Baues fortlaufend in arabischen Ziffern zu nummerieren und in gut lesbarer Weise zu kennzeichnen (§ 18 Abs 9a BauPolG).
- Für die vorübergehende Inanspruchnahme des Raumes auf öffentlichen Verkehrsflächen (Baustelleneinrichtung, Lagerung von Baumaterialien etc) ist eine straßenpolizeiliche Bewilligung der MA 1/07 Verkehrs- und Straßenrechtsamt,
 Markus-Sittikus-Straße 4, erforderlich.
- Auf die Einhaltung der Bestimmungen der Recycling-Baustoffverordnung, BGBI II Nr 181/2015, wird hingewiesen. Diese ist unter http://www.bmlfuw.gv.at/greentec/abfallressourcen/abfall-altlastenrecht/awg-verordnungen/recyclingbaustoffvo einsehbar. Eine Liste der rückbaukundigen Personen ist unter http://www.brv.at/files/Recycling/Rueckbaukundige_Pers/160112_Liste abrufbar.
- Auf die allfällige Bewilligungspflicht in wasserrechtlicher Hinsicht (zuständige Stelle: MA 1/01 Amt für öffentliche Ordnung) im Zusammenhang mit etwaigen Wasserhaltungsmaßnahmen (Baugrube) wird hingewiesen.
- Die Benützung von Bauten oder einzelner Teile darf erst aufgenommen werden, wenn die Bauvollendungsanzeige vollständig erstattet ist. Wer Bauten oder Teile von solchen vor vollständiger Erstattung der Anzeige nach § 17 Abs 2 BauPolG benützt, begeht eine Verwaltungsübertretung nach § 23 Abs 1 Z 4 BauPolG und wird mit einer Geldstrafe bis zu 4.000 € bestraft (abgesehen davon, dass gegebenenfalls auch die Erteilung baupolizeilicher Aufträge in Betracht kommen kann).
- Gemäß § 15 Abs 2 Grundverkehrsgesetz 2001 darf die mit diesem Bescheid erteilte baubehördliche Bewilligung erst dann ausgeübt werden, wenn die für den Rechtserwerb

am Grundstück erforderliche grundverkehrsbehördliche Zustimmung erteilt ist oder in den Fällen, in denen eine grundverkehrsbehördliche Zustimmung zum Rechtserwerb nicht erforderlich ist, die Bescheinigung gemäß § 13b Abs 2 oder § 13d Abs 4 oder ein Baugrundstücke betreffendes Rechtsgeschäft, das gemäß § 13c Abs 1 oder 2 nicht anzeigepflichtig ist, und im Fall eines gemäß § 11 Abs 3 anzeigepflichtigen Rechtsgeschäfts eine Bestätigung gemäß § 11 Abs 3, vorliegt.

Begründung

zu I. und V.

Gemäß § 46 Abs 2 BauTG 2015 kann die Baubehörde (auf Antrag) Ausnahmen von bautechnischen Anforderungen im Einzelfall bewilligen, wenn und soweit ua

- 1. durch besondere bauliche Vorkehrungen dauerhaft und gleichwertig der Zweck der bautechnischen Anforderung erfüllt wird;
- 2. die Einhaltung der betreffenden Vorschrift nach der besonderen Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte darstellen würde.

Die allgemeinen Anforderungen gemäß den §§ 3 bis 5 BauTG 2015 müssen bei der Bewilligung von Ausnahmen in einer dem Zweck der bautechnischen Anforderung entsprechenden, zumindest jedoch in einer diesen Zweck noch ausreichend erfüllenden Weise gewahrt sein (Abs 3 leg cit).

Auf Basis der Begründung der Anträge und auch der Ausführungen der Amtssachverständigen im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 23.11.2022 (Seite 16 f der Verhandlungsschrift Zahl 05/00/47290/2022/084 ua) waren die angestrebten Ausnahmebewilligungen im Lichte der angeführten gesetzlichen Vorgaben spruchgemäß zu erteilen.

zu II.

Mit Ansuchen vom 23.11.2022 hat die Heimat Österreich gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft m.b.H. im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Bauprojekt gemäß \S 9 Abs 1b BauPolG die Überschreitung der höchstzulässigen baulichen Ausnutzbarkeit der Grundflächen im Ausmaß von 5% begehrt und dies mit einem für die einzelnen Gebäude berechneten LEK $_T$ -Wert von unter 18 begründet.

Nach der genannten gesetzlichen Bestimmung kann für Wohnbauten, deren LEK_T-Wert gemäß der ÖNORM B 8110-6, Wärmeschutz im Hochbau – Grundlagen und Nachweisverfahren (Ausgabe 1.8.2007), unter 18 liegt, auf Antrag eine Überschreitung der höchstzulässigen baulichen Ausnutzbarkeit der Grundfläche im Ausmaß von bis zu 5% bewilligt werden.

Mittels der aktenkundigen (im Detail im jeweiligen Befund der Amtssachverständigen in den Verhandlungsschriften vom 14.11.2022 und 23.11.2022 angeführten) Nachweise wurde anhand der erstellten Planungsenergieausweise belegt, dass der vorangeführten energietechnischen Vorgabe – insgesamt, wobei eine differenzierte Wertung bei Mischnutzungen bzw Gebäudekomplexen nach Sinn und Zweck der Norm nicht geboten war (vgl dazu auch die letztgültigen planungsrechtlichen Beurteilungen in den Bezug habenden Verfahrensakten) – entsprochen wird, sodass dem gestellten Antrag spruchgemäß stattzugeben war.

zu III., IV., VI. und VII.

Die Ermittlungsverfahren, in deren Rahmen auch die Bauverhandlungen durchgeführt wurden, haben ergeben, dass keine Versagungsgründe gemäß § 9 Abs 1 BauPolG vorliegen, weshalb die angestrebten baubehördlichen Bewilligungen spruchgemäß unter den erforderlichen Auflagen zu erteilen waren.

zu VIII.

Die Vorschreibung der Kosten und Gebühren bezieht sich auf die angeführten gesetzlichen Bestimmungen.

zu IX.

Gemäß § 9 Abs 5 BauPolG sind gütliche Vereinbarungen, die im Verfahren ausdrücklich abgeschlossen wurden, im Bescheid zu beurkunden.

Rechtsmittelbelehrung

Nach Zustellung dieses Bescheides kann beim Magistrat Salzburg (Magistratsabteilung 5) schriftlich Beschwerde eingebracht werden. Die Frist dafür beträgt vier Wochen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachung der Behörde unter http://www.stadt-salzburg.at/avg13 eingebracht werden. Dabei gilt die Beschwerde in Form der E-Mail nur dann als rechtswirksam eingebracht, wenn sie an die Adresse post@stadt-salzburg.at gesendet wird und den unter voriger Internetadresse bekanntgemachten technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen entspricht.

Eingaben und Beilagen an das Verwaltungsgericht sind gebührenpflichtig, soweit keine Gebührenfreiheit vorgesehen ist (BuLVwG-Eingabengebührverordnung).

Die Gebühr beträgt für:

Beschwerden, Wiedereinsetzungs- oder Wiederaufnahmeanträge (jeweils samt Beilagen) € 30,-	-
Vorlageanträge (samt Beilagen) \in 15,-	
Von einer Beschwerde gesondert eingebrachte Anträge (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde € 15,-	_

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist die Geschäftszahl des Bescheides anzugeben. Der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der oben genannten Eingabe anzuschließen, wobei für jede gebührenpflichtige Eingabe ein gesonderter Beleg vorzulegen ist.

Ergeht an:

1. Heimat Österreich gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft m.b.H. Plainstraße 55, 5020 Salzburg (RSb);

mit den Verhandlungsschriften vom 14.11.2022, Zahl 05/00/47646/2022/039 ua, und vom 23.11.2022, Zahl 05/00/47290/2022/084 ua, den vidierten Einreichunterlagen (Parien b hinsichtlich Spruchteil III. und VI., Parien a+b hinsichtlich Spruchteil IV. und VII.), überholten Einreichunterlagen ON 7, 8, 9 und 29 (je a+b) aus Akt Zahl 47646/2022, ON 53 (a+b) aus Akt Zahl 77972/2022 und ON 75 (a+b) aus Akt Zahl 47290/2022 sowie weiters einer Gebührenberechnungen, zwei Erlagscheinen und der Stellungnahme der MA 6/04 - Straßen- und Brückenamt vom 16.12.2022, Zahl 06/04/47290/2022/089.

Zahl: 05/00/47290/2022/090

sowie aufgrund der abgeschlossenen zivilrechtlichen Vereinbarungen unter Anschluss der Verhandlungsschrift vom 23.11.2022, Zahl 05/00/47290/2022/084 ua, zur Kenntnis:

- 2. Helmut Meßner Dossenweg 66, 5020 Salzburg
- 3. Luzia Meßner Dossenweg 66, 5020 Salzburg
- Nicole Meßner
 Dossenweg 66, 5020 Salzburg
- 5. Dieter Stundner Gneisfeldstraße 25, 5020 Salzburg
- 6. Wolfgang Stundner Gneisfeldstraße 25, 5020 Salzburg
- 7. Daniela Haidenberger-Stundner, Glanuferstraße 8, 5071 Wals-Siezenheim
- RA Dr. Robert Galler Viktor-Keldorfer-Straße 1, 5020 Salzburg in Vertretung von: Mag. Manuela Guggenberger-Kleßhammer Scheffergasse 28/2, 2340 Mödling

Für den Bürgermeister: Ing. Mag. Manuel Dornstauder

Elektronisch gefertigt





Energieausweis für Wohngebäude

OB ÖSTERREICHISCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

OIB-Richtlinie 6 Ausgabe: März 2015

BEZEICHNUNG Berchtesgadner Straße - Haus 1 - Rev0c

Gebäude(-teil) Baujahr 2022

Nutzungsprofil Mehrfamilienhaus Letzte Veränderung

StraßeBerchtesgadner Straße 107KatastralgemeindeMorzgPLZ/Ort5020 SalzburgKG-Nr.56532Grundstücksnr.469/1, 469/4Seehöhe424 m

SPEZIFISCHER STANDORT-REFERENZ-HEIZWÄRMEBEDARF, STANDORT-PRIMÄRENERGIEBEDARF, STANDORT-KOHLENDIOXIDEMISSIONEN UND GESAMTENERGIEFFIZIENZ-FAKTOR HWB Ref,SK PEB SK CO2 SK f GEE A++ A+ A+ B C D E F G

HWB _{Ref}: Der Referenz-Heizwärmebedarf ist jene Wärmemenge, die in den Räumen bereitgestellt werden muss, um diese auf einer normativ geforderten Raumtemperatur, ohne Berücksichtigung allfälliger Erträge aus Wärmerückgewinnung, zu halten.

WWWB: Der **Warmwasserwärmebedarf** ist in Abhängigkeit der Gebäudekategorie als flächenbezogener Defaultwert festgelegt.

HEB: Beim Heizenergiebedarf werden zusätzlich zum Heiz- und Warmwasserwärmebedarf die Verluste des gebäudetechnischen Systems berücksichtigt, dazu zählen insbesondere die Verluste der Wärmebereitstellung, der Wärmeverteitung, der Wärmespeicherung und der Wärmeabgabe sowie allfälliger Hilfsenergie.

HHSB: Der **Haushaltsstrombedarf** ist als flächenbezogener Defaultwert festgelegt. Er entspricht in etwa dem durchschnittlichen flächenbezogenen Stromverbrauch eines österreichischen Haushalts.

EEB: Der **Endenergiebedarf** umfasst zusätzlich zum Heizenergiebedarf den Haushaltsstrombedarf, abzüglich allfälliger Endenergieerträge und zuzüglich eines dafür notwendigen Hilfsenergiebedarfs. Der Endenergiebedarf entspricht jener Energiemenge, die eingekauft werden muss (Lieferenergiebedarf).

fee: Der Gesamtenergieeffizienz-Faktor ist der Quotient aus dem Endenergiebedarf und einem Referenz-Endenergiebedarf (Anforderung 2007).

PEB: Der Primärenergiebedarf ist der Endenergiebedarf einschließlich der Verluste in allen Vorketten. Der Primärenergiebedarf weist einen erneuerbaren (PEB ern.) und einen nicht erneuerbaren (PEB n.ern.) Anteil auf.

CO2: Gesamte dem Endenergiebedarf zuzurechnende Kohlendioxidemissionen, einschließlich jener für Vorketten.

20.08.2024

Alle Werte gelten unter der Annahme eines normierten Benutzerinnenverhaltens. Sie geben den Jahresbedarf pro Quadratmeter beheizter Brutto-Grundfläche an.

Dieser Energieausweis entspricht den Vorgaben der OIB-Richtlinie 6 "Energieeinsparung und Wärmeschutz" des Österreichischen Instituts für Bautechnik in Umsetzung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und des Energieausweis-Vorlage-Gesetzes (EAVG). Der Ermittlungszeitraum für die Konversionsfaktoren für Primärenergie und Kohlendioxidemissionen ist 2004 - 2008 (Strom: 2009 - 2013), und es wurden übliche Allokationsregeln unterstellt.

Zufriedene Kunden durch professionelle Planung -> DI GRAML ZIVILTECHNIK GEQ von Zehentmayer Software GmbH www.geq.at p2024,344801 REPEA15 o1517 - Salzburg Geschäftszahl 18088

Bearbeiter Fr. Freinbichler-Schuster Seite 1

Eingang am 20. Aug. 2024 ZEUS Nr. 56532.24.159774.03

Energieausweis für Wohngebäude



OIB-Richtlinie 6 Ausgabe: März 2015

GEB			

Brutto-Grundfläche	1 594 m²	charakteristische Länge	2,73 m	mittlerer U-Wert	0,28 W/m ² K
Bezugsfläche	1 275 m²	Heiztage	201 d	LEK _T -Wert	17,7
Brutto-Volumen	5 306 m³	Heizgradtage	3615 Kd	Art der Lüftung	RLT ohne WRG
Gebäude-Hüllfläche	1 941 m²	Klimaregion	NF	Bauweise	mittelschwer
Kompaktheit (A/V)	0,37 1/m	Norm-Außentemperatur	-13,3 °C	Soll-Innentemperatur	20 °C

ANFORDERUNGEN	(Referenzklima)
---------------	-----------------

Referenz-Heizwärmebedarf	k.A.	HWB _{Ref,RK}	24,5 kWh/m²a
Heizwärmebedarf		HWB _{RK}	24,5 kWh/m²a
End-/Lieferenergiebedarf	k.A.	E/LEB _{RK}	63,8 kWh/m²a
Gesamtenergieeffizienz-Faktor	k.A.	f _{GEE}	0,70
Erneuerbarer Anteil	k.A.		

WÄRME- UND ENERGIEBEDARF (Standortklima)

h/m²a
h/m²a
h/m²a
h/m²a
h/m²a
m²a
h/m²a
h/m², h/m², h/m², h/m², h/m², m²a

ERSTELLT

GWR-Zahl ErstellerIn DI GRAML ZIVILTECHNIK Gaisbergstraße 1 20.08.2024 Ausstellungsdatum 5161 Elixhausen

Gültigkeitsdatum Planung

Unterschrift



Die Energiekennzahlen dieses Energieausweises dienen ausschließlich der Information. Aufgrund der idealisierten Eingangsparameter können bei tatsächlicher Nutzung erhebliche Abweichungen auftreten. Insbesondere Nutzungseinheiten unterschiedlicher Lage können aus Gründen der Geometrie und der Lage hinsichtlich ihrer Energiekennzahlen von den hier angegebenen abweichen.

Eingang am 20. Aug. 2024 ZEUS Nr. 56532.24.159774.03

Neubauplanung

DI GRAML ZIVILTECHNIK Bauphysik - Wärme - Schall - Akustik 5161 Elixhausen, Gaisbergstraße 1, 0662/854291-0

Datenblatt GEQ

Berchtesgadner Straße - Haus 1 - Rev0c

Anzeige in Druckwerken und elektronischen Medien

Ergebnisse bezogen auf Salzburg

HWB_{SK} 27 f_{GFF} 0.70

Ermittlung der Eingabedaten

Geometrische Daten: Bauphysikalische Daten: Haustechnik Daten:

Haustechniksystem

Raumheizung: Nah-/Fernwärme (Fernwärme aus Heizwerk (erneuerbar))

Warmwasser: Kombiniert mit Raumheizung

Lüftung: Lufterneuerung; hygienisch erforderlicher Luftwechsel: 0,40; Blower-Door: 1,00; Abluftanlage (keine

Wärmerückgewinnung); kein Erdwärmetauscher

Photovoltaik -

27kWp; Multikristallines Silicium

System

Berechnungsgrundlagen

Der Energieausweis wurde mit folgenden ÖNORMen und Hilfsmitteln erstellt: GEQ von Zehentmayer Software GmbH www.geq.at Bauteile nach ON EN ISO 6946 / Fenster nach ON EN ISO 10077-1 / Erdberührte Bauteile detailliert nach ON EN ISO 13370 / Unkonditionierte Gebäudeteile vereinfacht nach ON B 8110-6 / Wärmebrücken pauschal nach ON B 8110-6 / Verschattung vereinfacht nach ON B 8110-6

ON B 8110-1 / ON B 8110-2 / ON B 8110-3 / ON B 8110-5 / ON B 8110-6 / ON H 5055 / ON H 5056 / ON EN ISO 13790 / ON EN ISO 13370 / ON EN ISO 6946 / ON EN ISO 10077-1 / ON EN 12831 / OIB-Richtlinie 6 Ausgabe: März 2015 / ON EN ISO 13370



Prüfbericht Neubau

Bautechnikverordnung 2016

PLANUNG

Gebäude Berchtesgadner Straße - Haus 1 -

Rev0c

Mehrfamilienhaus Nutzungsprofil

Gebäude(-teil)

Straße Berchtesgadner Straße 107

PLZ / Ort 5020 Salzburg

Erbaut im Jahr 2022 Einlagezahl 267

Grundbuch 56532 Morzg Grundstücksnr 469/1, 469/4

Heizlast 33,1 kW 5 522 CE

Einbau von zentralen Wärmebereitstellungsanlagen für mehr als fünf Wohn- oder Betriebseinheiten Neubauten von Wohnhäusern mit mehr als fünf Wohneinheiten



Anforderungen an wärmeübertragende Bauteile

U-Wert erfüllt R-Wert erfüllt



Anforderungen an die Gesamtenergieeffizienz

Kennwert für den Wärmeschutz der Gebäudehülle	LEK _T	17,73	<=	22,00	erfüllt
Primärenergieindikator	Ρi	32,69	<=	40,00	erfüllt

Berechnet It. Verordnung der Salzburger Landesregierung S.BTV 2016, Anforderungen ab 1.1.2021



Anforderungen an Teile des gebäudetechnischen Systems

Zu- und Abluftanlage mit Wärmerückgewinnung oder bedarfsgeregelter Abluftanlage	erfüllt
mehr als 5 Wohneinheiten, Abluftanlage	
Zweileiter-Wärmeverteilnetz	erfüllt
Temperaturuntersch. zw. Rückl. Fernwärme u. d. Sekundäranl. max. 2 K im Auslegungspkt.	erfüllt
Sekundärnetz nicht vorhanden	
Vorlauftemperatur max. 55 °C	erfüllt
Rücklauftemperatur max. 40 °C	erfüllt

20.08.2024



Prüfbericht Neubau

Bautechnikverordnung 2016

PLANUNG



Anforderung an den sommerlichen Wärmeschutz

Der sommerliche Wärmeschutz ist einzuhalten. Berechnung nicht durchgeführt.

Der sommerliche Wärmeschutz gilt für Wohngebäude als erfüllt, wenn ausreichende Speichermassen im vereinfachten Nachweis gemäß ÖNORM B 8110-3 vorhanden sind. Quelle: OIB-Richtlinie 6, Ausgabe: März 2015



Indikatoren für Baustoffe und Nachhaltigkeit

Baustoff-Primärenergieindikator	Bi	641,71
Baustoff-Primärenergieindikator (30 Jahre)	B i30	21,39
Nachhaltigkeits-Primärenergieindikator (30 Jahre)	N_{i30}	54,08

Es wird darauf hingewiesen, dass nur die angeführten Werte geprüft wurden.

Eingabedaten

Geometrische Daten Bauphysikalische Daten Haustechnik Daten

ErstellerIn

DI GRAML ZIVILTECHNIK Gaisbergstraße 1 5161 Elixhausen



Datum, Stempel und Unterschrift

Gemäß S.BTV, Z 6 lit 1 wird die Erfüllung der baurechtlichen Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Bauten bestätigt.



Bauteil Anforderungen Berchtesgadner Straße - Haus 1 - Rev0c

BAUTE	ILE	R-Wert	R-Wert min	U-Wert	U-Wert max	Erfüllt
KD01	Decke zu Keller	5,73	3,50	0,16	0,40	Ja
DD01	Decke zu Tiefgarage			0,17	0,20	Ja
AW01	Außenwand Holz			0,13	0,35	Ja
AW06	Außenwand Holz - Klinkerriemchen			0,13	0,35	Ja
ZD01	Geschosstrenndecke			0,31	0,90	Ja
FD01	Flachdach_begrünt	9,76	4,00	0,10	0,20	Ja

FENSTER	U-Wert	U-Wert max	Erfüllt
2,10 x 3,00 (unverglaste Tür gegen Außenluft)	1,10	1,70	Ja
Prüfnormmaß Typ 1 (T1) (gegen Außenluft vertikal)	0,80	1,40	Ja
Prüfnormmaß Typ 2 (T2) (gegen Außenluft horizontal oder in Schrägen)	0,99	2,00	Ja
Prüfnormmaß Typ 5 (T5) (gegen Außenluft horizontal oder in Schrägen)	1,44	2,00	Ja

Einheiten: R-Wert [m²K/W], U-Wert [W/m²K] Quelle U-Wert max: OIB Richtlinie 6

U-Wert berechnet nach ÖNORM EN ISO 6946



Wohnbauförderung Salzburg

Wohnbauförderungsverordnung 2015 – WFV 2015 LGBI Nr. 79/2020

PLANUNG

Gebäude Berchtesgadner Straße - Haus 1 - Rev0c

Nutzungsprofil Mehrfamilienhaus

Straße Berchtesgadner Straße 107

PLZ / Ort 5020 Salzburg

Erbaut im Jahr 2022 Einlagezahl 267

Grundbuch 56532 Morzg Grundstücksnr 469/1, 469/4

Errichtung

Bautechnikverordnung erfüllt

Gesamtenergieeffizienz Anforderung

LEKT 17,73 <= Kennwert der Gebäudehülle 22,00 erfüllt Primärenergieindikator Ρi 32,69 <= 40,00 erfüllt

Heizsystem

Fernwärme aus Heizwerk (erneuerbar) + PV-System 27kWp

Nachhaltigkeits-Primärenergieindikator (30 Jahre) Ni30 54,08

Baustoff-Primärenergieindikator (30 Jahre) B i30 21,39

Erhöhte Gesamtenergieeffizienz und ökologische Baustoffwahl

Hinweis: bei Errichtungsförderung im Eigentum werden Zuschläge über den Primärenergieindikator (Pi) und den Baustoff-Primärenergieindikator (Bi30) berechnet.

13 Zuschlagspunkte

Es wird darauf hingewiesen, dass nur die angeführten Werte geprüft wurden.

Bauherr / Förderungswerber

Heimat Österreich gemeinnützige Wohnungs- u. Siedlungsgesellschaft m.b.H Plainstraße 55 5020 Salzburg

Aussteller

DI GRAML ZIVILTECHNIK Gaisbergstraße 1 5161 Elixhausen

Eingang am 20. Aug. 2024 Neubauplanung

DI GRAML ZIVILTECHNIK Bauphysik - Wärme - Schall -5161 Elixhausen, Gaisbergstraße 1, 0662/854291-0

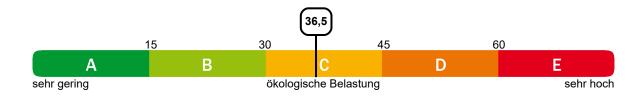
Ol3-Klassifizierung - Ökologie der Bauteile Berchtesgadner Straße - Haus 1 - Rev0c



Datum BAUBOOK: 03.07.2024	V _B	5 306,10 m ³	l c	2,73 m
	ΑB	1 940,88 m²	KOF	3 215,98 m ²
	BGF	1 593,87 m²	U_m	0,28 W/m ² K

Bauteil	le		Fläche	PEI	GWP	AP	∆OI3	
			Α					
			[m²]	[MJ]	[kg CO2]	[kg SO2]		
AW01	Außenwand Holz		717,8	341 465,8	-18 252,5	104,5	31,0	
AW06	Außenwand Holz - Klinkerriemchen		262,6	139 797,9	-6 025,9	40,7	34,6	
DD01	Decke zu Tiefgarage		120,2	251 539,0	17 508,0	53,7	153,6	
FD01	Flachdach_begrünt		314,8	478 714,4	34 429,1	98,8	110,8	
KD01	Decke zu Keller		198,6	415 604,4	28 927,6	88,7	153,6	
ZD01	Geschosstrenndecke		1 275,1	1 784 570	161 524,7	436,1	113,4	
FE/TÜ	Fenster und Türen		326,9	514 361,5	27 178,8	153,5	128,9	
		Summe		3 926 054	245 290	976		
-		PEI (Primärenergie Ökoindikator PEI	inhalt nicl	ht erneuerbar) [MJ/m ² OI PEI F	² KOF] Punkte	1 220,77 72,08	
		GWP (Global Warm	ina Poter	ntial)	[kg CO2/m ²	² KOF1	76,27	
		Ökoindikator GWP	3	,	OI GWP F	-	63,14	
		AP (Versäuerung)			[kg SO2/m ²	-	0,30	
		Ökoindikator AP			OI AP F	Punkte	37,37	
		Ol3-lc (Ökoindikato	Ol3-lc (Ökoindikator)					
		OI3-Ic = (PEI + GWP + AP) / (2+Ic)						

OI3-Berechnungsleitfaden Version 3.0, 2013



Eingang am 20. Aug. 2024 ZEUS Nr. 56532.24.159774.03

Neubauplanung

DI GRAML ZIVILTECHNIK Bauphysik - Wärme - Schall -5161 Elixhausen, Gaisbergstraße 1, 0662/854291-0



Heizlast Abschätzung Berchtesgadner Straße - Haus 1 - Rev0c

Bauherr Heimat Österreich gemeinnützige Wohnungs- u. Siedlungsgesellschaft m.b.H	Baumeister / Baufirma / Bauträger / Planer harder spreyermann architekten					
Plainstraße 55 5020 Salzburg	Badenerstraße 18 8004 Zürich Tel.:					
Norm-Außentemperatur: -13,3	V _B 5 306,10 m³ l _c 2,73 m					
Berechnungs-Raumtemperatur 20 Standort: Salzburg-Stadt	A $_B$ 1 940,88 m 2 U $_m$ 0,28 [W/m 2 K] BGF 1 593,87 m 2					

Bauteile	е		Fläche A [m²]	Wärmed koeffiz. U - Wert [W/m² K]	Leitwerte [W/K]
AW01	Außenwand Holz		717,8	0,13	94,8
AW06	Außenwand Holz - Klinkerriemchen		262,6	0,13	34,5
DD01	Decke zu Tiefgarage		120,2	0,17	19,9
FD01	Flachdach_begrünt		314,8	0,10	42,3
FE/TÜ	Fenster u. Türen		326,9	0,83	269,8
KD01	Decke zu Keller		198,6	0,16	32,3
WB	Wärmebrücken (vereinfacht laut OIB)				49,4
	Summe OBEN-Bauteile		318,8		
	Summe UNTEN-Bauteile		318,8		
	Summe Außenwandflächen		980,4		
	Fensteranteil in Außenwänden 24,8 %		322,9		
	Fenster in Deckenflächen		4,0		
	Summe			[W/K]	543,0
	Spez. Transmissionswärmeverlust			[W/m³K]	0,10
	Gebäude-Heizlast Abschätzung	Luftwechsel = 0,40 1/h		[kW]	33,1
	Spez. Heizlast Abschätzung	I	20,764		

Die Gebäude-Heizlast Abschätzung dient als Anhaltspunkt für die Auslegung des Wärmeerzeugers. Unter Berücksichtigung der kontrollierten Wohnraumlüftung ergibt die Abschätzung eine Gebäude-Heizlast von 33,1 kW. Für die exakte Dimensionierung ist eine Heizlast-Berechnung nach ÖNORM H 7500 erforderlich.



Bauteile Berchtesgadner Straße - Haus 1 - Rev0c



EK01 Fu	ußboden Keller - unbeheizt					
		von Innen nach Außen	Dichte	Dicke	λ	d/λ
2142684225	*BB Fliesen		2 300	0,0100	1,047	0,010
2142684297	*BT Zement-Estrich		2 000	0,0600	1,400	0,043
2142684288	*TL PE-Folie (0,2mm/100m) Stöße verklebt		980	0,0002	0,500	0,000
2142706900	*WD XPS (30-60mm/033)		30	0,0500	0,033	1,515
2142684243	*BT Stahlbeton WU It. Statik		2 500	0,3000	2,500	0,120
2142684288	*TL PE-Folie (0,2mm)	# *	980	0,0002	0,500	0,000
2142684340	*AS Rollierung	# *	1 800	0,1500	2,000	0,075
	ŭ		Dicke	0,4202	·	•
		Rse+Rsi = 0,17	Dicke gesamt		U-Wert	0,54
EW01 Au	ußenwand Keller					
		von Innen nach Außen	Dichte	Dicke	λ	d/λ
2142684243	*BT Stahlbeton WU		2 500	0,3000	2,500	0,120
2142702349	*WD XPS (70-120mm/036)		30	0,0800	0,036	2,222
0	*TL Noppenmatte	# *	1 300	0,0100	0,300	0,033
			Dicke	0,3800		
		Rse+Rsi = 0,13	Dicke gesamt	0,3900	U-Wert	0,40
KD01 De	ecke zu Keller					
		von Innen nach Außen	Dichte	Dicke	λ	d/λ
2142685598	*BB Parkett		700	0,0100	0,170	0,059
2142685424	*BT Zement-Estrich	F	2 000	0,0750	1,400	0,054
2142712508	*TL PE-Folie (0,1mm)	#	980	0,0001	0,500	0,000
2142723365	*TD TDPS 35 mineralisch (s`<= 9 MN/m³)		80	0,0300	0,042	0,714
2142712508	*TL PE-Folie (0,2mm/100m) Stöße verklebt	#	980	0,0002	0,500	0,000
2142704951	*AS Beschüttung Thermotec 100		102	0,0850	0,050	1,700
2142717548	*BT Stahlbeton It. Statik		2 400	0,2000	2,300	0,087
2142705807	*WD Wärmedämmplatte Prottelith		200	0,2000	0,062	3,226
		Rse+Rsi = 0,34 D	icke gesamt	0,6003	U-Wert	0,16
DD01 De	ecke zu Tiefgarage					
		von Innen nach Außen	Dichte	Dicke	λ	d/λ
2142685598	*BB Parkett		700	0,0100	0,170	0,059
2142685424	*BT Zement-Estrich		2 000	0,0750	1,400	0,054
2142712508	*TL PE-Folie (0,1mm)	#	980	0,0001	0,500	0,000
2142723365	*TD TDPS 35 mineralisch (s`<= 9 MN/m³)		80	0,0300	0,042	0,714
2142712508	*TL PE-Folie (0,2mm/100m) Stöße verklebt	#	980	0,0002	0,500	0,000
2142704951	*AS Beschüttung Thermotec 100		102	0,0850	0,050	1,700
2142717548	*BT Stahlbeton It. Statik		2 400	0,2000	2,300	0,087
2142705807	*WD Wärmedämmplatte Prottelith		200	0,2000	0,062	3,226
		Rse+Rsi = 0,21	icke gesamt	0,6003	U-Wert	0,17

Eingang am 20. Aug. 2024 ZEUS Nr. 56532.24.159774.03

Neubauplanung

DI GRAML ZIVILTECHNIK Bauphysik - Wärme - Schall -5161 Elixhausen, Gaisbergstraße 1, 0662/854291-0





Bauteile Berchtesgadner Straße - Haus 1 - Rev0c

AW01 Au	ußenwand H	lolz									
					V	on Innen	nach Auße	n Dichte	Dicke	λ	d/λ
2142701949	*BP GK-Feu	erschutzplatte	(15,0mr	n)				806	0,0150	0,350	0,043
2142715107	*HW Konstru	ıktionsholz daz	W.				9,1 %			0,100	0,050
2142723380		eralwolle (038)					90,9 %	6 14	0,0600	0,038	1,310
2142686781	•	remse (0,2mm/	/100m)					893	0,0002	0,200	0,001
2142701299	*BP OSB/3							610	0,0150	0,130	0,115
2142715107		ıktionsholz daz	W.				8,8 %			0,100	0,191
2142723380		eralwolle (038)					91,2 %		0,2400	0,038	5,239
2142715127	*BP MDF-Pla							600	0,0150	0,140	0,107
2142708574		ntung (0,2mm/(),2m)			+		260	0,0002	0,130	0,002
0		/Hinterlüftung				# *		500	0,0300	0,130	0,231
2142684306	*HW Sichtsc	nalung				# *		500 Dieke	0,0240	0,130	0,185
	D.	To 7,7191	PTu	7,4290	DT ·	7,5741		Dicke gesam	0,3454	U-Wert	0,13
*HW Konstruk		chsabstand		Breite		Dicke	0,240	_		,26	0,13
*HW Konstruk		chsabstand		Breite		Dicke	0,060	1130	,	,20	
		lolz - Klinker			0,040	Dioico	0,000				
Alloo A	alseriwana n	ioiz itiliitoi		1011	V	on Innen	nach Auße	n Dichte	Dicke	λ	d/λ
2142715612	*BP GK-Feu	erschutzplatte	(12.5mr	m)				1 000	0,0125	0,350	0,036
2142715612		erschutzplatte	•					1 000	0,0125	0,350	0,036
2142715107		ıktionsholz daz		,			9,1 %		,	0,100	0,050
2142723380	*WD Mine	eralwolle (038)					90,9 %	6 14	0,0600	0,038	1,310
2142686781	*DB Dampfb	remse (0,2mm	/100m)					893	0,0002	0,200	0,001
2142701299	*BP OSB/3							610	0,0150	0,130	0,115
2142715107		ıktionsholz daz	W.				8,8 %			0,100	0,191
2142723380		eralwolle (038)					91,2 %		0,2400	0,038	5,239
2142715127	*BP MDF-Pla							600	0,0150	0,140	0,107
2142708574		ntung (0,2mm/0),2m)					260	0,0002	0,130	0,002
0		/Hinterlüftung				# *		500	0,0300	0,130	0,231
2142715289	*HW Trägerp					# * # *		500	0,0200	0,130	0,154
2142685269	*BB Klinkerri	emcnen				# *		2 300	0,0200	1,047	0,019
	D.	To 7,7493	DTII	7,4575	рт .	7,6034		Dicke gesam	0,3554	U-Wert	0,13
*HW Konstruk		chsabstand		Breite		Dicke	0,240	_		.26	0,13
*HW Konstruk		chsabstand		Breite		Dicke	0,060	1130	, 1131 0	,20	
	eschosstren		0,440	Dicito	0,040	Dioico	0,000				
250.		macono			V	on Innen	nach Auße	n Dichte	Dicke	λ	d/λ
2142685598	*BB Parkett					#		700	0,0150	0,170	0,088
2142685424	*BT Zement-	Estrich						2 000	0,0750	1,400	0,054
2142712508	*TL PE-Folie	(0,1mm)				#		980	0,0001	0,500	0,000
2142723365		5 mineralisch (s`<= 9 N	MN/m³)				80	0,0300	0,042	0,714
2142712508		(0,2mm/100m				#		980	0,0002	0,500	0,000
2142720053		tung Thermote	c 100					102	0,1000	0,050	2,000
2142717548	*BT Stahlbet				F			2 400	0,2500	2,300	0,109
2142711466	*PZ Kalkgips	putz						1 300	0,0100	0,700	0,014
					Rse+Rs	si = 0,26	!	Dicke gesamt	0,4803	U-Wert	0,31

20.08.2024

Eingang am 20. Aug. 2024 ZEUS Nr. 56532.24.159774.03

DI GRAML ZIVILTECHNIK Bauphysik - Wärme - Schall -5161 Elixhausen, Gaisbergstraße 1, 0662/854291-0

Bauteile Berchtesgadner Straße - Haus 1 - Rev0c



FD01 Flachdach_begrünt					
	von Außen nach Innen	Dichte	Dicke	λ	d/λ
2142684322 *VS Erdreich (Ton, Schlick)	# *	1 800	0,1500	1,500	0,100
2142684292 *TL Geotextil Polypropylen	# *	117	0,0030	0,120	0,025
2142684292 *TL Drainage- u. Speichermatte	# *	1 000	0,0250	0,300	0,083
2142685572 *TL E-KV-5 wf (5,0mm/250m)	#	1 175	0,0050	0,170	0,029
2142685572 *TL E-KV-5 wf (5,0mm/250m)	#	1 175	0,0050	0,170	0,029
2142706753 *WD EPS-W25 plus (031) Gefälled.i.M.		25	0,1600	0,031	5,161
2142706753 *WD EPS-W25 plus (031)		25	0,1400	0,031	4,516
2142699034 *TL E-ALGV-45 (3,8mm/1500m)	#	1 263	0,0038	0,170	0,022
2142717548 *BT Stahlbeton It. Statik	F	2 400	0,2200	2,300	0,096
2142711466 *PZ Kalkgipsputz		1 200	0,0100	0,700	0,014
		Dick	e 0,5438		
	Rse+Rsi = 0.14 D	icke gesan	nt 0.7218	U-Wert	0.10

Neubauplanung

Dicke ... wärmetechnisch relevante Dicke

Einheiten: Dicke [m], Achsabstand [m], Breite [m], U-Wert [W/m²K], Dichte [kg/m³], λ [W/mK]

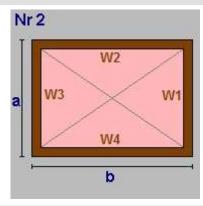
^{*...} Schicht zählt nicht zum U-Wert #... Schicht zählt nicht zur OI3-Berechnung F... enthält Flächenheizung B... Bestandsschicht



Geometrieausdruck Berchtesgadner Straße - Haus 1 - Rev0c

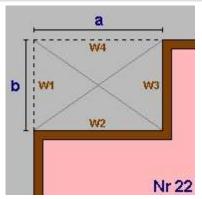


EG Grundform



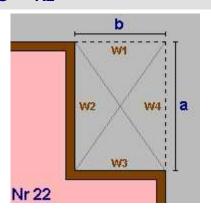
```
Von EG bis OG4
a = 18,06
                b = 21,09
lichte Raumhöhe = 3,26 + \text{obere Decke: } 0,48 \Rightarrow 3,74m
           380,89m<sup>2</sup> BRI 1 424,63m<sup>3</sup>
            67,55m<sup>2</sup> AW06 Außenwand Holz - Klinkerriemchen
Wand W1
Wand W2
            78,88m<sup>2</sup> AW06
            67,55m<sup>2</sup> AW06
Wand W3
           78,88m² AW06
Wand W4
Decke
           380,89m² ZD01 Geschosstrenndecke
           233,89m² KD01 Decke zu Keller
Boden
Teilung 147,00m² DD01
```

EG **R1**



```
Von EG bis OG4
a = 5,29 b = 2,59 lichte Raumhöhe = 3,26 + obere Decke: 0,48 => 3,74m
            -13,70m<sup>2</sup> BRI
                                 -51,25m^3
Wand W1
             -9,69m² AW06 Außenwand Holz - Klinkerriemchen
Wand W2
             19,79m<sup>2</sup> AW06
Wand W3
              9,69m<sup>2</sup> AW06
Wand W4
           -19,79m<sup>2</sup> AW06
            -13,70m<sup>2</sup> ZD01 Geschosstrenndecke
Decke
            -13,70m<sup>2</sup> DD01 Decke zu Tiefgarage
Boden
```

EG R₂



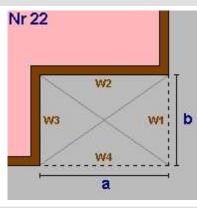
```
Von EG bis OG4
a = 4,18
               b
                       3,14
lichte Raumhöhe = 3,26 + \text{obere Decke: } 0,48 \Rightarrow 3,74\text{m}
          -13,13m<sup>2</sup> BRI
                             -49,09m³
          -11,74m² AW06 Außenwand Holz - Klinkerriemchen
Wand W1
Wand W2
          15,63m<sup>2</sup> AW06
           11,74m² AW06
Wand W3
Wand W4
          -15,63m^2 AW06
          -13,13m<sup>2</sup> ZD01 Geschosstrenndecke
Decke
Boden
          -13,13m2 DD01 Decke zu Tiefgarage
```



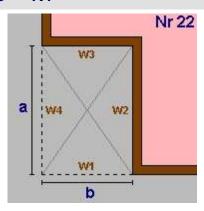
Geometrieausdruck Berchtesgadner Straße - Haus 1 - Rev0c



EG R3



EG R4

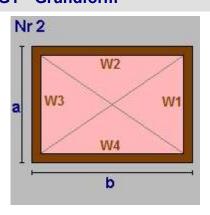


```
Von EG bis OG4
a = 2,39
             b =
                         5,29
a = 2,39 b = 5,29
lichte Raumhöhe = 3,26 + obere Decke: 0,48 => 3,74m
           -12,64m² BRI
                               -47,29m<sup>3</sup>
Wand W1
          -19,79m<sup>2</sup> AW06 Außenwand Holz - Klinkerriemchen
            8,94m<sup>2</sup> AW06
Wand W2
Wand W3
            19,79m<sup>2</sup> AW06
Wand W4
            -8,94m<sup>2</sup> AW06
           -12,64m<sup>2</sup> ZD01 Geschosstrenndecke
Decke
           -12,64m² KD01 Decke zu Keller
Boden
```

EG Summe

EG Bruttogrundfläche [m²]: 318,77 EG Bruttorauminhalt [m³]: 1 192,31

OG1 Grundform



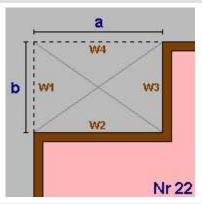
```
Von EG bis OG4
a = 18,06
                 b
                    = 21,09
lichte Raumhöhe = 2,58 + \text{obere Decke: } 0,48 \Rightarrow 3,06m
           380,89m<sup>2</sup> BRI 1 165,62m<sup>3</sup>
            55,27m² AW01 Außenwand Holz
Wand W1
            64,54m<sup>2</sup> AW01
Wand W2
            55,27m<sup>2</sup> AW01
Wand W3
Wand W4
            64,54m<sup>2</sup> AW01
           380,89m<sup>2</sup> ZD01 Geschosstrenndecke
Decke
          -380,89m² ZD01 Geschosstrenndecke
Boden
```



Geometrieausdruck Berchtesgadner Straße - Haus 1 - Rev0c

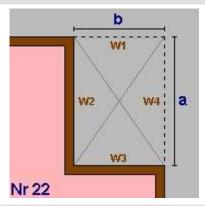


OG1 R1



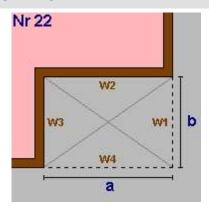
```
Von EG bis OG4
a = 5,29 b = 2,59 lichte Raumhöhe = 2,58 + obere Decke: 0,48 => 3,06m
           -13,70m² BRI
                              -41,93m³
Wand W1
            -7,93m<sup>2</sup> AW01 Außenwand Holz
Wand W2
            16,19m<sup>2</sup> AW01
            7,93m<sup>2</sup> AW01
Wand W3
          -16,19m<sup>2</sup> AW01
Wand W4
Decke
           -13,70m² ZD01 Geschosstrenndecke
            13,70m² ZD01 Geschosstrenndecke
Boden
```

OG1 R2



```
Von EG bis OG4
a = 4,18 b = 3,14 lichte Raumhöhe = 2,58 + obere Decke: 0,48 => 3,06m
            -13,13m<sup>2</sup> BRI
                                  -40,17m^3
Wand W1
             -9,61m<sup>2</sup> AW01 Außenwand Holz
             12,79m² AW01
Wand W2
Wand W3
              9,61m<sup>2</sup> AW01
Wand W4
            -12,79m<sup>2</sup> AW01
            -13,13m<sup>2</sup> ZD01 Geschosstrenndecke
Decke
            13,13m<sup>2</sup> ZD01 Geschosstrenndecke
```

OG1 R3



```
Von EG bis OG4
a = 5,29
               b
                       4,28
lichte Raumhöhe = 2,58 + \text{obere Decke: } 0,48 \Rightarrow 3,06m
          -22,64m² BRI
                             -69,29m³
         -13,10m<sup>2</sup> AW01 Außenwand Holz
Wand W1
Wand W2
          16,19m² AW01
Wand W3
           13,10m<sup>2</sup> AW01
Wand W4
          -16,19m<sup>2</sup> AW01
           -22,64m<sup>2</sup> ZD01 Geschosstrenndecke
Decke
Boden
           22,64m² ZD01 Geschosstrenndecke
```

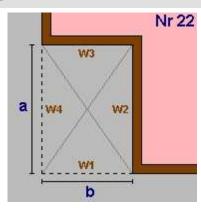
20.08.2024



Geometrieausdruck Berchtesgadner Straße - Haus 1 - Rev0c



OG1 R4

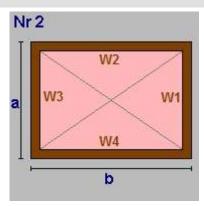


```
Von EG bis OG4
a = 2,39 b = 5,29 lichte Raumhöhe = 2,58 + obere Decke: 0,48 => 3,06m
           -12,64m² BRI
                              -38,69m³
Wand W1
          -16,19m<sup>2</sup> AW01 Außenwand Holz
Wand W2
            7,31m<sup>2</sup> AW01
            16,19m<sup>2</sup> AW01
Wand W3
           -7,31m<sup>2</sup> AW01
Wand W4
Decke
           -12,64m² ZD01 Geschosstrenndecke
            12,64m² ZD01 Geschosstrenndecke
Boden
```

OG1 Summe

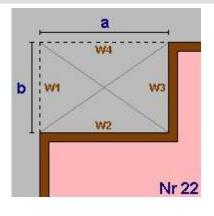
OG1 Bruttogrundfläche [m²]: 318,77 OG1 Bruttorauminhalt [m³]: 975,55

OG2 Grundform



```
Von EG bis OG4
a = 18,06
                 b = 21,09
lichte Raumhöhe = 2,58 + obere Decke: 0,48 => 3,06m
           380,89m<sup>2</sup> BRI 1 165,62m<sup>3</sup>
Wand W1
            55,27m<sup>2</sup> AW01 Außenwand Holz
            64,54m<sup>2</sup> AW01
Wand W2
Wand W3
            55,27m<sup>2</sup> AW01
            64,54m<sup>2</sup> AW01
Wand W4
           380,89m² ZD01 Geschosstrenndecke
Decke
          -380,89m<sup>2</sup> ZD01 Geschosstrenndecke
Boden
```

OG2 R1



```
Von EG bis OG4
a = 5,29 b = 2,59
lichte Raumhöhe = 2,58 + obere Decke: 0,48 => 3,06m
           -13,70m<sup>2</sup> BRI
BGF
                               -41,93m^3
            -7,93m<sup>2</sup> AW01 Außenwand Holz
Wand W1
            16,19m<sup>2</sup> AW01
Wand W2
             7,93m² AW01
Wand W3
Wand W4
           -16,19m<sup>2</sup> AW01
           -13,70m² ZD01 Geschosstrenndecke
Decke
Boden
           13,70m² ZD01 Geschosstrenndecke
```

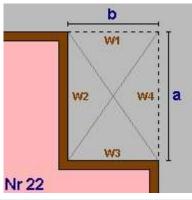
20.08.2024



Geometrieausdruck Berchtesgadner Straße - Haus 1 - Rev0c

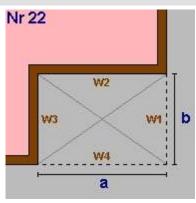


OG2 R2



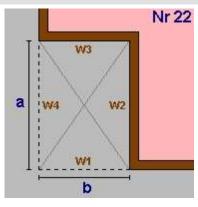
```
Von EG bis OG4
a = 4,18 b = 3,14 lichte Raumhöhe = 2,58 + obere Decke: 0,48 => 3,06m
           -13,13m² BRI
                                -40,17m<sup>3</sup>
Wand W1
             -9,61m<sup>2</sup> AW01 Außenwand Holz
Wand W2
            12,79m<sup>2</sup> AW01
             9,61m<sup>2</sup> AW01
Wand W3
Wand W4 -12,79m^2 AW01
Decke
            -13,13m<sup>2</sup> ZD01 Geschosstrenndecke
            13,13m<sup>2</sup> ZD01 Geschosstrenndecke
Boden
```

OG2 R3



```
Von EG bis OG4
a = 5,29
              b
                        4,28
lichte Raumhöhe = 2,58 + \text{obere Decke: } 0,48 \Rightarrow 3,06m
           -22,64m² BRI
                                -69,29m^3
Wand W1
           -13,10m<sup>2</sup> AW01 Außenwand Holz
            16,19m<sup>2</sup> AW01
Wand W2
Wand W3
            13,10m<sup>2</sup> AW01
Wand W4
           -16,19m<sup>2</sup> AW01
           -22,64m<sup>2</sup> ZD01 Geschosstrenndecke
Decke
            22,64m<sup>2</sup> ZD01 Geschosstrenndecke
```

OG2 R4



```
Von EG bis OG4
a = 2,39
               b
                      5,29
lichte Raumhöhe = 2,58 + \text{obere Decke: } 0,48 \Rightarrow 3,06m
          -12,64m² BRI
                            -38,69m³
         -16,19m² AW01 Außenwand Holz
Wand W1
Wand W2
            7,31m² AW01
           16,19m<sup>2</sup> AW01
Wand W3
Wand W4
           -7,31m^2 AW01
          -12,64m<sup>2</sup> ZD01 Geschosstrenndecke
Decke
Boden
           12,64m² ZD01 Geschosstrenndecke
```

20.08.2024

OG2 Summe

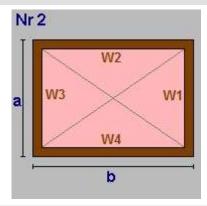
OG2 Bruttogrundfläche [m²]: 318,77 OG2 Bruttorauminhalt [m³]: 975,55



Geometrieausdruck Berchtesgadner Straße - Haus 1 - Rev0c

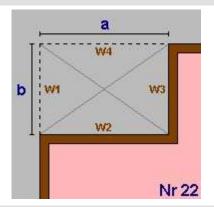


OG3 Grundform



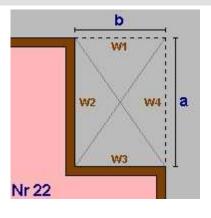
```
Von EG bis OG4
a = 18,06 b = 21,09
lichte Raumhöhe = 2,58 + obere Decke: 0,48 => 3,06m
          380,89m<sup>2</sup> BRI 1 165,62m<sup>3</sup>
Wand W1
            55,27m<sup>2</sup> AW01 Außenwand Holz
Wand W2
            64,54m<sup>2</sup> AW01
            55,27m<sup>2</sup> AW01
Wand W3
           64,54m<sup>2</sup> AW01
Wand W4
Decke
           380,89m² ZD01 Geschosstrenndecke
         -380,89m² ZD01 Geschosstrenndecke
Boden
```

OG3 R1



```
Von EG bis OG4
a = 5,29 b = 2,59 lichte Raumhöhe = 2,58 + obere Decke: 0,48 => 3,06m
           -13,70m² BRI
                                -41,93m³
Wand W1
             -7,93m<sup>2</sup> AW01 Außenwand Holz
            16,19m<sup>2</sup> AW01
Wand W2
Wand W3
             7,93m² AW01
Wand W4
           -16,19m<sup>2</sup> AW01
            -13,70m<sup>2</sup> ZD01 Geschosstrenndecke
Decke
            13,70m<sup>2</sup> ZD01 Geschosstrenndecke
Boden
```

OG3 R2



```
Von EG bis OG4
a = 4,18
               b
                       3,14
lichte Raumhöhe = 2,58 + \text{obere Decke}: 0,48 => 3,06m
          -13,13m² BRI
                             -40,17m<sup>3</sup>
           -9,61m² AW01 Außenwand Holz
Wand W1
Wand W2
           12,79m² AW01
            9,61m<sup>2</sup> AW01
Wand W3
Wand W4
          -12,79m^2 AW01
          -13,13m<sup>2</sup> ZD01 Geschosstrenndecke
Decke
Boden
           13,13m<sup>2</sup> ZD01 Geschosstrenndecke
```

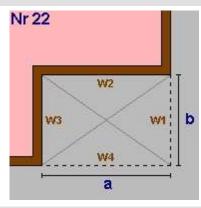
20.08.2024



Geometrieausdruck Berchtesgadner Straße - Haus 1 - Rev0c

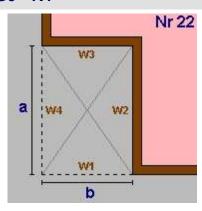


OG3 R3



```
Von EG bis OG4
a = 5,29 b = 4,28 lichte Raumhöhe = 2,58 + obere Decke: 0,48 => 3,06m
          -22,64m² BRI
                            -69,29m³
Wand W1 -13,10m2 AW01 Außenwand Holz
Wand W2
          16,19m<sup>2</sup> AW01
          13,10m<sup>2</sup> AW01
Wand W3
Wand W4 -16,19m^2 AW01
Decke
          -22,64m² ZD01 Geschosstrenndecke
           22,64m² ZD01 Geschosstrenndecke
Boden
```

OG3 R4

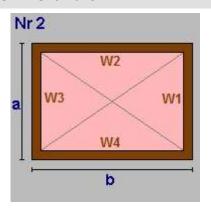


```
Von EG bis OG4
a = 2,39 b = 5,29 lichte Raumhöhe = 2,58 + obere Decke: 0,48 => 3,06m
           -12,64m² BRI
                               -38,69m^3
Wand W1
          -16,19m<sup>2</sup> AW01 Außenwand Holz
            7,31m² AW01
Wand W2
Wand W3
            16,19m<sup>2</sup> AW01
Wand W4
            -7,31m<sup>2</sup> AW01
           -12,64m² ZD01 Geschosstrenndecke
Decke
           12,64m<sup>2</sup> ZD01 Geschosstrenndecke
Boden
```

OG3 Summe

OG3 Bruttogrundfläche [m²]: 318,77 OG3 Bruttorauminhalt [m³]: 975,55

OG4 Grundform



```
Von EG bis OG4
a = 18,06
                 b
                     = 21,09
lichte Raumhöhe = 2,58 + \text{obere Decke: } 0,54 \Rightarrow 3,12m
           380,89m<sup>2</sup> BRI 1 189,81m<sup>3</sup>
             56,42m² AW01 Außenwand Holz
Wand W1
             65,88m<sup>2</sup> AW01
Wand W2
             56,42m<sup>2</sup> AW01
Wand W3
Wand W4
             65,88m<sup>2</sup> AW01
           380,89m<sup>2</sup> FD01 Flachdach begrünt
Decke
Boden
          -380,89m<sup>2</sup> ZD01 Geschosstrenndecke
```

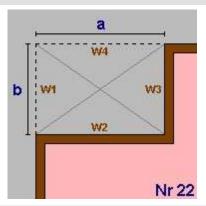
20.08.2024



Geometrieausdruck Berchtesgadner Straße - Haus 1 - Rev0c

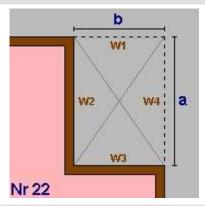


OG4 R1



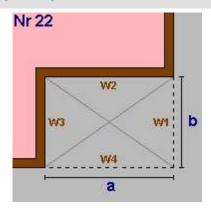
```
Von EG bis OG4
a = 5,29 b = 2,59 lichte Raumhöhe = 2,58 + obere Decke: 0,54 => 3,12m
           -13,70m² BRI
                              -42,80m³
Wand W1
            -8,09m² AW01 Außenwand Holz
Wand W2
            16,52m<sup>2</sup> AW01
             8,09m<sup>2</sup> AW01
Wand W3
          -16,52m<sup>2</sup> AW01
Wand W4
Decke
           -13,70m² FD01 Flachdach begrünt
            13,70m<sup>2</sup> ZD01 Geschosstrenndecke
Boden
```

OG4 R2



```
Von EG bis OG4
a = 4,18
               b =
                           3,14
a = 4,10 D = 3,14
lichte Raumhöhe = 2,58 + obere Decke: 0,54 => 3,12m
            -13,13m<sup>2</sup> BRI
                                  -41,00m<sup>3</sup>
Wand W1
              -9,81m<sup>2</sup> AW01 Außenwand Holz
             13,06m<sup>2</sup> AW01
Wand W2
Wand W3
               9,81m<sup>2</sup> AW01
Wand W4
            -13,06m<sup>2</sup> AW01
            -13,13m<sup>2</sup> FD01 Flachdach begrünt
Decke
             13,13m<sup>2</sup> ZD01 Geschosstrenndecke
```

OG4 R3



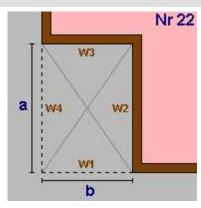
```
Von EG bis OG4
a = 5,29
              b
                      4,28
lichte Raumhöhe = 2,58 + \text{obere Decke: } 0,54 \Rightarrow 3,12m
          -22,64m² BRI
                            -70,73m^3
         -13,37m² AW01 Außenwand Holz
Wand W1
Wand W2
          16,52m<sup>2</sup> AW01
          13,37m<sup>2</sup> AW01
Wand W3
Wand W4
          -16,52m^2 AW01
          -22,64m2 FD01 Flachdach begrünt
Decke
Boden
           22,64m² ZD01 Geschosstrenndecke
```



Geometrieausdruck Berchtesgadner Straße - Haus 1 - Rev0c



OG4 R4



Von EG b $a = 2.3$	ois OG4	= 5,2	29
•		•	58 + obere Decke: 0,54 => 3,12m
BGF	-12,64m²	BRI	-39,49m³
Wand W2 Wand W3	7,47m ² 16,52m ² -7,47m ² -12,64m ²	AW01 AW01 AW01 FD01	Außenwand Holz Flachdach_begrünt Geschosstrenndecke

OG4 Summe

OG4 Bruttogrundfläche [m²]: 318,77 OG4 Bruttorauminhalt [m³]: 995,79

Deckenvolumen DD01

Fläche 120,17 m^2 x Dicke 0,60 m = 72,14 m^3

Deckenvolumen KD01

Fläche 198,60 m^2 x Dicke 0,60 $m = 119,22 m^3$

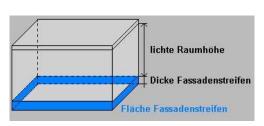
Bruttorauminhalt [m³]: 191,36

Fläche

Fassadenstreifen - Automatische Ermittlung

Mand

Roden



wana		Doden	DICKE	папус	riache
AW06	_	DD01	0,600m	0,00m	0,00m²
AW06	-	KD01	0,600m	78,30m	47,00m²

Dicke

Gesamtsumme Bruttogeschoßfläche [m²]: 1 593,87 Gesamtsumme Bruttorauminhalt [m³]: 5 306,10



Eingang am 20. Aug. 2024 ZEUS Nr. 56532.24.159774.03

Neubauplanung

DI GRAML ZIVILTECHNIK Bauphysik - Wärme - Schall -5161 Elixhausen, Gaisbergstraße 1, 0662/854291-0

erdberührte Bauteile Berchtesgadner Straße - Haus 1 - Rev0c



KD01 Decke zu unkonditioniertem Keller 198,60 m²

2,30 m Lichte Höhe des Kellers

55,00 m Luftwechselrate im unkonditionierten Keller 0,30 1/h Perimeterlänge

Kellerfußboden EK01 Fußboden Keller - unbeheizt

EW01 Außenwand Keller erdanliegende Kellerwand

> Leitwert 32,32 W/K

Leitwerte It. ÖNORM EN ISO 13370

Neubauplanung

DI GRAML ZIVILTECHNIK Bauphysik - Wärme - Schall - 5161 Elixhausen, Gaisbergstraße 1, 0662/854291-0

Fenster und Türen Berchtesgadner Straße - Haus 1 - Rev0c



		Bauteil	Anz	. Bezeichnung		Höhe	Fläche	Ug W/m²k	Uf W/m²k	PSI W/mK	Ag m²	Uw W/m²k	AxUxf	g	fs
					m	m	m²	W/m²K	W/m²K	W/mK	m²	W/m²K	W/K		
	I	Prüfnorr	nma	ß Typ 1 (T1)	1,23	1,48	1,82	0,50	1,10	0,040	1,21	0,80		0,50	
				ß Typ 2 (T2)	1,23	1,48	1,82	0,50	1,60	0,050	1,21	0,99		0,25	
				ß Typ 3 (T3)	1,23	1,48	1,82	0,60	1,10	0,040	1,28	0,85		0,50	
				ß Typ 4 (T4)	1,23	1,48	1,82	0,60	1,10	0,040	1,21	0,86		0,50	
				ß Typ 5 (T5)	1,23	1,48	1,82	1,10	1,60	0,070	1,21	1,44		0,50	
					1,20	1,10	1,02	1,10	1,00	0,010	6,12	-,,,,		0,00	
سنده ط											0,12				
horiz. T2	OG4	FD01	1	3,00 x 1,00 Dach	3,00	1,00	3,00	0,50	1,60	0,050	1,83	1,06	3,19	0,25	0,75
T5		FD01	1		1,00	1,00	1,00	1,10	1,60	0,070	0,54	1,54	1,54	0,50	0,75
			2	· ·	,	,	4,00	, -	,	-,-	2,37		4,73		
N							-,				_,		.,		
T1	EG	AW06	2	2,1 x 3,26	2,10	3,26	13,69	0,50	1,10	0,040	9,93	0,79	10,81	0,50	0,75
T1	EG	AW06		1,4 x 3,26	1,40	3,26	9,13	0,50	1,10	0,040	6,43	0,80	7,32	0,50	0,75
T1	OG1			1,4 x 2,58	1,40	2,58	7,22	0,50	1,10	0,040	4,96	0,82	5,89	0,50	0,75
T1	OG1	AW01		2,1 x 2,58	2,10	2,58	10,84	0,50	1,10	0,040	7,66	0,80	8,71	0,50	0,75
T1	OG2	AW01	2	1,4 x 2,58	1,40	2,58	7,22	0,50	1,10	0,040	4,96	0,82	5,89	0,50	0,75
T1	OG2	AW01	2	2,1 x 2,58	2,10	2,58	10,84	0,50	1,10	0,040	7,66	0,80	8,71	0,50	0,75
T1	OG3	AW01	2	1,4 x 2,58	1,40	2,58	7,22	0,50	1,10	0,040	4,96	0,82	5,89	0,50	0,75
T1	OG3	AW01	2	2,1 x 2,58	2,10	2,58	10,84	0,50	1,10	0,040	7,66	0,80	8,71	0,50	0,75
T1	OG4	AW01	2	1,4 x 2,58	1,40	2,58	7,22	0,50	1,10	0,040	4,96	0,82	5,89	0,50	0,75
T1	OG4	AW01	2	2,1 x 2,58	2,10	2,58	10,84	0,50	1,10	0,040	7,66	0,80	8,71	0,50	0,75
			20				95,06				66,84		76,53		
0															
T1	EG	AW06	1	2,1 x 3,26	2,10	3,26	6,85	0,50	1,10	0,040	4,97	0,79	5,41	0,50	0,75
T1	EG	AW06	3	1,4 x 3,26	1,40	3,26	13,69	0,50	1,10	0,040	9,64	0,80	10,98	0,50	0,75
T1	OG1	AW01	3	1,4 x 2,58	1,40	2,58	10,84	0,50	1,10	0,040	7,43	0,82	8,84	0,50	0,75
T1	OG1	AW01	1	2,1 x 2,58	2,10	2,58	5,42	0,50	1,10	0,040	3,83	0,80	4,35	0,50	0,75
					i										
T1	OG2	AW01		1,4 x 2,58	1,40	2,58	10,84	0,50	1,10	0,040	7,43	0,82	8,84	0,50	0,75
T1 T1	OG2 OG2	AW01 AW01	1	2,1 x 2,58	2,10	2,58	5,42	0,50	1,10	0,040	3,83	0,80	4,35	0,50 0,50	0,75
T1 T1 T1	OG2 OG2 OG3	AW01 AW01 AW01	1	2,1 x 2,58 1,4 x 2,58	2,10 1,40	2,58 2,58	5,42 10,84	0,50 0,50	1,10 1,10	0,040 0,040	3,83 7,43	0,80 0,82	4,35 8,84	0,50 0,50 0,50	0,75 0,75
T1 T1 T1 T1	OG2 OG2 OG3 OG3	AW01 AW01 AW01 AW01	1 3 1	2,1 x 2,58 1,4 x 2,58 2,1 x 2,58	2,10 1,40 2,10	2,58 2,58 2,58	5,42 10,84 5,42	0,50 0,50 0,50	1,10 1,10 1,10	0,040 0,040 0,040	3,83 7,43 3,83	0,80 0,82 0,80	4,35 8,84 4,35	0,50 0,50 0,50 0,50	0,75 0,75 0,75
T1 T1 T1 T1 T1	OG2 OG2 OG3 OG3 OG4	AW01 AW01 AW01 AW01	1 3 1 3	2,1 x 2,58 1,4 x 2,58 2,1 x 2,58 1,4 x 2,58	2,10 1,40 2,10 1,40	2,58 2,58 2,58 2,58	5,42 10,84 5,42 10,84	0,50 0,50 0,50 0,50	1,10 1,10 1,10 1,10	0,040 0,040 0,040 0,040	3,83 7,43 3,83 7,43	0,80 0,82 0,80 0,82	4,35 8,84 4,35 8,84	0,50 0,50 0,50 0,50 0,50	0,75 0,75 0,75 0,75
T1 T1 T1 T1	OG2 OG2 OG3 OG3 OG4	AW01 AW01 AW01 AW01	1 3 1 3 1	2,1 x 2,58 1,4 x 2,58 2,1 x 2,58	2,10 1,40 2,10	2,58 2,58 2,58	5,42 10,84 5,42 10,84 5,42	0,50 0,50 0,50	1,10 1,10 1,10	0,040 0,040 0,040	3,83 7,43 3,83 7,43 3,83	0,80 0,82 0,80	4,35 8,84 4,35 8,84 4,35	0,50 0,50 0,50 0,50	0,75 0,75 0,75 0,75
T1 T1 T1 T1 T1 T1 T1	OG2 OG2 OG3 OG3 OG4	AW01 AW01 AW01 AW01	1 3 1 3	2,1 x 2,58 1,4 x 2,58 2,1 x 2,58 1,4 x 2,58	2,10 1,40 2,10 1,40	2,58 2,58 2,58 2,58	5,42 10,84 5,42 10,84	0,50 0,50 0,50 0,50	1,10 1,10 1,10 1,10	0,040 0,040 0,040 0,040	3,83 7,43 3,83 7,43	0,80 0,82 0,80 0,82	4,35 8,84 4,35 8,84	0,50 0,50 0,50 0,50 0,50	0,75 0,75 0,75 0,75
T1 T1 T1 T1	OG2 OG2 OG3 OG3 OG4 OG4	AW01 AW01 AW01 AW01 AW01	1 3 1 3 1	2,1 x 2,58 1,4 x 2,58 2,1 x 2,58 1,4 x 2,58 2,1 x 2,58	2,10 1,40 2,10 1,40 2,10	2,58 2,58 2,58 2,58 2,58 2,58	5,42 10,84 5,42 10,84 5,42 85,58	0,50 0,50 0,50 0,50	1,10 1,10 1,10 1,10	0,040 0,040 0,040 0,040	3,83 7,43 3,83 7,43 3,83	0,80 0,82 0,80 0,82 0,80	4,35 8,84 4,35 8,84 4,35 69,15	0,50 0,50 0,50 0,50 0,50	0,75 0,75 0,75 0,75
T1 T1 T1 T1 T1 T1 T1 S	OG2 OG2 OG3 OG3 OG4 OG4	AW01 AW01 AW01 AW01 AW01	1 3 1 3 1 20	2,1 x 2,58 1,4 x 2,58 2,1 x 2,58 1,4 x 2,58 2,1 x 2,58	2,10 1,40 2,10 1,40 2,10	2,58 2,58 2,58 2,58 2,58 2,58	5,42 10,84 5,42 10,84 5,42 85,58	0,50 0,50 0,50 0,50 0,50	1,10 1,10 1,10 1,10 1,10	0,040 0,040 0,040 0,040 0,040	3,83 7,43 3,83 7,43 3,83 59,65	0,80 0,82 0,80 0,82 0,80	4,35 8,84 4,35 8,84 4,35 69,15	0,50 0,50 0,50 0,50 0,50 0,50	0,75 0,75 0,75 0,75 0,75
T1 T1 T1 T1 T1 T1 T1 T1	OG2 OG3 OG3 OG4 OG4 EG	AW01 AW01 AW01 AW01 AW01 AW06	1 3 1 3 1 20	2,1 x 2,58 1,4 x 2,58 2,1 x 2,58 1,4 x 2,58 2,1 x 2,58 2,1 x 2,58 2,10 x 3,00 2,10 x 2,66	2,10 1,40 2,10 1,40 2,10 2,10	2,58 2,58 2,58 2,58 2,58 2,58 3,00 2,66	5,42 10,84 5,42 10,84 5,42 85,58 6,30 16,76	0,50 0,50 0,50 0,50 0,50 0,50	1,10 1,10 1,10 1,10 1,10 1,10	0,040 0,040 0,040 0,040 0,040	3,83 7,43 3,83 7,43 3,83 59,65	0,80 0,82 0,80 0,82 0,80	4,35 8,84 4,35 8,84 4,35 69,15 6,93 13,44	0,50 0,50 0,50 0,50 0,50 0,50	0,75 0,75 0,75 0,75 0,75
T1	OG2 OG3 OG3 OG4 OG4 EG EG OG1	AW01 AW01 AW01 AW01 AW01 AW06 AW06 AW06	1 3 1 3 1 20 1 3 3	2,1 x 2,58 1,4 x 2,58 2,1 x 2,58 1,4 x 2,58 2,1 x 2,58 2,1 x 2,58 2,10 x 3,00 2,10 x 2,66 1,4 x 2,58	2,10 1,40 2,10 1,40 2,10 2,10 2,10 1,40	2,58 2,58 2,58 2,58 2,58 2,58 3,00 2,66 2,58	5,42 10,84 5,42 10,84 5,42 85,58 6,30 16,76 10,84	0,50 0,50 0,50 0,50 0,50 0,50	1,10 1,10 1,10 1,10 1,10 1,10	0,040 0,040 0,040 0,040 0,040 0,040	3,83 7,43 3,83 7,43 3,83 59,65 11,88 7,43	0,80 0,82 0,80 0,82 0,80 1,10 0,80 0,82	4,35 8,84 4,35 8,84 4,35 69,15 6,93 13,44 8,84	0,50 0,50 0,50 0,50 0,50 0,50	0,75 0,75 0,75 0,75 0,75
T1	OG2 OG3 OG3 OG4 OG4 EG EG OG1	AW01 AW01 AW01 AW01 AW01 AW06 AW06 AW01	1 3 1 3 1 20 1 3 3 1	2,1 x 2,58 1,4 x 2,58 2,1 x 2,58 1,4 x 2,58 2,1 x 2,58 2,10 x 3,00 2,10 x 2,66 1,4 x 2,58 2,1 x 2,58	2,10 1,40 2,10 1,40 2,10 2,10 2,10 1,40 2,10	2,58 2,58 2,58 2,58 2,58 2,58 3,00 2,66 2,58 2,58	5,42 10,84 5,42 10,84 5,42 85,58 6,30 16,76 10,84 5,42	0,50 0,50 0,50 0,50 0,50 0,50	1,10 1,10 1,10 1,10 1,10 1,10 1,10 1,10	0,040 0,040 0,040 0,040 0,040 0,040 0,040 0,040	3,83 7,43 3,83 7,43 3,83 59,65 111,88 7,43 3,83	0,80 0,82 0,80 0,82 0,80 1,10 0,80 0,82 0,80	4,35 8,84 4,35 8,84 4,35 69,15 6,93 13,44 8,84 4,35	0,50 0,50 0,50 0,50 0,50 0,50 0,50 0,50	0,75 0,75 0,75 0,75 0,75 0,75
T1 T	OG2 OG3 OG3 OG4 OG4 OG4 EG EG OG1 OG1 OG2	AW01 AW01 AW01 AW01 AW01 AW06 AW06 AW01 AW01	1 3 1 3 1 20 1 3 3 1 3 1	2,1 x 2,58 1,4 x 2,58 2,1 x 2,58 1,4 x 2,58 2,1 x 2,58 2,1 x 2,58 2,10 x 3,00 2,10 x 2,66 1,4 x 2,58 2,1 x 2,58 1,4 x 2,58	2,10 1,40 2,10 1,40 2,10 2,10 2,10 1,40 2,10 1,40	2,58 2,58 2,58 2,58 2,58 2,58 3,00 2,66 2,58 2,58 2,58	5,42 10,84 5,42 10,84 5,42 85,58 6,30 16,76 10,84 5,42	0,50 0,50 0,50 0,50 0,50 0,50 0,50 0,50	1,10 1,10 1,10 1,10 1,10 1,10 1,10 1,10	0,040 0,040 0,040 0,040 0,040 0,040 0,040 0,040 0,040	3,83 7,43 3,83 7,43 3,83 59,65 11,88 7,43 3,83 7,43	0,80 0,82 0,80 0,82 0,80 1,10 0,80 0,82 0,80 0,82	4,35 8,84 4,35 8,84 4,35 69,15 6,93 13,44 8,84 4,35 8,84	0,50 0,50 0,50 0,50 0,50 0,50 0,50 0,50	0,75 0,75 0,75 0,75 0,75 0,75 0,75 0,75
T1 T	OG2 OG3 OG3 OG4 OG4 EG EG OG1 OG1 OG2 OG2	AW01 AW01 AW01 AW01 AW01 AW06 AW06 AW01 AW01 AW01	1 3 1 20 1 3 3 1 3 1	2,1 x 2,58 1,4 x 2,58 2,1 x 2,58 1,4 x 2,58 2,1 x 2,58 2,1 x 2,58 2,10 x 3,00 2,10 x 2,66 1,4 x 2,58 2,1 x 2,58 1,4 x 2,58 2,1 x 2,58	2,10 1,40 2,10 1,40 2,10 2,10 2,10 1,40 2,10 1,40 2,10	2,58 2,58 2,58 2,58 2,58 2,58 3,00 2,66 2,58 2,58 2,58 2,58	5,42 10,84 5,42 10,84 5,42 85,58 6,30 16,76 10,84 5,42 10,84 5,42	0,50 0,50 0,50 0,50 0,50 0,50 0,50 0,50	1,10 1,10 1,10 1,10 1,10 1,10 1,10 1,10	0,040 0,040 0,040 0,040 0,040 0,040 0,040 0,040 0,040	3,83 7,43 3,83 7,43 3,83 59,65 11,88 7,43 3,83 7,43 3,83	0,80 0,82 0,80 0,82 0,80 1,10 0,80 0,82 0,80 0,82	4,35 8,84 4,35 8,84 4,35 69,15 6,93 13,44 8,84 4,35 8,84 4,35	0,50 0,50 0,50 0,50 0,50 0,50 0,50 0,50	0,75 0,75 0,75 0,75 0,75 0,75 0,75 0,75
T1 T	OG2 OG3 OG3 OG4 OG4 OG4 EG EG OG1 OG2 OG2 OG3	AW01 AW01 AW01 AW01 AW01 AW06 AW06 AW01 AW01 AW01	1 3 1 3 1 20 1 3 3 1 3 1 3	2,1 x 2,58 1,4 x 2,58 2,1 x 2,58 1,4 x 2,58 2,1 x 2,58 2,1 x 2,58 2,10 x 3,00 2,10 x 2,66 1,4 x 2,58 2,1 x 2,58 1,4 x 2,58 2,1 x 2,58 1,4 x 2,58 1,4 x 2,58	2,10 1,40 2,10 1,40 2,10 2,10 1,40 2,10 1,40 2,10 1,40	2,58 2,58 2,58 2,58 2,58 2,58 3,00 2,66 2,58 2,58 2,58 2,58	5,42 10,84 5,42 10,84 5,42 85,58 6,30 16,76 10,84 5,42 10,84 5,42	0,50 0,50 0,50 0,50 0,50 0,50 0,50 0,50	1,10 1,10 1,10 1,10 1,10 1,10 1,10 1,10	0,040 0,040 0,040 0,040 0,040 0,040 0,040 0,040 0,040 0,040	3,83 7,43 3,83 7,43 3,83 59,65 11,88 7,43 3,83 7,43 3,83 7,43	0,80 0,82 0,80 0,82 0,80 1,10 0,80 0,82 0,80 0,82 0,80 0,82	4,35 8,84 4,35 8,84 4,35 69,15 6,93 13,44 8,84 4,35 8,84 4,35 8,84	0,50 0,50 0,50 0,50 0,50 0,50 0,50 0,50	0,75 0,75 0,75 0,75 0,75 0,75 0,75 0,75
T1 T	OG2 OG3 OG3 OG4 OG4 OG4 EG EG OG1 OG2 OG2 OG3 OG3	AW01 AW01 AW01 AW01 AW01 AW06 AW06 AW01 AW01 AW01	1 3 1 20 1 3 3 1 3 1 3 1	2,1 x 2,58 1,4 x 2,58 2,1 x 2,58 1,4 x 2,58 2,1 x 2,58 2,1 x 2,58 2,10 x 3,00 2,10 x 2,66 1,4 x 2,58 2,1 x 2,58 1,4 x 2,58 2,1 x 2,58	2,10 1,40 2,10 1,40 2,10 2,10 2,10 1,40 2,10 1,40 2,10	2,58 2,58 2,58 2,58 2,58 2,58 3,00 2,66 2,58 2,58 2,58 2,58	5,42 10,84 5,42 10,84 5,42 85,58 6,30 16,76 10,84 5,42 10,84 5,42	0,50 0,50 0,50 0,50 0,50 0,50 0,50 0,50	1,10 1,10 1,10 1,10 1,10 1,10 1,10 1,10	0,040 0,040 0,040 0,040 0,040 0,040 0,040 0,040 0,040	3,83 7,43 3,83 7,43 3,83 59,65 11,88 7,43 3,83 7,43 3,83	0,80 0,82 0,80 0,82 0,80 1,10 0,80 0,82 0,80 0,82	4,35 8,84 4,35 8,84 4,35 69,15 6,93 13,44 8,84 4,35 8,84 4,35	0,50 0,50 0,50 0,50 0,50 0,50 0,50 0,50	0,75 0,75 0,75 0,75 0,75 0,75 0,75 0,75

Eingang am 20. Aug. 2024

ZEUS Nr. 56532.24.159774.03

DI GRAML ZIVILTECHNIK Bauphysik - Wärme - Schall -5161 Elixhausen, Gaisbergstraße 1, 0662/854291-0

Fenster und Türen Berchtesgadner Straße - Haus 1 - Rev0c

Тур		Bauteil	Anz	. Bezeichnung	Breite m	Höhe m	Fläche m²	Ug W/m²K	Uf W/m²K	PSI W/mK	Ag m²	Uw W/m²K	AxUxf W/K	g	fs
	20						88,10				56,92		73,13		
W															
T1	EG	AW06	1	1,4 x 3,26	1,40	3,26	4,56	0,50	1,10	0,040	3,21	0,80	3,66	0,50	0,75
	EG	AW06	1	2,10 x 3,00	2,10	3,00	6,30					1,10	6,93		
T1	OG1	AW01	3	1,4 x 2,58	1,40	2,58	10,84	0,50	1,10	0,040	7,43	0,82	8,84	0,50	0,75
T1	OG2	AW01	3	1,4 x 2,58	1,40	2,58	10,84	0,50	1,10	0,040	7,43	0,82	8,84	0,50	0,75
T1	OG3	AW01	3	1,4 x 2,58	1,40	2,58	10,84	0,50	1,10	0,040	7,43	0,82	8,84	0,50	0,75
T1	OG4	AW01	3	1,4 x 2,58	1,40	2,58	10,84	0,50	1,10	0,040	7,43	0,82	8,84	0,50	0,75
			14		'		54,22				32,93		45,95		
Summe			76				326.96				218.71		269.49		

Neubauplanung

Ug... Uwert Glas Uf... Uwert Rahmen PSI... Linearer Korrekturkoeffizient Ag... Glasfläche

g... Energiedurchlassgrad Verglasung fs... Verschattungsfaktor

Typ... Prüfnormmaßtyp

Eingang am 20. Aug. 2024

ZEUS Nr. 56532.24.159774.03

DI GRAML ZIVILTECHNIK Bauphysik - Wärme - Schall -5161 Elixhausen, Gaisbergstraße 1, 0662/854291-0

Rahmen Berchtesgadner Straße - Haus 1 - Rev0c



Bezeichnung	Rb.re.	Rb.li.	Rb.o.	Rb.u.	%	Stulp		. Pfost Anz.	Pfb. m	H-Sp.	V-Sp. Anz.	Spb.	
Typ 1 (T1)	0,100	0,100	0,200	0,120	33	7	•••	7	•••	7	7	•••	Fenster
Typ 2 (T2)	0,100	0,100	0,200	0,120	33								Fenster
Typ 3 (T3)	0,100	0,100	0,120	0,120	30								Fenster
Typ 4 (T4)	0,100	0,100	0,200	0,120	33								Fenster
Typ 5 (T5)	0,100	0,100	0,200	0,120	33								Dachausstieg
2,1 x 3,26	0,100	0,100	0,200	0,120	27	2	0,10)					Fenster
1,4 x 3,26	0,100	0,100	0,200	0,120	30	1	0,100)					Fenster
2,10 x 2,66	0,100	0,100	0,200	0,120	29	2	0,100)					Fenster
1,4 x 2,58	0,100	0,100	0,200	0,120	31	1	0,100)					Fenster
2,1 x 2,58	0,100	0,100	0,200	0,120	29	2	0,100)					Fenster
3,00 x 1,00 Dach	0,100	0,100	0,200	0,120	39	1	0,100)					Fenster
1,00 x 1,00 DA	0,100	0,100	0,200	0,120	46								Dachausstieg

Neubauplanung

Rb.li,re,o,u Rahmenbreite links,rechts,oben, unten [m]

Stb. Stulpbreite [m] H-Sp. Anz Anzahl der horizontalen Sprossen Pfb. Pfostenbreite [m] Typ Prüfnormmaßtyp V-Sp. Anz Anzahl der vertikalen Sprossen

Spb. Sprossenbreite [m]

Neubauplanung

DI GRAML ZIVILTECHNIK Bauphysik - Wärme - Schall -5161 Elixhausen, Gaisbergstraße 1, 0662/854291-0

Ol3 - Fenster und Türen Berchtesgadner Straße - Haus 1 - Rev0c



Glas

Index	Produktbeschreibung	verwendet bei folgenden Fenstern
2142701190	MGTherm Öko Star 0.5 (4-18-4-18-4 Ar)	2,4 x 2,58 / 5,60 x 2,00 Dach / 1,5 x 2,58 / 1,6 x 2,58 / 3,16 x 2,58 / 2,4 x 2,58 / 1,4 x 2,58 / 1,4 x 3,26 / 2,1 x 2,58 / 2,1 x 3,26 / 2,8 x 2,58 / 2,80 x 3,00 / 3,00 x 1,00 Dach / 2,10 x 2,66 / 1,00 x 1,00 DA / 1,2 x 1,37 / 2,3 x 0,87 / 0,9 x 2,27 / 3,42 x 0,87 0 / 1,8 x 2,27 / 1,8 x 2,37 / 2,20 x 2,10 / 2,2 x 2,37 / 2,2 x 2,37 / 2,2 x 2,37 / 2,2 x 2,37 / 2,7 x 2,37 / 2,30 x 2,85 / 3,42 x 2,37 0 / 0,90 x 2,37 SÜ / 1,79 x 2,47 SÜ / 0,90 x 2,47 SÜ / 0,50 x 1,10 / 0,70 x 2,47 SÜ / 0,60 x 1,20 / 0,90 x 2,47 SÜ / 3,68 x 2,47 SÜ / 1,90 x 2,47 SÜ / 1,00 x 2,47 SÜ / 1,30 x 2,47 SÜ / 1,63 x 2,47 SÜ

Rahmen

Index	Produktbeschreibung	verwendet bei folgenden Fenstern
2142706800	Kunststoff-Rahmen <=88 Stockrahmentiefe	2,4 x 2,58 / 5,60 x 2,00 Dach / 1,5 x 2,58 / 1,6 x 2,58 / 3,16 x 2,58 / 2,4 x 2,58 / 1,4 x 2,58 / 1,4 x 3,26 / 2,1 x 2,58 / 2,1 x 3,26 / 2,8 x 2,58 / 2,80 x 3,00 / 3,00 x 1,00 Dach / 2,10 x 2,66 / 1,00 x 1,00 DA / 1,2 x 1,37 / 2,3 x 0,87 / 0,9 x 2,27 / 3,42 x 0,87 0 / 1,8 x 2,27 / 1,8 x 2,37 / 2,20 x 2,10 / 2,2 x 2,37 / 2,2 x 2,37 / 2,2 x 2,37 / 2,7 x 2,37 / 2,30 x 2,85 / 3,42 x 2,37 0 / 0,90 x 2,37 SÜ / 1,79 x 2,47 SÜ / 0,90 x 2,47 SÜ / 0,50 x 1,10 / 0,70 x 2,47 SÜ / 0,60 x 1,20 / 0,90 x 2,47 SÜ / 1,30 x 2,47 SÜ / 1,63 x 2,47 SÜ

PSI

Index	Produktbeschreibung	verwendet bei folgenden Fenstern
2142684204	Kunststoff/Butyl (3-IV; Ug <0,9; Uf <1,4)	2,4 x 2,58 / 5,60 x 2,00 Dach / 1,5 x 2,58 / 1,6 x 2,58 / 3,16 x 2,58 / 2,4 x 2,58 / 1,4 x 2,58 / 1,4 x 3,26 / 2,1 x 2,58 / 2,1 x 3,26 / 2,8 x 2,58 / 2,80 x 3,00 / 3,00 x 1,00 Dach / 2,10 x 2,66 / 1,00 x 1,00 DA / 1,2 x 1,37 / 2,3 x 0,87 / 0,9 x 2,27 / 3,42 x 0,87 0 / 1,8 x 2,27 / 1,8 x 2,37 / 2,20 x 2,10 / 2,2 x 2,37 / 2,2 x 2,37 / 2,2 x 2,37 / 2,7 x 2,37 / 2,30 x 2,85 / 3,42 x 2,37 0 / 0,90 x 2,37 SÜ / 1,79 x 2,47 SÜ / 0,90 x 2,47 SÜ / 0,50 x 1,10 / 0,70 x 2,47 SÜ / 0,60 x 1,20 / 0,90 x 2,47 SÜ / 3,68 x 2,47 SÜ / 1,90 x 2,47 SÜ / 1,00 x 2,47 SÜ / 1,30 x 2,47 SÜ / 1,63 x 2,47 SÜ

Türen

Index	Produktbeschreibung	verwendet bei folgenden Türen
2142684500	Haustüre aus Holz mit Holzzarge (gegen Außenluft)	2,10 x 3,00

20.08.2024

DI GRAML ZIVILTECHNIK Bauphysik - Wärme - Schall -5161 Elixhausen, Gaisbergstraße 1, 0662/854291-0

Heizwärmebedarf Standortklima Berchtesgadner Straße - Haus 1 - Rev0c

Heizwärmebedarf Standortklima (Salzburg)

1 593,87 m² Innentemperatur 20 °C **BGF** 542,96 W/K 106,78 h BRI 5 306,10 m³ 450,88 W/K 7,674

Neubauplanung

Gesamt	365	201		·	56 504	46 921	30 917	28 491		43 380
Dezember	31	31	-0,78	1,000	8 393	6 970	3 557	1 425	1,000	10 381
November	30	30	3,17	0,999	6 578	5 462	3 439	1 887	1,000	6 713
Oktober	31	26	8,71	0,956	4 559	3 786	3 401	3 031	0,851	1 627
September	30	0	13,77	0,574	2 435	2 022	1 977	2 452	0,000	0
August	31	0	16,92	0,262	1 243	1 032	932	1 343	0,000	0
Juli	31	0	17,44	0,209	1 034	859	743	1 149	0,000	0
Juni	30	0	15,66	0,362	1 697	1 409	1 247	1 859	0,000	0
Mai	31	0	12,60	0,606	2 991	2 484	2 156	3 269	0,000	0
April	30	24	8,01	0,920	4 688	3 893	3 169	4 050	0,800	1 091
März	31	31	3,63	0,992	6 613	5 491	3 528	3 697	1,000	4 879
Februar	28	28	-0,18	0,999	7 365	6 116	3 210	2 576	1,000	7 694
Jänner	31	31	-2,05	1,000	8 908	7 397	3 557	1 752	1,000	10 995
Wonat	Tage	tage	Außen- tempertur	zungsgrad	wärme- verluste kWh	wärme- verluste kWh	Innere Gewinne kWh	Solare Gewinne kWh	Heiztage zu Tage	bedarf *)
Monat	Tane	Heiz-	Mittlere	Ausnut-	Transmissions-	Lüftungs-	nutzbare	nutzbare	Verhältnis	Wärme

kWh/m²a HWB_{SK} = 27,22

^{*)} Wärmebedarf = (Verluste - nutzbare Gewinne) x (Verhältnis Heiztage zu Tage)

Eingang am 20. Aug. 2024

ZEUS Nr. 56532.24.159774.03

DI GRAML ZIVILTECHNIK Bauphysik - Wärme - Schall -5161 Elixhausen, Gaisbergstraße 1, 0662/854291-0

Referenz-Heizwärmebedarf Standortklima Berchtesgadner Straße - Haus 1 - Rev0c

Referenz-Heizwärmebedarf Standortklima (Salzburg)

BGF 1 593,87 m² Innentemperatur 20 °C 542,96 W/K 106,78 h BRI 5 306,10 m³ 450,88 W/K 7,674

Neubauplanung

Gesamt	365	201			56 504	46 921	30 917	28 491		43 380
Dezember	31	31	-0,78	1,000	8 393	6 970	3 557	1 425	1,000	10 381
November	30	30	3,17	0,999	6 578	5 462	3 439	1 887	1,000	6 713
Oktober	31	26	8,71	0,956	4 559	3 786	3 401	3 031	0,851	1 627
September	30	0	13,77	0,574	2 435	2 022	1 977	2 452	0,000	0
August	31	0	16,92	0,262	1 243	1 032	932	1 343	0,000	0
Juli	31	0	17,44	0,209	1 034	859	743	1 149	0,000	0
Juni	30	0	15,66	0,362	1 697	1 409	1 247	1 859	0,000	0
Mai	31	0	12,60	0,606	2 991	2 484	2 156	3 269	0,000	0
April	30	24	8,01	0,920	4 688	3 893	3 169	4 050	0,800	1 091
März	31	31	3,63	0,992	6 613	5 491	3 528	3 697	1,000	4 879
Februar	28	28	-0,18	0,999	7 365	6 116	3 210	2 576	1,000	7 694
Jänner	31	31	-2,05	1,000	8 908	7 397	3 557	1 752	1,000	10 995
		tage	Außen- tempertur °C	zungsgrad	wärme- verluste kWh	wärme- verluste kWh	Innere Gewinne kWh	Solare Gewinne kWh	Heiztage zu Tage	bedarf *) kWh
Monat	Tage	Heiz-	Mittlere	Ausnut-	Transmissions-	Lüftungs-	nutzbare	nutzbare	Verhältnis	Wärme-

HWB_{Ref,SK} = 27,22

^{*)} Wärmebedarf = (Verluste - nutzbare Gewinne) x (Verhältnis Heiztage zu Tage)

DI GRAML ZIVILTECHNIK Bauphysik - Wärme - Schall -5161 Elixhausen, Gaisbergstraße 1, 0662/854291-0

Heizwärmebedarf Referenzklima Berchtesgadner Straße - Haus 1 - Rev0c



Heizwärmebedarf Referenzklima

BGF 1 593,87 m² Innentemperatur 20 °C 543,13 W/K 106,76 h LT BRI 5 306,10 m³ L_V 450,88 W/K 7,673

Neubauplanung

Gesamt	365	189			50 585	41 993	28 202	24 527		39 125
Dezember	31	31	0,19	1,000	8 005	6 645	3 557	1 318	1,000	9 775
November	30	30	4,16	0,999	6 194	5 142	3 438	1 710	1,000	6 188
Oktober	31	22	9,64	0,935	4 186	3 475	3 328	2 927	0,701	986
September	30	0	15,03	0,463	1 944	1 613	1 594	1 958	0,000	0
August	31	0	18,56	0,122	582	483	433	632	0,000	0
Juli	31	0	19,12	0,070	356	295	248	403	0,000	0
Juni	30	0	17,33	0,213	1 044	867	732	1 179	0,000	0
Mai	31	0	14,20	0,466	2 344	1 946	1 656	2 626	0,000	0
April	30	17	9,62	0,854	4 059	3 370	2 940	3 831	0,558	368
März	31	31	4,81	0,987	6 138	5 096	3 511	3 690	1,000	4 033
Februar	28	28	0,73	0,999	7 033	5 839	3 209	2 604	1,000	7 058
Jänner	31	31	-1,53	1,000	8 700	7 222	3 557	1 648	1,000	10 718
		tage	Außen- tempertur °C	zungsgrad	wärme- verluste kWh	wärme- verluste kWh	Innere Gewinne kWh	Solare Gewinne kWh	Heiztage zu Tage	bedarf *) kWh
Monat	Tage	Heiz-	Mittlere	Ausnut-	Transmissions-	Lüftungs-	nutzbare	nutzbare	Verhältnis	Wärme-

HWB_{RK} = 24,55kWh/m²a

^{*)} Wärmebedarf = (Verluste - nutzbare Gewinne) x (Verhältnis Heiztage zu Tage)

DI GRAML ZIVILTECHNIK Bauphysik - Wärme - Schall -5161 Elixhausen, Gaisbergstraße 1, 0662/854291-0

Referenz-Heizwärmebedarf Referenzklima Berchtesgadner Straße - Haus 1 - Rev0c



Referenz-Heizwärmebedarf Referenzklima

BGF 1 593,87 m² Innentemperatur 20 °C 543,13 W/K 106,76 h BRI 5 306,10 m³ 450,88 W/K 7,673

Neubauplanung

Jänner 31 31 -1,53 1,000 8 700 7 222 3 557 1 648 1,000 10 718 Februar 28 28 0,73 0,999 7 033 5 839 3 209 2 604 1,000 7 056 März 31 31 4,81 0,987 6 138 5 096 3 511 3 690 1,000 4 033 April 30 17 9,62 0,854 4 059 3 370 2 940 3 831 0,558 363 Mai 31 0 14,20 0,466 2 344 1 946 1 656 2 626 0,000 6 Juni 30 0 17,33 0,213 1 044 867 732 1 179 0,000 6 Juli 31 0 19,12 0,070 356 295 248 403 0,000 6 August 31 0 18,56 0,122 582 483 433 632 0	Gesamt	365	189			50 585	41 993	28 202	24 527		39 125
Jänner 31 31 -1,53 1,000 8 700 7 222 3 557 1 648 1,000 10 718 Februar 28 28 0,73 0,999 7 033 5 839 3 209 2 604 1,000 7 058 März 31 31 4,81 0,987 6 138 5 096 3 511 3 690 1,000 4 033 April 30 17 9,62 0,854 4 059 3 370 2 940 3 831 0,558 363 Mai 31 0 14,20 0,466 2 344 1 946 1 656 2 626 0,000 6 Juni 30 0 17,33 0,213 1 044 867 732 1 179 0,000 6 Juli 31 0 19,12 0,070 356 295 248 403 0,000 6 August 31 0 18,56 0,122 582 483 433 632 0	Dezember	31	31	0,19	1,000	8 005	6 645	3 557	1 318	1,000	9 775
Jänner Außentempertur zungsgrad wärmeverluste kWh wärmeverluste kWh Innere kWh Solare Gewinne kWh Heiztage zu Tage bedarf kWh Jänner 31 31 -1,53 1,000 8 700 7 222 3 557 1 648 1,000 10 718 Februar 28 28 0,73 0,999 7 033 5 839 3 209 2 604 1,000 7 056 März 31 31 4,81 0,987 6 138 5 096 3 511 3 690 1,000 4 036 April 30 17 9,62 0,854 4 059 3 370 2 940 3 831 0,558 366 Mai 31 0 14,20 0,466 2 344 1 946 1 656 2 626 0,000 6 Juni 30 0 17,33 0,213 1 044 867 732 1 179 0,000 6 Juli 31 0 18,56 0,122 582 483 <td< td=""><td>November</td><td>30</td><td>30</td><td>4,16</td><td>0,999</td><td>6 194</td><td>5 142</td><td>3 438</td><td>1 710</td><td>1,000</td><td>6 188</td></td<>	November	30	30	4,16	0,999	6 194	5 142	3 438	1 710	1,000	6 188
tage Außentempertur cempertur zungsgrad wärmetempertur cempertur wärmetempertur kWh wärmetempertuste kWh linnere Gewinne kWh Solare kWh Heiztage zu Tage kWh bedarf kWh Jänner 31 31 -1,53 1,000 8 700 7 222 3 557 1 648 1,000 10 718 Februar 28 28 0,73 0,999 7 033 5 839 3 209 2 604 1,000 7 058 März 31 31 4,81 0,987 6 138 5 096 3 511 3 690 1,000 4 033 April 30 17 9,62 0,854 4 059 3 370 2 940 3 831 0,558 361 Mai 31 0 14,20 0,466 2 344 1 946 1 656 2 626 0,000 6 Juli 31 0 19,12 0,070 356 295 248 403 0,000 6 August 31 0 18,56 0,122 5	Oktober	31	22	9,64	0,935	4 186	3 475	3 328	2 927	0,701	986
tage Außentempertur zungsgrad wärmetempertur wärmetempertur verluste kWh linnere kWh Solare Gewinne Gewinne kWh Heiztage zu Tage zu Tage bedarf kWh Jänner 31 31 -1,53 1,000 8 700 7 222 3 557 1 648 1,000 10 718 Februar 28 28 0,73 0,999 7 033 5 839 3 209 2 604 1,000 7 056 März 31 31 4,81 0,987 6 138 5 096 3 511 3 690 1,000 4 033 April 30 17 9,62 0,854 4 059 3 370 2 940 3 831 0,558 363 Mai 31 0 14,20 0,466 2 344 1 946 1 656 2 626 0,000 0 Juli 31 0 19,12 0,070 356 295 248 403 0,000 0	September	30	0	15,03	0,463	1 944	1 613	1 594	1 958	0,000	0
tage Außentempertur verluste verluste kWh wärmeterluste verluste kWh linnere Gewinne kWh Solare kWh Heiztage zu Tage kWh bedarf kWh Jänner 31 31 -1,53 1,000 8 700 7 222 3 557 1 648 1,000 10 718 Februar 28 28 0,73 0,999 7 033 5 839 3 209 2 604 1,000 7 058 März 31 31 4,81 0,987 6 138 5 096 3 511 3 690 1,000 4 038 April 30 17 9,62 0,854 4 059 3 370 2 940 3 831 0,558 368 Mai 31 0 14,20 0,466 2 344 1 946 1 656 2 626 0,000 0 Juni 30 0 17,33 0,213 1 044 867 732 1 179 0,000 0	August	31	0	18,56	0,122	582	483	433	632	0,000	0
tage Außentempertur verluste zungsgrad verluste wärmetempertur verluste linnere Gewinne kWh Solare Gewinne kWh Heiztage kWh bedarf verluste kWh Jänner 31 31 -1,53 1,000 8 700 7 222 3 557 1 648 1,000 10 718 Februar 28 28 0,73 0,999 7 033 5 839 3 209 2 604 1,000 7 058 März 31 31 4,81 0,987 6 138 5 096 3 511 3 690 1,000 4 033 April 30 17 9,62 0,854 4 059 3 370 2 940 3 831 0,558 368 Mai 31 0 14,20 0,466 2 344 1 946 1 656 2 626 0,000 0	Juli	31	0	19,12	0,070	356	295	248	403	0,000	0
tage Außentempertur verluste zungsgrad verluste wärmetempertur verluste linnere Gewinne Gewinne kWh Solare kWh Heiztage kWh bedarf verluste kWh Jänner 31 31 -1,53 1,000 8 700 7 222 3 557 1 648 1,000 10 718 Februar 28 28 0,73 0,999 7 033 5 839 3 209 2 604 1,000 7 058 März 31 31 4,81 0,987 6 138 5 096 3 511 3 690 1,000 4 033 April 30 17 9,62 0,854 4 059 3 370 2 940 3 831 0,558 361	Juni	30	0	17,33	0,213	1 044	867	732	1 179	0,000	0
tage Außentempertur zungsgrad wärmetempertur wärmetempertur kWh kWh kInnere Gewinne KWh Solare Gewinne Gewinne KWh Heiztage kWh bedarf kWh Jänner 31 31 -1,53 1,000 8 700 7 222 3 557 1 648 1,000 10 718 Februar 28 28 0,73 0,999 7 033 5 839 3 209 2 604 1,000 7 058 März 31 31 4,81 0,987 6 138 5 096 3 511 3 690 1,000 4 033	Mai	31	0	14,20	0,466	2 344	1 946	1 656	2 626	0,000	0
tage Außentempertur zungsgrad verluste wärmetempertur linnere Gewinne Gewinne kWh Solare Gewinne KWh Heiztage kWh bedarf kWh Jänner 31 31 -1,53 1,000 8 700 7 222 3 557 1 648 1,000 10 718 Februar 28 28 0,73 0,999 7 033 5 839 3 209 2 604 1,000 7 058	April	30	17	9,62	0,854	4 059	3 370	2 940	3 831	0,558	368
tage Außen- zungsgrad wärme- wärme- Innere Solare Heiztage bedarf verluste verluste Gewinne Gewinne zu Tage kWh kWh kWh kWh kWh kWh Jänner 31 31 -1,53 1,000 8 700 7 222 3 557 1 648 1,000 10 718	März	31	31	4,81	0,987	6 138	5 096	3 511	3 690	1,000	4 033
tage Außen- zungsgrad wärme- wärme- Innere Solare Heiztage bedarf tempertur verluste verluste Gewinne Gewinne zu Tage °C kWh kWh kWh kWh kWh	Februar	28	28	0,73	0,999	7 033	5 839	3 209	2 604	1,000	7 058
tage Außen- zungsgrad wärme- wärme- Innere Solare Heiztage bedarf tempertur verluste verluste Gewinne Gewinne zu Tage	Jänner	31	31	-1,53	1,000	8 700	7 222	3 557	1 648	1,000	10 718
Monat Tage Heiz- Mittlere Ausnut- Transmissions- Lüftungs- nutzbare nutzbare Verhältnis Wärme	Monat	Tage	Heiz- tage	Außen- tempertur		wärme- verluste	verluste	Gewinne	Solare Gewinne	Heiztage	Wärme- bedarf *) kWh

HWB _{Ref,RK} = 24,55 kWh/m²a

20.08.2024

^{*)} Wärmebedarf = (Verluste - nutzbare Gewinne) x (Verhältnis Heiztage zu Tage)

Neubauplanung

DI GRAML ZIVILTECHNIK Bauphysik - Wärme - Schall -5161 Elixhausen, Gaisbergstraße 1, 0662/854291-0

RH-Eingabe

Berchtesgadner Straße - Haus 1 - Rev0c



Raumheizung

Allgemeine Daten

Wärmebereitstellung gebäudezentral

<u>Abgabe</u>

Haupt Wärmeabgabe Flächenheizung

35°/28° Systemtemperatur

Regelfähigkeit Einzelraumregelung mit P-I-Regler

Individuelle Wärmeverbrauchsermittlung und Heizkostenabrechnung (Fixwert) Heizkostenabrechnung

<u>Verteilung</u>			Leitungslängen It. freier Eingabe				
	gedämmt	Verhältnis Dämmstoffdicke zu Rohrdurchmesser	Dämmung Armaturen	Leitungslänge [m]	konditioniert [%]		
Verteilleitungen	Ja	2/3	Ja	0,00	0		
Steigleitungen	Ja	2/3	Ja	0,00	100		
Anbindeleitunge	n Ja	2/3	Ja	357,08			

Speicher

Art des Speichers für automatisch beschickte Heizungen mit Elektropatrone

Standort nicht konditionierter Bereich

Baujahr ab 1994 Anschlussteile gedämmt

Nennvolumen 1500 I freie Eingabe

> Defaultwert Täglicher Bereitschaftsverlust Wärmespeicher 5,16 kWh/d q _{b.WS}

Bereitstellung

Bereitstellungssystem Nah-/Fernwärme

Heizkreis gleitender Betrieb

Energieträger Fernwärme aus Heizwerk (erneuerbar)

Betriebsweise gleitender Betrieb Nennwärmeleistung 47,73 kW

Hilfsenergie - elektrische Leistung

Umwälzpumpe 0,00 W freie Eingabe Speicherladepumpe 140,91 W Defaultwert

Neubauplanung

DI GRAML ZIVILTECHNIK Bauphysik - Wärme - Schall -5161 Elixhausen, Gaisbergstraße 1, 0662/854291-0

WWB-Eingabe Berchtesgadner Straße - Haus 1 - Rev0c



Warmwasserbereitung

Allgemeine Daten

Wärmebereitstellung gebäudezentral

kombiniert mit Raumheizung

<u>Abgabe</u>

Heizkostenabrechnung Individuelle Wärmeverbrauchsermittlung und Heizkostenabrechnung (Fixwert)

<u>Wärmeverteilu</u>	ıng mit z	<u>Zirkulation</u>		Leitungsläng	en It. Defa	ultwerten
	gedämmt	Verhältnis Dämmstoffdicke zu Rohrdurchmesser	Dämmung Armaturen	Leitungslänge [m]	konditioni [%]	ert
Verteilleitungen	Ja	2/3	Ja	23,58	0	
Steigleitungen	Ja	2/3	Ja	63,75	100	
Stichleitungen				255,02	Material	Kunststoff 1 W/m
Zirkulationsleitui	ng Rückla	uflänge		ŀ	conditioniert	[%]
Verteilleitung	Ja	2/3	Ja	22,58	0	
Steigleitung	Ja	2/3	Ja	63,75	100	

<u>Wärmetauscher</u>

wärmegedämmte Ausführung einschließlich Anschlussarmaturen Übertragungsleistung Wärmetauscher 268 kW Defaultwert

Hilfsenergie - elektrische Leistung

Zirkulationspumpe 41,03 W Defaultwert

WT-Ladepumpe 0,00 W freie Eingabe

20.08.2024



Neubauplanung

DI GRAML ZIVILTECHNIK Bauphysik - Wärme - Schall - Akustik 5161 Elixhausen, Gaisbergstraße 1, 0662/854291-0

Lüftung für Gebäude Berchtesgadner Straße - Haus 1 - Rev0c



Lüftung

0,400 1/h energetisch wirksamer Luftwechsel

Luftwechselrate Blower Door Test 1,00 1/h

Art der Lüftung Abluftanlage (keine Wärmerückgewinnung)

energetisch wirksames Luftvolumen

Gesamtes Gebäude Vv 3 315,26 m³

Zuluftventilator spez. Leistung 0,00 Wh/m3 ✓ freie Eingabe Abluftventilator spez. Leistung 0,20 Wh/m³ ✓ freie Eingabe

NE 2 323 kWh/a

Legende

... jährlicher Nutzenergiebedarf für Luftförderung



Neubauplanung

DI GRAML ZIVILTECHNIK Bauphysik - Wärme - Schall -5161 Elixhausen, Gaisbergstraße 1, 0662/854291-0

Photovoltaiksystem Eingabe Berchtesgadner Straße - Haus 1 - Rev0c



Photovoltaik

Kollektoreigenschaften

Art des PV-Moduls

Multikristallines Silicium

Bezeichnung

Peakleistung 27,00 kWp ✓ freie Eingabe

Kollektorverdrehung 90 Grad Neigungswinkel 15 Grad

Systemeigenschaften und Verschattung

Stark belüftete oder saugbelüftete Module Art der Gebäudeintegration

Mittlerer Systemwirkungsgrad 0,80

Geländewinkel 0 Grad

> **Erzeugter Strom** 22 725 kWh/a

Peakleistung 27 kWp

Netto-Photovoltaikertrag Referenzklima: 23 343 kWh/a Berechnet It. ÖNORM H 5056:2014

DI GRAML ZIVILTECHNIK Bauphysik - Wärme - Schall -5161 Elixhausen, Gaisbergstraße 1, 0662/854291-0

Endenergiebedarf Berchtesgadner Straße - Haus 1 - Rev0c



<u>Endenergiebedarf</u>			
Heizenergiebedarf	Q_{HEB}	=	88 687 kWh/a
Haushaltsstrombedarf	Q_{HHSB}	=	26 179 kWh/a
Netto-Photovoltaikertrag	NPVE	=	9 512 kWh/a
Endenergiebedarf	Q _{EEB}	=	105 355 kWh/a
Heizenergiebedarf - HEB			
Heizenergiebedarf	Q_{HEB}	=	88 687 kWh/a
Heiztechnikenergiebedarf	Q_{HTEB}	=	34 119 kWh/a

Neubauplanung

Warmwasserwärmebedarf	Q_{tw}	=	20 362 kWh/a
-----------------------	----------	---	--------------

Heizenergiebedarf Warmwasser	$Q_{HEB,TW} =$	49 448 kWh/a
Heiztechnikenergiebedarf - Warmwasser	$Q_{HTEB,TW} =$	29 086 kWh/a
	Q _{TW,HE} =	359 kWh/a
Bereitstellung	Q _{TW,WB,HE} =	0 kWh/a
Speicher	$Q_{TW,WS,HE} =$	0 kWh/a
Verteilung	Q _{TW,WV,HE} =	359 kWh/a
<u>Hilfsenergiebedarf</u>		
	Q _{TW} =	29 086 kWh/a
Bereitstellung	Q _{kom,WB} =	2 260 kWh/a
Speicher	Q _{TW,WS} =	1 008 kWh/a
Verteilung	$Q_{TW,WV} =$	24 892 kWh/a
Abgabe	Q _{TW,WA} =	927 kWh/a
Wärmeverluste		
Wa	armwasserl	bereitung
Walliwasserwallieseaari	~ tw	

Neubauplanung

DI GRAML ZIVILTECHNIK Bauphysik - Wärme - Schall -5161 Elixhausen, Gaisbergstraße 1, 0662/854291-0

Endenergiebedarf Berchtesgadner Straße - Haus 1 - Rev0c



Transmissionswärmeverluste Lüftungswärmeverluste	${f Q}_{f T}$ ${f Q}_{f V}$	= =	56 504 kWh/a 46 921 kWh/a
Wärmeverluste	Q _I	=	103 425 kWh/a
Solare Wärmegewinne Innere Wärmegewinne	Q _s Q _i	=	26 315 kWh/a 29 234 kWh/a
Wärmegewinne	$\overline{\mathtt{Q}_{g}}$	=	55 548 kWh/a
Heizwärmebedarf	Q_h	=	34 207 kWh/a

	Raum	hei	zung
<u>Wärmeverluste</u>			
Abgabe	$Q_{H,WA}$	=	6 173 kWh/a
Verteilung	$Q_{H,WV}$	=	2 437 kWh/a
Speicher	Q _{H,WS}	=	1 205 kWh/a
Bereitstellung	Q kom,WB	=	734 kWh/a
	\mathbf{Q}_{H}	=	10 549 kWh/a
Hilfsenergiebedarf			
Abgabe	$Q_{H,WA,HE}$	=	0 kWh/a
Verteilung	$Q_{H,WV,HE}$		1 189 kWh/a
Speicher	$Q_{H,WS,HE}$		247 kWh/a
Bereitstellung	_		0 kWh/a
	$\mathbf{Q}_{H,HE}$	=	1 436 kWh/a
Heiztechnikenergiebedarf Raumheizung	Q _{HTEB,H} =	=	3 237 kWh/a
Heizenergiebedarf Raumheizung	Q _{HEB,H}	=	37 444 kWh/a

Zurückgewinnbare Verluste

Raumheizung	Q _{H,beh} =	8 117 kWh/a
Warmwasserbereitung	Q _{TW beh} =	17 617 kWh/a



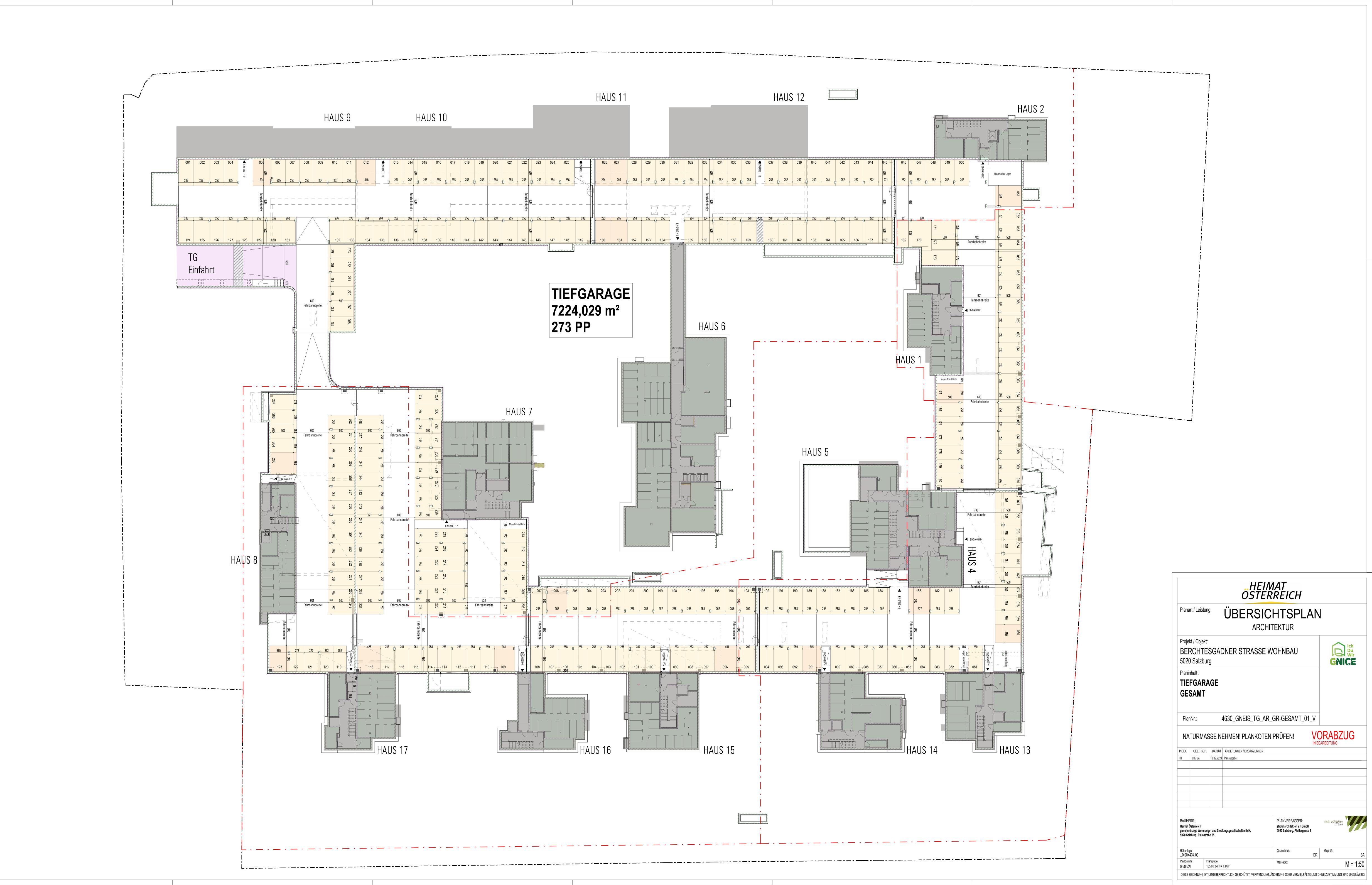
EIGENTUMSVERHÄLTNISSE

EIGENTUM

MIETE

BAURECHT EIGENTUM









Bau- und Ausstattungsbeschreibung



0.0 Architektur

Die Idee	Die Bebauung reagiert raffiniert auf den Zuschnitt des Grundstücks, die Situation der Bestandsbauten und die Anforderungen der Lage im öffentlichen Raum. Die Anordnung der Baukörper – Zonierung – erfolgt porös und kleinteilig zu den angrenzenden Wohngebieten der 'Gneisfeldstraße' - zur 'Berchtesgadnerstraße' gelingt eine Abschirmung. Unterschiedliche Gebäudetypologien und Architekturen schaffen eine lebende Vielfalt im Quartier. Die Materialien in abgestimmten Naturtönen verbindet alle Gebäude zu einer gesamtheitlichen Identität. Ein einheitliche Klinkersockel und rau verputzte Fassaden prägen an der Berchtesgadnerstraße einen vorstätischen Charakter. Zur Landschaft hin schaffen dunkle und helle vertikale Holzverkleidungen mit Fassadenbegrünungen an den übrigen Gebäuden eine	Schaffung eines sozialen Umfelds, das Großzügigkeit, Weitsicht und gemeinschaftliches Leben vermittelt.
	rau verputzte Fassaden prägen an der Berchtesgadnerstraße	
	Zur Landschaft hin schaffen dunkle und helle vertikale	
	Fassadenbegrünungen an den übrigen Gebäuden eine	
	landschaftliche Wohnatmosphäre im Grünen. Dies führt zu einer	
	eigenständigen Form, einen Binnenraum mit hoher Aufenthaltsqualität für	
	Bewohner und Nachbarschaft – aber auch zu gezielten Durchblicken zur umgebenden Gebirgslandschaft.	
	<u> </u>	
Freiraum	Es findet sich eine sensible Abstufung vom privaten	
	Freiraum - mit den Wohnungen	
	vorgelagerten Gärten - zum	
	halböffentlichen Quartiersplatz	
	(`Erweiterung Eichetwald') im Zentrum der Bebauung. Dieser	
	Zona an dor Dobadany, Diesel	





wird mit gemeinschaftlich genutzten Räumen umspielt und erfährt so eine kommunikative Belebung. Die Bepflanzung mit großen Bäumen (Erweiterung Eichetwald') ist tatsächlich realistisch, da die Mitte des Quartiers von der Tiefgarage freigehalten wird!



Das Projekt

- 258 Wohnungen
- 17 Häuser (inkl. `Kiga´)
- 2 5 Geschosse
- liegt im wunderschönen Stadtteil Gneis
- direkt am Eichetwald
- ausgezeichnete Infrastruktur

Projekt

Der Wohnpark besteht aus insgesamt 17 Baukörpern. Im Zentrum der Wohnanlage liegt der Quartiersplatz, welcher als Treffpunkt für das gesamte Quartier dient. Die ansprechend gestaltete Freiräume der Wohnanlage bieten den Bewohnern Entspannungs- und Erholungsmöglichkeiten.

Insgesamt entstehen auf dem Gelände 258 Wohnungen:

51 Eigentumswohnungen:

(inkl. 1 EH Sondernutzung)

22 – 2 Zimmerwohnungen

19 – 3 Zimmerwohnungen

9 – 4 Zimmerwohnungen

1 – 5 Zimmerwohnung

69 Baurechts-Eigentum-Whg.:

15 – 2 Zimmerwohnungen

42 – 3 Zimmerwohnungen

12 – 4 Zimmerwohnungen

138 Mietwohnungen:

Davon 40 Betreute Wohnungen

Sonstige Nutzungen:

Krabbelgruppe

Arzt

Weltladen

Wohngruppe `Silberstreif´ Stützpunkt Betreutes Wohnen

Kindergarten

Erschließung

Die Wohnanlage wird aus allen Himmelsrichtungen – autofrei aufgeschlossen.

Die Tiefgarage der Wohnanlage kann auf kurzem Wege über den Dossenweg erreicht werden. Oberirdisch befinden sich bei der Tiefgarageneinfahrt ca. 20 Besucherparkplätze für die Bewohner. Im Bereich des Kindergartens befinden sich noch einige wenige Stellplätze welche vorwiegend den

Wohnprojekt GNICE – das Wohnen der Zukunft Bau- u. Ausstattungsbeschreibung



	`Sonstigen Nutzungen´ zur Verfügung stehen. Somit ist das restliche Grundstück verkehrsfrei.
Rad- und Fußweg	Die Wohnanlage wird (ausgenommen im Norden) von öffentlichen Rad- und Fußwegen umspielt und durchwegt.

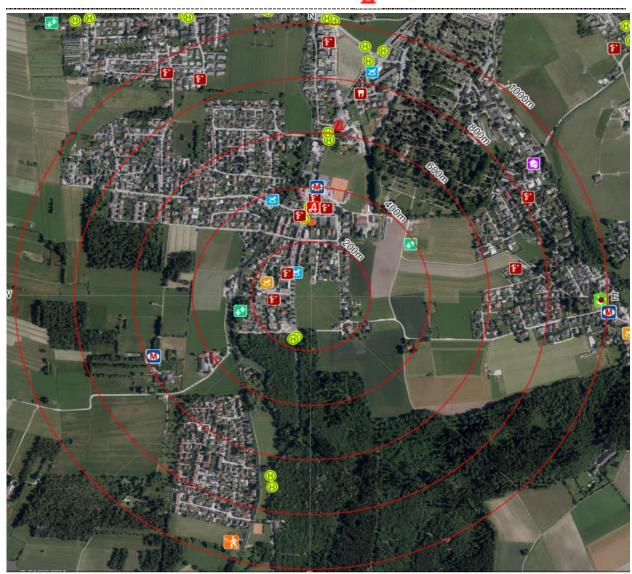


Infrastruktur/ Lage Berchtesgadnerstraße 103 Berchtesgadnerstraße 103 Berchtesgadnerstraße 103

Berchtesgadnerstraße 103 (Kindergarten), 105, 107, 107A, 107B, 109, 109A, 111, 111A, 113, 113A, 115 Gneisfeldstraße 22, 24, 26, 28, 30 5020 Salzburg

	5 - 5 - 5 - 5 - 5 - 5 - 5 - 5 - 5 - 5 -	
Gesundheitseinrichtung	Arzt 🚰	Zahnarzt 📊
	Apotheke 🔼	_
Verkehr	Bushaltestelle 🕕	
Lebensmittel-Nahversorger	Kleines LM-Geschäft	
Gesellschaftliche-	Kindergarten/Krabbel-	Sportstätten м
Einrichtungen	gruppe 🔀 🔀 Volksschule 👝	
	Volksschule \overline	Seniorenpflege-
	Tagesbetreuung 💹	heim privat 👩
	Öffentlicher Spielplatz	•

Bankfiliale



Wohnprojekt GNICE – das Wohnen der Zukunft Bau- u. Ausstattungsbeschreibung



Projektbeteiligte

Bauträger Heimat Österreich gemeinnützige Wohnungs- u. Siedlungsgesellschaft m.b.H

> Plainstraße 55 5020 Salzburg www.hoe.at

HEIMAT ÖSTERREICH

Teil-Generalunternehmer RHZ Bau GmbH

> Ziegeleistraße 26 5020 Salzburg www.brandl-rhz.com



strobl architekten ZT GmbH Architekten

> Pfeifergasse 3 5020 Salzburg www.stroblarchitekten.at



FROETSCHER LICHTENWAGNER ARCHITEKTEN ZT GMBH

Weyringergasse 36/2 1040 Wien www.fla.co.at



harder spreyermann architekten eth/sia/bsa ag

Badenerstraße 18 8004 Zürich www.harderspreyermann.ch harder spreyermann architekten eth/sia/bsa ag

Elektro Ing. Viktor Sachs GmbH

> Mauermannstraße 2 5023 Salzburg www.elektro-sachs.at



HKLS Wieser + Scherer Zeller

Haustechnik GmbH & Co KG

Prof. Ferry-Porsche Straße 11

5700 Zell am See www.zeller-haustechnik.at



Wohnprojekt GNICE - das Wohnen der Zukunft Bau- u. Ausstattungsbeschreibung



Verkauf/Ansprechpartner

Heimat Österreich: Mag.(FH) Sonja Kopf Tel.: +43 676 3461600 gneis@hoe.at





4.0	Allgemeinbe	reiche		
4.1	Bautechnik/Architektur			
Allgemein	Die Dimensionierung und Bemessung aller tragenden Teile des Bauwerkes erfolgt entsprechend den statischen Anforderungen sowie den gültigen gesetzlichen Bestimmungen für Wärme-, Schall- und Brandschutz.			
Fundierung	Bodenplatte: Stahlbetonfundamentplatte; Dimensionierung entsprechend statischer Erfordernis.			
Außenwände	Außenwände (unterirdisch): Stahlbetonwände, schalreine Ausführung mit Perimeterdämmung laut Bauphysik. Dimensionierung entsprechend statischer Erfordernis.	Außenwände (oberirdisch): Holzriegelbau-Hybrid (bzw. Haus 8: BSP = Brettsperrholz Wände) mit Holzverschalung als vertikale Brett- Schalung Fichte sägerau Häuser 4,5,7,8 besitzen vorgesetzte Rahmen aus Leimbinder, welche im Spritzwasserbereich durch Verwendung von austauschbaren Verschleißbrettern geschützt sind. Stahlbeton- bzw. Mantelbetonwände mit Vollwärmeschutzfassade laut Bauphysik. Dimensionierung entsprechend statischer Erfordernis.		
Innenwände/Zwischenwände	Wohnungstrennwände zum Stiegenhaus: Stahlbetonwände mit Vorsatzschale laut Bauphysik. Dimensionierung entsprechend statischer Erfordernis.			
Decken/Stiegen	Geschossdecken: Stahlbetonmassivdecken bzw. Stahlbetonelementdecken Dimensionierung entsprechend statischer Erfordernis.	Stiegen: Stiegenlaufplatten aus Stahlbeton		





	Eingelegte Betonkernaktivierung in Geschoßdecken über EG	
Dächer	Dachkonstruktion: Flachdach Dacheindeckung: mit bituminöser Eindeckung (extensiv begrünt)	Dachsicherung: Seilsicherungssystem und/oder Anschlagpunkte auf den Dachflächen laut Fachplaner.
Balkone/Terrassen	Konstruktion: Stahlbetonplatte, im Gefälle; Entwässerung mittels Rinnen, welche im Splittbett integriert sind, weiter in Regenfallrohre.	Geländer: Haus 4/5/7/8: Brüstungspaneele bzw. Pflanztröge verzinkt/ Edelstahl Netz Für Balkonbrüstungen und Verblechungen wird verzinkter Stahl verwendet. Mit seiner hohen Stabilität und Langlebigkeit bietet die verzinkte Oberfläche zudem eine schöne, changierende Optik. Das Material trägt zu einer ressourcenschonenden Bauweise bei, da er sortenrein verwendet wird und damit wiederverwendbar ist. Insgesamt bietet verzinkter Stahl also nicht nur ästhetische Vorteile, sondern überzeugt auch durch seine Nachhaltigkeit und Umweltverträglichkeit. Haus 9-12: STB-Fertigteilbrüstungen (Außenfläche schalrein), Glasbrüstungen, Stabgeländer verzinkt. Haus 1, 2, 6, 13-17: Stabstahlgeländer verzinkt, Seilsystem Berankung mit Edelstahlseilen. Zwischen den Balkonen bzw. Terrassen werden Sichtschutzelemente ausgeführt (It. Plan Architekt)
Stiegenhäuser	Böden: Stiegenhaus allgemein und Gangflächen: Feinsteinzeug inkl. Sockelleisten Wände und Decken: Stiegenhaus: Dispersion Farbe It. Farbkonzept Architekt (Haus 4, 5, 7, 8: Ausführung tlw. in Sichtbeton It. Konzept Architekt)	Stiegengeländer: Geländer als Stabgeländer



Waschküche	Boden: versiegelt	Wand: Latexanstrich (im Bereich der Waschmaschinen/Wäschetrockner und Ausgussbecken)
Tiefgarage	Zufahrt, Tore und Türen: Ein- und Ausfahrt mit automatischem Garagentor und Schrankenanlage Öffnen von außen mit Fernbedienung bzw. Schlüsselschalter, von innen mit Radargerät (automatische Fahrzeugerkennung) oder Induktionsschleife oder Zugseil, Fernbedienung oder Taster. (Festlegung des Systems durch HÖ).	Elektroinstallationen: Schaltung der Beleuchtung erfolgt über Präsenzmelder. Entwässerung: Entwässerungsrinnen als Verdunstungsrinnen mit Schöpfschächten (d.h. gem. Vorgabe der Behörde werden diese nicht an den Kanal angeschlossen).
Müllbeseitigung	Örtliche Müllabfuhr, (Unterflurbehälter, aufgeteilt auf 2 Müllinseln)	
Außenanlagen	Allgemein: Gärtnerische Gestaltung laut HÖ (die in den Verkaufsplänen dargestellten Gartenflächen sind ca. Angaben; im Zuge der Projektumsetzung kann es zu Flächen- Ausstattungsänderungen kommen).	Fußwege und Plätze: Zugangswege sind in geeigneter Weise befestigt. Beleuchtung: Beleuchtung der Außenanlagen gemäß den gesetzlichen Vorgaben
	Spielplatz: Spielplätze laut Vorgabe Behörde. Einfriedungen bei Gärten: Einfriedungen durch natürlichen Bewuchs inkl. Gehtüren als` Stabilgitterzaun´ausgeführt lt. Vorgabe Behörde/Feuerwehr.	Fahrradständer: Fahrradständer laut Vorgabe Behörde.
Sonstiges	Sperranlage: Es ist eine Zentralsperranlage vorgesehen.	Beschriftung: Beschriftungen der Stiegenhäuser, Allgemeinräume, sonstigen Räume sowie Fluchtwege laut Vorgaben Architekt/Behörde.





4.2 Gebäudetechnik

Elektrotechnik	Stromversorgung: Anschluss an das Netz des örtl. Versorgungsunternehmens. Photovoltaikanlage: Auf den Hauptdächern werden Photovoltaikpaneele zur Stromerzeugung ausgeführt, Einspeisung in die Allgemeinanlage bzw. ins Netz.	Messeinrichtung: Die Zählung des allgemeinen Stromverbrauches erfolgt mittels Stromzähler. Die Mess- einrichtungen sind in den Elektroverteilerräumen (Kellergeschoss) untergebracht.
Haustechnik	Wasserversorgung: Anschluss an das örtliche Wassernetz. Abwasserentsorgung: Anschluss an den Ortskanal Oberflächenwasser: Retention/Versickerung auf Eigengrund über mehrere Rückhalteanlagen.	Sicherheitsbeleuchtung: Sicherheitsbeleuchtung laut Vorgabe Behörde. Fluchtwegbeleuchtung: Fluchtwegbeleuchtung laut Vorgabe Behörde. Erdung und Blitzschutz: Erdung und Blitzschutz laut Vorgabe Behörde.
	Heizung: Wärmeversorgung: Energieerzeugung auf eigenem Grundstück (`oberflächennahe Geothermie`) und Rückgewinnung von "Lebensenergie" aus häuslichem Abwasser zur ganzjährigen Trinkwassererwärmung und Heizenergieversorgung (siehe Erklärfilm). Beheizung mittels Betonkernaktivierung in den Geschoßdecken (über EG) und Infrarotpaneelen in den Wohn- und Kinderzimmern. Trinkwassererwärmung dezentral über wohnungsweise Frischwassermodule.	Lüftung: Be- und Entlüftung: Sämtliche innenliegenden Kellerräume, Schleusen bzw. Tiefgaragen usw. werden statisch/natürlich entlüftet.
Aufzug / Brandschutz	Jedes Gebäude verfügt über einen Personenaufzug (Haus 4 und 5 verfügen über einen gemeinsamen Aufzug).	Handfeuerlöscher und erweiterte Löschhilfe laut Vorgabe Behörde Brandmeldeanlage gemäß Vorgaben des

Wohnprojekt GNICE – das Wohnen der Zukunft Bau- u. Ausstattungsbeschreibung



Brandschutzkonzepts bzw. Behördenvorgaben (tlw. Aufschaltung im Vollschutz: alle Wohnungen zugänglich, Wohnungsschlüssel hinterlegt)



5.0	Wohnungen	
5.1	Bautechnik/Ar	chitektur
Allgemein	Die Dimensionierung und Bemessung aller tragenden Teile des Bauwerkes erfolgt entsprechend den statischen Anforderungen sowie den gültigen gesetzlichen Bestimmungen für Wärme-, Schall- und Brandschutz	
Wände	Wohnungstrennwände: Stahlbetonwände, bei Erfordernis mit Vorsatzschale laut Bauphysik. Dimensionierung entsprechend statischer Erfordernis. Bzw. Trockenbau- Wohnungstrennwände (Metallständerwand mit Gipskartonbeplankung)	Zwischenwände: Tragendes Mauerwerk Stahlbetonwände -Stützen, bzw. Holzmassivwände (Haus 8) Nichttragendes Mauerwerk Trockenbauwände (1-fach beplankt)
Fenster und Fenstertüren	Kunststoffelemente mit außenliegender Alubeklipsung It. Farbkonzept Architektur, innen Kunststoff weiß, mit Isolierverglasung, Beschläge (Dreh-/Kippbeschläge) – Erdgeschoss: Beschläge mit Druckknopfverriegelung. Fix- bzw. Brandschutzverglasungen laut Vorgabe Behörde. Außenfensterbank in Alubeschichtet; Innenfensterbank beschichtet weiß.	Fensteröffnungen im Bereich der Duschen/Badewannen befinden sich in der It. ÖNORM B 3407 vorgeschriebenen Verbundabdichtung, folgende Nachteile können entstehen: - Schäden am Fenster durch Spritzwasser - Schäden durch Kondensat im Bereich des Fensters - Schäden am Bauwerk durch unsachgemäß gewartete Anschlussfugen
Sonnenschutz	Generell sind für die nachträgliche Montage eines Sonnenschutzes (als Sonderwunsch möglich) Stockaufdopplungen im Sturzbereich vorgesehen. Fenster- und Türelemente die It. Bauphysik einen Sonnenschutz benötigen (siehe Wohnungspläne) werden mit Außenraffstore-Elementen ausgestattet. Bei den Häusern 4,5,7,8 gibt es bei den Fassaden ohne vorgelagerte	Die Anbringung eines zusätzlichen Sonnenschutzes bedarf der Zustimmung der Heimat Österreich. Sämtliche dadurch entstehende Kosten müssen vom Bewohner getragen werden. Farbvorgabe It. Farbkonzept Architektur





	Balkone Senkrechtmarkisen (Textil)	
	Hinsichtlich der einheitlichen Farbgebung des Sonnenschutzes sind die Vorgaben laut Behörde bzw. Heimat Österreich einzuhalten.	
Innenputz	Wandflächen: Wände aus Stahlbeton bzw. Gipskarton werden gespachtelt.	Deckenflächen: Betondeckenflächen gespachtelt Abgehängte Decken: Bei Anforderungen an den Schallschutz und die Verkleidung der Lüftungsleitungen (Schalldämmboxen) in AR, Bad, WC erfolgt mit abgehängten Decken (aus Mineralfaser oder Gipskarton) – lt. Plan
Bodenbeläge	Wohnraum, Wohnküche, Zimmer, Abstellraum: Wohnzimmer, Küche, Schlafzimmer und Kinderzimmer: Fertigparkett (It. Plan)	Bad, WC, Vorraum, Abstellraum: Bad / WC: Keramischer Belag, 30 x 60cm parallel zu den Wänden in Bahnen verlegt. Dusche (It. Plan): Keramischer Belag rutschfest + Bodengully mittig, Vorraum/Abstellraum (It. Plan): Keramischer Belag, 30 x 60cm inkl. Sockelleisten
Wandbeläge	Bad: Keramischer Belag, weiß (matt), 30 x 60 cm (Höhe: bis ca. Türstockoberkante)	WC: Keramischer Belag, weiß (matt) 30 x 60 cm, Höhe ca. 120cm bei der `Rückwand´, restliche Wände Sockel 8cm aus Fliesen geschnitten.
Wandflächen ohne Beläge und Deckenflächen	Innendispersion, weiß	
Türen	Wohnungseingangstüren: Stahlzargen gestrichen, glatte Türblätter, beschichtet, mit entsprechendem Schallschutz	Innentüren: <u>Holzzargen</u> , glatte Türblätter, beschichtet (weiß) sowie





	sowie Edelstahlbeschlag (außen Knauf, innen Drücker) mit Türspion und integriertem Namensschild.	Edelstahlbeschlag, Wohnzimmertüre vom Vorraum generell mit Glasausschnitt. Sämtliche Türblätter werden aufgrund technischer Erfordernis (Luftzirkulation) um ca. 12 mm kürzer ausgeführt.
Balkone/Terrassen/Loggien	Bodenbelag: Betonplatten (ca. 40/40/4 cm) auf Splittbett, mit offenen Fugen.	
Gartenwohnung	Erdgeschoß: Gartenflächen humusiert und besämt. (Achtung teilweise über Tiefgarage)	Abgrenzung im EG: Mittels natürlichem Bewuchs (es gelangt <u>kein</u> Stabilgitterzaun zur Ausführung) dazwischen Gehtüre (zugänglich für die Feuerwehr)
Kellerabteile (Kellerhöhe: mind. 2,10m)	Böden: Malermäßig versiegelt. Wände: Stichtbeton entgratet/nicht gemalt.	Trennwände: System-Trennwände (aus Holzlattenrost) inkl. Türen (Vorhangschloss mit Wohnungsschlüssel sperrbar). Mit Lichtschalter und Steckdose (abgesichert in der Hauptverteilung im Kellergeschoß) inkl. Gitterkorbleuchte ausgestattet.



Gebäudetechnik/ Haustechnik

Allgemein:

Messeinrichtung:
Die Zählung der einzelnen
Wohnungen – für die
Trinkwassererwärmung erfolgt in
der Wohnungsübergabestation
mittels elektronischen
Wärmemengenzählern sowie
Kaltwasserzählern, die
Verrechnung des Verbrauches
erfolgt über die Betriebskosten.

Raumheizung:

Die Beheizung erfolgt mittels Betonkernaktivierung in der Decke sowie Infrarot Heizpaneelen (zur individuellen Regulierung der Raumtemperatur) -Anordnung im Wohnzimmer, in den Kinderzimmern (im Schlafzimmer Vorsorge durch Leerverrohrung inkl. Verkabelung geeignet für Heizpaneel 500W). Die Verrechnung des Verbrauches (betrifft die Betonkernaktivierung) erfolgt über die anteilige Wohnnutzfläche über die Betriebskosten Unterstützende Raumkühlung: über Betonkernaktivierung Trinkwassererwärmung: Dezentrale Trinkwassererwärmung in

Lüftung:

schallgedämmte, feuchtegesteuerte Außenwand-Zuluft-Elemente (z. B. System Krobath) in der Außenwand im Bereich von Wohn- und Schlafräumen. Abluftabsaugung im Bad, WC und Küche mittels Abluftelemente in der Decke bzw. Wand. Die Abluft-Verteilerboxen sind an der Decke im Abstell-, Vorraum,

WC, Bad, oder Wohnraum (je nach Wohnungstype) angeordnet und werden mit einer abgehängten Decke (Mineralfaserdecke bzw.

Frischlufteinbringung erfolgt über

Bedarfsgeregelte Lüftung:

Hinweis:

Küchen-Abzugshauben dürfen nur im Umluftbetrieb betrieben werden; ein Anschluss ins Freie ist nicht zulässig! Bei sämtlichen Innentüren ist zwischen Fertigboden und Unterkante Türblatt ein Spalt von ca. 12 mm ausgeführt.

Wohnungsübergabestation

Wohnprojekt GNICE – das Wohnen der Zukunft Bau- u. Ausstattungsbeschreibung

Stand: 15.10.2024



Gipskarton) verkleidet.

Sanitäre Anschlüsse und Küche bzw. Kochnische: Einrichtung Küche: Kaltwasser-, Warmwasser- und Abflussanschluss für Spüle, Kaltwasseranschluss für Geschirrspüler. Die Warmwasseraufbereitung erfolgt teilweise über Untertischboiler It. HLS-Planer bzw. Ö-Norm. Sanitäre Anschlüsse und Badewanne und/oder Dusche It. Waschtisch (Bad u. WC): Einfachwaschtisch Einrichtung Bad: Plan. Sanitärporzellan weiß. Einbaubadewanne, Stahlblech Ab- und Überlaufgarnitur weiß emailliert. Ab- und Überlaufgarnitur, (mit Zugstange), Einhand-Einhand-Wannenfüll- und Mischbatterie, Eckventile Brausebatterie samt Handbrause. mit Schubrosette, Siphon, Brauseschlauch und Armaturen verchromt. Schubstange, Armaturen verchromt oder Dusche gefliest inkl. Bodengully mittig mit einseitiger Duschabtrennung (z.B.: Fixverglasung) kann als Sonderwunsch ausgeführt werden.

Waschmaschinenanschluss im

Bad:

Gesonderter

Waschmaschinenanschluss und Abfluss mit Unterputzventil und

Unterputzsiphon.

Sanitäre Anschlüsse und Einrichtung WC:

WC:

weiß.

Hänge-WC als Tiefspüler Sanitärporzellan weiß, Unterputzspülkasten mit Wassersperrfunktion (2-Mengen-Spültechnik) Drückerplatte weiß; Kunststoffsitzbrett mit Deckel Tauschoption:

Bei Wohnungen mit einer Wohnnutzfläche > 65 m² sind alle erforderlichen Anschlüsse für einen eventuellen Lagetausch von Waschmaschine und WC (Stand-WC mit rückwärtigem Abgang und Aufputzspülkasten) vorgesehen.
Bzw. ein barrierefreies Bad und ein zusätzliches WC (lt. Plan)

Wohnprojekt GNICE – das Wohnen der Zukunft Bau- u. Ausstattungsbeschreibung Stand: 15.10.2024

HEIMAT ÖSTERREICH

Gebäudetechnik/ Elektrotechnik

Allgemein:

Messeinrichtung:

Die Zählung der einzelnen Wohnungen samt Kellerabteil erfolgt mittels Stromzähler. Sämtliche jeweils einer Wohnung zugeordneter Zähler und Absperrungen sind im Elektroverteilerraum (Kellergeschoß) untergebracht. Die Verrechnung der Stromkosten erfolgt direkt zwischen Nutzer und dem örtlichen Versorgungsunternehmen. (Einzelvertrag)

Wohnungsverteiler Vorraum oder Abstellraum:

1 Subverteiler Schwachstrom für Kabel-TV, Internet, Telefon, 1 Subverteiler Sicherungen (Wohnung) Die Absicherung des Kellerabteils erfolgt in der Hauptverteilung im Kellergeschoß) Elektroinstallationen:

Decken- und
Wandauslässe, Schukosteckdosen und Schalter
It. Installationsplan,
Schalterprogramm in
reinweiß. Die Wohnungen
werden ohne
Beleuchtungskörper
übergeben.
Terrasse/Balkon wird
außen mit AufbauWandleuchte ausgestattet.

Ausstattung:

TV:

Wohnräume werden mit fixem TV-Anschluss ausgeführt. Zusätzlich wird eine Leerverrohrung installiert (für spätere Nachrüstungen seitens Eigentümer), z.B. für direkte LAN-Verkabelung. Anschluss Salzburg AG FTTH (Anmeldung bzw. Gebühren sind direkt vom Nutzer zu vereinbaren) Einzel-SAT-Anlagen sind untersagt.

Internet:

Es besteht die Möglichkeit, im Schwachstromverteiler über FTTH (fibre to the home) der Salzburg AG einen Internetanschluss zu beziehen. Anschluss Salzburg AG FTTH (Anmeldung bzw. Gebühren sind direkt vom Nutzer zu vereinbaren). Zusätzlich ist im Wohnraum ein FTTH-Anschluss der Telekom A1 vorgesehen.

Telefon:

Es besteht die Möglichkeit, im Schwachstromverteiler einen Telefonanschluss über die Salzburg AG zu beziehen. (Anmeldung bzw. Gebühren sind direkt vom Nutzer zu vereinbaren)

Gegensprechanlage:

Gegensprechanlage und elektrischer Türöffner sowie Klingeltableau mit Namenschild (beim Stiegen- bzw. Hauseingang),

Wohnprojekt GNICE – das Wohnen der Zukunft Bau- u. Ausstattungsbeschreibung



Klingeltaster bei der Wohnungseingangstüre. In jeder Wohneinheit wird eine Innensprechstelle, mit integrierter Klingel, installiert. Lage It. Installationsplan Rauchwarnmelder: Batteriebetriebene Melder mit akustischer Warneinrichtung laut Vorgabe Behörde, die Instandhaltung obliegt den Bewohnern bzw. Vernetzte Brandmeldeanlage gemäß den Vorgaben des Brandschutzkonzepts.



6.0

Allgemeines

Abweichungen und technische Änderungen, die behördlich auferlegt werden oder sich aus technischen oder rechtlichen Gründen als zweckmäßig oder notwendig erweisen, bleiben vorbehalten.

Möblierung ist nicht inbegriffen – Wohnungen sind nicht möbliert, die Darstellung It. Plan sind unverbindliche Einrichtungsvorschläge.

Irrtum, behördliche und technische Auflagen und Änderungen bzw. Abweichungen, die sich ohne offensichtlicher Minderung des Gebäudewertes aus handwerklichen, architektonischen oder konstruktiven Gründen sowie aus Gründen der Materialbeschaffung ergeben, bleiben dem Bauträger vorbehalten.

Für Möblierungen (vor allem für Einbaumöbel) sind unbedingt Naturmaße zu nehmen.

Technische Änderungen dieser Baubeschreibung bleiben ausdrücklich der Heimat Österreich bzw. deren Bevollmächtigten vorbehalten; selbiges gilt auch, wenn eine Änderung seitens der Behörde aufgetragen wird (lt. Bescheidauflagen)! Installation It.
Einrichtungsvorschlag:
Elektro- und HaustechnikInstallationsplan
(Steckdosen, Schalter,
Lichtauslässe, Ab/Zuluftelemente, Strom-/
Heizungsverteiler, etc.).
Die genaue Lage und
Größe kann nur anhand
des Naturmaßes
genommen werden.

Zur Erzielung des optimalen Wärme- und Schallschutzes erfordert es den Einsatz von Baustoffen mit verschiedenen physikalischen Eigenschaften (Schwind- und Kriechverhalten), daraus resultierende Sprünge oder Risse sind nicht als Mängel im Sinne des Gewährleistungsrechtes zu klassifizieren, selbiges gilt für Maßtoleranzen pro Wohneinheit sind bis zu 3% möglich.

Wohnprojekt GNICE – das Wohnen der Zukunft Bau- u. Ausstattungsbeschreibung

Stand: 15.10.2024



Haarrisse in Putz- und

Betonflächen.

Silikonverfugungen sind regelmäßig vom Bewohner zu warten und bei Erfordernis zu erneuern, Holz- und Metallanstriche sind laufend und ordnungsgemäß zu warten.	Aus schalltechnischen Gründen ist es nicht zulässig, im Bereich der Wohnungstrennwände Installationen oder Einbauten herzustellen.
Fenster und Türen, sowie alle beweglichen Teile sind wiederkehrend zu schmieren und einzustellen, so dass diese ordnungsgemäß geöffnet und geschlossen werden können, dies liegt im Zuständigkeitsbereich des Bewohners.	Filter bei Abluftventilen sowie die Zuluftelemente sind in regelmäßigen Abständen zu kontrollieren und zu reinigen bzw. sind die Filter bei Bedarf durch den Bewohner zu erneuern.
Maßgebend ist der Text der Vertragsbaubeschreibung und nicht die zeichnerische Darstellung in Allgemeinplänen und Grundrissen. Die aus den Plänen bzw. Prospekten ersichtlichen Ausstattungs- und Einrichtungsvorschläge sind völlig unverbindlich. Ebenso das Modell und die Computersimulation im Prospekt, diese dienen nur der visuellen Darstellung.	Ein Anbohren der Installationsschächte ist generell nicht zulässig, da es zu Beschädigungen von den dahinter befindlichen Rohrleitungen und Installationen kommen kann.
Sämtliche Bohrungen in Geschoßtrenndecken dürfen eine maximale Bohrtiefe von 5 cm nicht überschreiten, da ansonsten die Gefahr einer Beschädigung der Betonkernaktivierung besteht!	Balkon: Das normative Mindestgefälle (Gefälle ca. 2%) für den Plattenbelag sowie für die Balkonentwässerungsrinnen werden nicht eingehalten. Die Entwässerungsebene bleibt hiervon unberührt.
Zufahrtsbereich Süden: Die Zufahrt in die Tiefgarage ist nur über den Dossenweg im Süden möglich.	



Stand: 15.10.2024



MAHRINGER STEINWENDER BESTEBNER

RECHTSANWÄLTE OG

KAUF – UND BAUTRÄGERVERTRAG

BVH 8170 Gneis, "Bauvorhaben Berchtesgadner Straße / Gneisfeldstraße"

EZ 3461 "Wohnungseigentum"

ENTWURF 9.5.2025

abgeschlossen zwischen

Heimat Österreich
gemeinnützige Wohnungsund Siedlungsgesellschaft m.b.H.
reg. zu FN 55230x im Firmenbuch
des Landesgerichtes Salzburg
Plainstraße 55
A-5020 Salzburg

als Verkäuferin einerseits, im Folgenden kurz "verkaufende Partei" genannt, und

Name Käufer

als Käufer andererseits, im Folgenden kurz "kaufende Partei" genannt, wie folgt:

INHALTSVERZEICHNIS

1. Rechtsverhältnisse

Kaufgegenstand – Kaufabsprache
Kaufpreis - Kaufpreiszahlung
Vorkaufsrecht/Nachbesserungspflicht/Beschränkung bei Vermietung
Übergabe und Übernahme
Bauführung und Gewährleistung
Sonderwünsche und Zusatzleistungen
Sicherung der kaufenden Partei
Rücktrittsrecht der kaufenden Partei
Rücktrittsrecht der verkaufenden Partei
Bestellung des Treuhänders
Nutzwertfestsetzung und Wohnungseigentum
Vollmacht
Rechtsnachfolger
Kosten und Gebühren
Grunderwerbsteuer/Eintragungsgebühr

17. Grundverkehrserklärung / Gebührenbefreiung gem. §§ 25a GGG

18.	Solidarverpflichtung
19.	Aufsandung und Einwilligung in die Wohnungseigentumsbegründung
20.	Hausverwaltung
21.	Grundbuchstand / Dienstbarkeiten / Duldungspflichten / Rechtliche Hinweise
22.	Rechtliche Hinweise / Überbindung ROG-Verpflichtungen
23.	Gemeinsame Einrichtungen
24.	Aufwendungen
25.	Allgemeine Vertragsbestimmungen
26.	Ausfertigungen

1. Rechtsverhältnisse:

- **1.1.** Festgestellt wird, dass auf das gegenständliche Vertragsverhältnis die Bestimmungen des Bauträgervertragsgesetzes (BTVG) anwendbar sind.
- **1.2.** Die verkaufende Partei ist ein gemeinnützig anerkanntes Wohnbauunternehmen. Der gegenständliche Vertrag unterliegt daher auch den Bestimmungen des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes 1979 in der geltenden Fassung.
- 1.3. Die verkaufende Partei ist aufgrund des Kaufvertrages vom 15.11.2017, des Nachtrages vom 20.11.2019, des 2. Nachtrages vom 25.6.2020 sowie des 3. Nachtrages vom 10.8.2023 grundbücherliche Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 3461, Katastralgemeinde 56532 Morzg, Bezirksgericht Salzburg bestehend aus dem Grundstück Nr. 469/4 mit einer Gesamtfläche von ca. 4.766 m².

Die verkaufende Partei errichtet auf der oben näher bezeichneten Liegenschaft EZ 3461 gemäß Baubewilligungsbescheid vom 28.12.2022, Zahl 05/00/47290/2022/090 a); 05/00/77972/2022/058 b); 05/00/47646/2022/048 c) und 05/00/79056/2022/014 d) der Stadt Salzburg 4 Wohnhäuser mit insgesamt 51 Wohnungen (inklusive Einheit Top 3 in Haus 1, die als Büro/Geschäft/Praxis/Wohnung gewidmet und genutzt werden darf) und einer Tiefgarage.

Die kaufende Partei ist darüber informiert, dass das Bauvorhaben Teil eines Gesamtbauvorhabens ist, welches die Bebauung der Nachbargrundstücke 469/1 und 469/84 (beide sind nicht kaufgegenständlich) mitumfasst.

Der gegenständliche Kauf- und Bauträgervertrag bezieht sich ausschließlich auf die Liegenschaft EZ 3461 (Grundstück 469/4), an der in weiterer Folge Wohnungseigentum begründet wird.

Das kaufgegenständliche Grundstück 469/4 bzw. der Bauplatz ist im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Stadt Salzburg als Bauland (Förderbarer Wohnbau) ausgewiesen.

Der eigentliche Vertragsgegenstand bzw. die Gesamtanlage liegt nicht in einer wildbach- oder lawinenbedingten Gefahrenzone oder einem Hochwasserabflussgebiet, die betreffende Liegenschaft ist im Verdachtsflächenkataster nicht geführt und im Altlastenatlas nicht ausgewiesen.

1.4. Die kaufende Partei erwirbt die kaufgegenständliche Wohnung ausschließlich zu Wohnzwecken zur Nutzung als Hauptwohnsitz. Die touristische Nutzung sowie die gewerbliche Vermietung sind ausnahmslos verboten. Die Parteien vereinbaren, dass auch die übrigen in der Wohnungseigentumsanlage errichteten Wohnungseigentumsobjekte ausschließlich für Wohnzwecke gewidmet sind. Davon ausgenommen ist die Einheit Top 3 in Haus 1, die als Büro/Geschäft/Praxis/Wohnung gewidmet und genutzt werden darf.

1.5. An den Wohnungen und Tiefgaragenabstellplätzen wird Wohnungseigentum gemäß Wohnungseigentumsgesetz ("WEG 2002") begründet.

Der vorliegende Vertrag wird zu dem Zweck abgeschlossen, der kaufenden Partei Wohnungseigentum an der Wohnung Top ... im Haus ... und dem Tiefgaragenstellplatz Nr. ... einzuräumen.

Mit dem eigentlichen Vertragsgegenstand soll das Kellerabteil KA Top ... als Zubehör-Wohnungseigentum verbunden werden.

1.6. Die auf Basis des Einreichplanungsstands im vorläufigen Nutzwertgutachten lediglich provisorisch berechneten Nutzwerte können sich durch verschiedene Umgestaltungsmaßnahmen im Gesamtprojekt, insbesondere aufgrund von Erwerberwünschen, noch in für die kaufenden Partei zumutbarer Weise und zumutbarem Umfang ändern, sei es dass sich der Nutzwert des vertragsgegenständlichen Wohnungseigentumsobjekts oder Nutzwerte eines bzw. mehrerer anderer Wohnungseigentumsobjekte erhöhen oder vermindern, wobei sich in der Folge entweder die Gesamtsumme der Nutzwerte der Liegenschaft oder die Relation der auf die einzelnen Wohnungseigentumsobjekte entfallenden Nutzwerte verändern kann. In jedem solchen Fall wird von der verkaufenden Partei ein endgültiges Nutzwertgutachten mit Anpassung an den endgültigen Planungsstand veranlasst und stellt dieses dann die Basis für die Bestimmung des Umfangs des Kaufgegenstandes (Punkt 2.1. dieses Vertrages) dar. Die Vertragsparteien beauftragen und bevollmächtigen hiermit die Vertragserrichterin, und zwar bis zur Einverleibung des Wohnungseigentums unwiderruflich, zum Zwecke einer aus diesen Gründen notwendig gewordenen Änderung der provisorischen Miteigentumsanteile den Ergebnissen des endgültigen Nutzwertgutachtens iSd § 9 Abs. 6 WEG öffentlich beglaubigt schriftlich zuzustimmen und zudem einer Anteilsberichtigung iSd § 3 Abs. 4 S 1 WEG zuzustimmen. Für den Fall, dass dabei die in § 3 Abs. 4 WEG genannten Voraussetzungen einer Berichtigung in sinngemäßer Anwendung des § 136 Abs. 1 des Allgemeinen Grundbuchsgesetzes (BGBI 1955/39 idgF - GBG) nicht vorliegen, beauftragen und bevollmächtigen die Vertragsparteien die Vertragserrichterin in der gleichen Weise zur rechtsgeschäftlichen Übertragung bzw. Übernahme jeweils so vieler den Vertragsparteien einstweilen provisorisch zugewiesener Anteile, wie es notwendig sein wird, um diese in die endgültigen gesetzlichen Mindestanteile für die Wohnungseigentumsbegründung überzuführen. Diese notwendigen Berichtigungen bzw. Übertragungen der provisorischen Miteigentumsanteile in die endgültigen Mindestanteile erfolgen zwar nicht in Schenkungsabsicht, aber doch jeweils unentgeltlich (ohne Wertausgleich), da sie lediglich Ausfluss und Ergebnis der mit dem Bauträgerprojekt notwendigerweise verbundenen Flexibilität in der Gestaltung der zur Verwertung gelangenden Wohnungseigentumsobjekte und allgemeinen Teile der Liegenschaft sind und den wirtschaftlichen Wert des Vertragsgegenstandes und somit die Leistung der verkaufenden Partei nicht beeinflussen. Die endgültige Festsetzung des Umfangs des Kaufgegenstandes hat daher auch auf den Kaufpreis oder die in diesem Vertrag vereinbarten sonstigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien keinen Einfluss.

2. <u>Kaufgegenstand – Kaufabsprache:</u>

2.1. Gegenstand dieses Kaufvertrages sind die für den Erwerb des Wohnungseigentums an den in Punkt 1.5. dieses Vertrages genannten Objekten gesetzlich notwendigen Mindestanteile an der

Liegenschaft EZ 3461, Katastralgemeinde 56532 Morzg; diese wurden einstweilen provisorisch festgelegt wie folgt:

```
.../8746 Anteile mit Wohnungseigentum an Wohnung Top ... und .../8746 Anteile mit Wohnungseigentum an TG-PKW ...
```

Ausmaß sowie Situierung und Grundriss der kaufgegenständlichen Eigentumswohnung ergeben sich aus den diesem Vertrag zu Grunde gelegten Planurkunden (siehe Pkt. 2.2.).

Es bleibt der verkaufenden Partei vorbehalten, Änderungen in der Planung aller nicht mit diesem Vertrag verkauften Eigentumseinheiten ohne Zustimmung der kaufenden Partei vorzunehmen, so insbesondere Zusammenlegung von Wohnungen oder einzelnen Wohnungsteilen (Zimmern), Auslassen oder Einfügen von Trennwänden oder Verbindung von nicht selbstständigen Bestandteilen der Liegenschaft mit einzelnen Wohnungseigentumseinheiten, wie z.B. Abstellräumen, PKW-Abstellplätzen und dgl. mehr.

Die kaufende Partei nimmt zur Kenntnis, dass sich auch in ihrer Wohnungseigentumseinheit und/oder im zugeordneten Abstellraum Putzstücke von Fäkal- und Oberflächenwasserleitungen, sonstige Absperr- und Regeleinrichtungen, Pumpensümpfe udgl. befinden können. Die kaufende Partei wird befugten Personen den erforderlichen unbehinderten Zutritt für Wartungsund Instandhaltungsarbeiten zu diesen Einrichtungen gewähren.

- **2.2.** Die verkaufende Partei hat der kaufenden Partei die vor beschriebene Eigentumswohnung in jener Lage, Größe, Beschaffenheit und Ausstattung zu verschaffen, wie sich diese Merkmale aus den nachstehend angeführten Unterlagen ergeben:
 - Baubewilligungsbescheid vom 28.12.2022
 - Planungsenergieausweis vom 20.8.2024
 - Freiraumplan vereinfacht vom 22.10.2024
 - Lageplan Eigentumsverhältnisse vom 15.5.2024
 - Grundriss Top vom 15.10.2024
 - Geschosspläne Index vom 15.10.2024
 - Tiefgaragenplan vom 9.9.2024
 - Bau- und Ausstattungsbeschreibung vom 15.10.2024
 - Plan "öffentliche Verkehrsflächen
 - Dienstbarkeitsplan LP (EG) vom 23.10.2024

- Dienstbarkeitsplan LG (TG) vom 23.10.2024
- Infrastrukturplan Kohlhofer Ziviltechniker GmbH vom 21.10.2024
- Skizze "10kv Leitung" vom 15.10.2024

Die vorgenannten Unterlagen wurden der kaufenden Partei bereits am dd/mm/yyyy übergeben, welche den Empfang durch Unterschrift bestätigt hat.

2.3. In der Bau- und Ausstattungsbeschreibung sind alle in der Bauverhandlung festgelegten Vorschreibungen berücksichtigt. Abweichungen von den Plänen und der Baubeschreibung zum Zwecke der Verbesserung aufgrund von Auflagen der Behörden, wegen Änderungen im Lieferprogramm der verkaufenden Partei, aus Gründen des wirtschaftlichen Ablaufes etc., die sich nicht wertmindernd auswirken und aufgrund der Geringfügigkeit und sachlicher Rechtsfertigung der kaufenden Partei zumutbar sind, bleiben ausdrücklich vorbehalten. Die aus den Plänen bzw. Prospekten ersichtlichen Ausstattungs- und Einrichtungsvorschläge sind unverbindlich.

Die Situierung der Sanitär-, Heizungs- und Elektroinstallationen ergibt sich aus separaten Sanitär-, Heizungs- und Elektroinstallationsplänen. Die in Prospekten bzw. Werbematerialien dargestellten Farben können von der tatsächlichen Farbe des Objektes, innen und außen, abweichen. Der verkaufenden Partei bleibt die Auswahl des tatsächlichen Farbanstriches ausdrücklich vorbehalten, wobei behördlichen Auflagen Folge zu leisten ist. Die kaufende Partei nimmt diese Vorbehalte zustimmend zur Kenntnis.

- **2.4.** Für den Fall, dass Änderungen der bereits baubehördlich bewilligten Baupläne (z.B.: durch Wohnungszusammenlegungen oder Grundrissänderungen anderer Wohnungen) notwendig werden sollten, stimmt die kaufende Partei solchen Änderungen vorbehaltlich der baubehördlichen Bewilligungen derselben bereits mit Unterfertigung dieses Vertrages ausdrücklich zu, sofern sie nicht direkt die vertragsgegenständliche Eigentumswohnung betreffen.
- **2.5.** Die kaufende Partei nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass für die Berechnung der Wohnnutzflächen, ungeachtet der jeweiligen Raumhöhen die gesamte Bodenfläche herangezogen wird.
- 2.6. Die verkaufende Partei verkauft und übergibt an die kaufende Partei und letztere kauft und übernimmt hiermit von der ersteren, den vorstehend näher bezeichneten Kaufgegenstand samt allen Rechten und Pflichten, so wie die verkaufende Partei den Kaufgegenstand bisher besessen und benützt hat, bzw. zu besitzen und zu benützen berechtigt war, wobei im Falle des Erwerbes durch Ehegatten bzw. durch eine Eigentümerpartnerschaft, der Kauf je zur Hälfte erfolgt.
- **2.7.** Die verkaufende Partei erklärt, dass die den auf der Liegenschaft geplanten Wohnungseigentumsobjekten zuzurechnenden Mindestanteile mit im Wesentlichen gleichartigen Verträgen

verkauft werden. Ungeachtet der Verpflichtung der verkaufenden Partei zur mängelfreien Herstellung des Vertragsobjektes ist die verkaufende Partei zur Errichtung der Baulichkeiten nicht selbst verpflichtet, sondern kann damit gewerberechtlich befugte Fachfirmen oder einen Generalunternehmer beauftragen.

_	., .	
3.	Kaufp	reis:

3.1.	Der Kaufpreis für den oben zu 2. näher be bart:	ezeichneten Kaufgegenstan	d wird wie folgt verein-
	a) für die <mark>Wohnung Top</mark>		
	ein Betrag von		EUR
	b) für den <mark>Tiefgaragenabstellplatz Nr</mark>		
	ein Betrag von		EUR
	insgesamt sohin		EUR
	(in Worten: Euro)		
3.2.	Dieser Kaufpreis ist ein Fixpreis, der im Sin i.d.g.F. festgelegt wurde.	ne des § 15a Wohnungsger	neinnützigkeitsgesetz 1979

Im Kaufpreis sind somit auch die anteiligen Grundstücks-, Aufschließungs-, Bau- und Baunebenkosten, die mit der Errichtung des Hauses und des Kaufgegenstandes gemäß Bau- und Ausstattungsbeschreibung verbunden sind, enthalten.

Im Kaufpreis nicht enthalten sind die von der kaufenden Partei zu tragenden Kosten gemäß Punkt 15. dieses Vertrages, der kaufenden Partei entstehende Kosten für eine allfällige von ihr in Anspruch genommene Finanzierung, die Grunderwerbssteuer und die Eintragungsgebühr im Grundbuch sowie sämtliche Kosten allfälliger Sonderwünsche. Die kaufende Partei ist verpflichtet, diese Nebenkosten an die jeweils vorschreibende Stelle unverzüglich direkt zu bezahlen und diesbezüglich die verkaufende Partei schad- und klaglos zu halten.

Der vereinbarte Kaufpreis ist vereinbarungsgemäß zur Zahlung auf das Treuhandkonto gemäß Punkt 3.4. fällig wie folgt:

a)	Bei Baubeginn aufgrund einer rechtskräftigen Baubewilligung, 10 % vom Kaufpreis	€	
b)	Nach Fertigstellung des Rohbaus und des Daches,		

	30 % vom Kaufpreis	€	
c)	Nach Fertigstellung der Rohinstallationen,		
	20 % vom Kaufpreis	€	
d)	Nach Fertigstellung der Fassade, Fenster und Verglasung,		
	12 % vom Kaufpreis	€	
e)	Nach Bezugsfertigstellung oder bei vereinbarter vorzeitiger		
	Übergabe des eigentlichen Vertragsgegenstandes,	€	
	17 % vom Kaufpreis		
f)	Nach Fertigstellung der Gesamtanlage (inkl. Haftrücklass) bzw.		
	vier Wochen vor der Übergabe, 11 % vom Kaufpreis	€	
	gesamt daher	€	

Vier Wochen vor der Übergabe des Kaufgegenstandes sind sämtliche offenen Kaufpreisraten (insbesondere Raten e und f) zur Zahlung auf das Treuhandkonto fällig.

Die Treuhänderin wird die Zahlung bei Erreichen des Baufortschrittes bzw. unter Hinweis auf den Übergabetermin bei der kaufenden Partei schriftlich anfordern. Die Zahlung des Gesamtkaufpreises (100%) auf das Treuhandkonto ist Voraussetzung für die Übergabe des eigentlichen Vertragsobjektes (Wohnung und TG-Stellplatz).

Die Weiterleitung der Kaufpreisteilbeträge von der Treuhänderin an die verkaufende Partei erfolgt gemäß Ratenplan B gemäß § 10 Abs 2 Z 2 BTVG.

3.3 Sämtliche Kaufpreisteilzahlungen sind zu Handen der Vertragserrichterin und Treuhänderin auf deren beim Raiffeisenverband Salzburg eGen. eröffnetes Treuhandkonto mit Dispositionskontrolle (Anderkonto), IBAN: lautend auf MSB RECHTSANWÄLTE OG, AK "HÖ – Nachname" spesen- und abzugsfrei zu überweisen.

Für den Fall des Zahlungsverzuges werden Verzugszinsen in Höhe von 8 % p.a. vereinbart.

3.4. Nimmt die kaufende Partei zur Finanzierung des Kaufpreises Darlehen oder Kredite von Bausparkassen oder anderen Bankinstituten oder öffentliche Förderungsmittel in Anspruch, für deren Auszahlung bzw. Sicherstellung die Treuhänderin eine weitere Treuhandhaftung zu übernehmen hat, so nehmen die Vertragsteile zur Kenntnis, dass die Treuhänderin Überweisungen

von Treuhandgeldern erst dann vornehmen wird, wenn die jeweiligen Treuhandbedingungen vorliegen.

Die kaufende Partei nimmt ferner zur Kenntnis, dass Treuhandschaften gegenüber Bausparkassen, Bankinstituten oder öffentlichen Stellen von der Treuhänderin nur dann übernommen werden können, wenn zu diesem Zeitpunkt entweder die für den vorliegenden Kaufvertrag anfallende Grunderwerbsteuer oder von der kaufenden Partei der von der Treuhänderin bekannt gegebene Betrag für die Grunderwerbsteuer bei dieser treuhändig zum Zwecke hinterlegt wurde, mit Eintritt der Fälligkeit der Grunderwerbsteuer, diese aus dem Treuhanderlag zu bezahlen.

Die kaufende Partei nimmt weiters zur Kenntnis, dass die Treuhänderin Mitglied des von der Salzburger Rechtsanwaltskammer zur Überwachung von Treuhandschaften angelegten Treuhandregisters ist. Die kaufende Partei ist ausdrücklich damit einverstanden, dass den von der Rechtsanwaltskammer Salzburg zur Überwachung der Treuhandschaften bestellten Treuhandrevisoren auch alle finanziellen und rechtlichen Vorgänge im Zusammenhang mit der jeweils übernommenen Treuhandschaft offengelegt werden können.

4. Vorkaufsrecht/Nachbesserungspflicht/Beschränkung bei Vermietung

4.1.	Der Verkehrswert des Kaufgegenstandes im Zeitpunkt des schriftliche	en Kaufanbots der verkau-
	fenden Partei beträgt	
	inkl. TG-Platz	€

€

Der zwischen den Vertragsparteien vereinbarte/festgesetzte

ohne TG-Platz

Kaufpreis beträgt ohne TG-Platz €

Der Differenzbetrag beträgt somit €

4.2. Überträgt der Käufer die Wohnung binnen fünfzehn Jahren nach Abschluss dieses Kaufvertrages, ist er gesetzlich verpflichtet (§ 15i WGG), den oben angeführten Differenzbetrag an die Verkäuferin zu leisten. Dieser ist jedoch mit dem maximal zulässigen Höchstverkaufspreis gemäß der ROG-Vereinbarung mit der Stadt Salzburg gedeckelt. Sollte daher der maximal zulässige Höchstverkaufspreis niedriger als der Verkehrswert (gemäß Pkt. 4.1.) sein, wird der Differenzbetrag zwischen diesem und dem Erstkaufpreis berechnet. Dieser ist dann an die verkaufende Partei zu bezahlen.

Dieser Differenzbetrag (Kaufpreis/zulässiger Höchstverkaufspreis) ist jedoch jedenfalls an die verkaufende Partei zu bezahlen, daher auch dann, wenn der Kaufpreis beim Weiterverkauf niedriger sein sollte als der maximal zulässige Höchstverkaufspreis.

4.3. Zur Sicherstellung des gesetzlichen Anspruchs auf Zahlung des Differenzbetrages steht der Verkäuferin ein im Grundbuch einzuverleibendes Vorkaufsrecht an der vertragsgegenständlichen

Wohnung zu und räumt die kaufende Partei der verkaufenden Partei das Vorkaufsrecht nach § 15i WGG ein.

- 4.4. Als Übertragung (Weiterübertragung) gelten alle Rechtsgeschäfte unter Lebenden, ausgenommen die Übertragung des Eigentums oder des Mindestanteils oder des Anteils am Mindestanteil nach § 5 WEG 2002 an den Ehegatten, den eingetragenen Partner, Verwandte in gerader Linie, einschließlich der Wahlkinder oder Geschwister sowie den Lebensgefährten. (Lebensgefährte im Sinn dieser Bestimmung ist, wer mit dem veräußernden Wohnungseigentümer seit mindestens drei Jahren in der Wohnung in einer in wirtschaftlicher Hinsicht gleich einer Ehe oder eingetragenen Partnerschaft eingerichteten Haushaltsgemeinschaft lebt.)
- **4.5.** Das Vorkaufsrecht erlischt nach Leistung des Differenzbetrages, spätestens aber fünfzehn Jahre nach Abschluss dieses Kaufvertrages. Die Verkäuferin stimmt in diesen Fällen einer grundbücherlichen Löschung zu, dies aber nicht auf ihre Kosten.

Einwendungen gegen die Höhe des dem Differenzbetrag zugrunde gelegten Verkehrswertes sind binnen sechs Monaten nach dessen Vorschreibung bei Gericht oder der Gemeinde (Schlichtungsstelle nach § 39 MRG) geltend zu machen.

4.6. Sollte die Wohnung unter Zuhilfenahme öffentlicher Mittel errichtet oder finanziert worden sein, unterliegt die Vermietung für die Dauer von 15 Jahren ab dem Kaufstichtag dem Vollanwendungsbereich des MRG (Mietrechtsgesetzes). Bei einem unbefristeten Hauptmietvertrag ist die Mietzinsvereinbarung insoweit unwirksam, als der Hauptmietzins den für das jeweilige Bundesland und die jeweilige Zinsperiode geltenden Richtwert aufgrund des RichtWG, BGBI Nr. 800/1993 überschreitet. Der Richtwert im Bundesland Salzburg beträgt aktuell € 9,22/m². Der höchstzulässige Hauptmietzins verringert sich im Fall eines befristeten Hauptmietvertrages (§ 29 Abs. 1 Z 3 MRG) um 25 Prozent. Die kaufende Partei wird darauf hingewiesen, dass die Inanspruchnahme der Salzburger Wohnbauförderung die Eigennutzung als Hauptwohnsitz vorsieht und daher vor einer etwaigen Vermietung jedenfalls die rechtliche Zulässigkeit einer Vermietung zu prüfen ist. Es wird weiters darauf hingewiesen, dass die Kurzzeitvermietung gemäß § 8 Abs. 3 WGG und aufgrund der Raumordnungsvereinbarung mit der Stadt Salzburg generell untersagt ist.

5. <u>Übergabe und Übernahme:</u>

- **5.1.** Die Übergabe des eigentlichen Vertragsobjekts an die kaufende Partei im Zustand laut Bau- und Ausstattungsbeschreibung wird voraussichtlich im Sommer 2026 spätestens jedoch bis 30.11.2026 erfolgen. Die Fertigstellung der von der kaufenden Partei gewöhnlich nutzbaren Teile der Gesamtanlage hat bis spätestens 30.11.2026 zu erfolgen.
- **5.2.** Die verkaufende Partei wird der kaufenden Partei den beabsichtigen Übergabetermin des eigentlichen Vertragsobjektes bzw. des Kfz-Abstellplatzes drei Monate vorher vorschlagen. Sollte

die kaufende Partei zu diesem bekanntgegebenen Termin verhindert sein, so wird sie dies ehestens der verkaufenden Partei mitteilen und mit ihr einen neuen Übergabetermin vereinbaren.

- **5.3.** Bei Übergabe festgestellte Mängel sind in dem von der verkaufenden Partei angefertigten Übergabeprotokoll zu vermerken. Es wird der kaufenden Partei angeraten, Mängel des Kaufobjekts, die bei der Übergabe festgestellt werden, im Übergabeprotokoll vermerken zu lassen oder sonst sofort schriftlich zu rügen, wobei sich aber an die Unterlassung dieser Handlungen keine für die kaufende Partei negativen Rechtsfolgen knüpfen.
- 5.4. Vom Zeitpunkt der Übernahme an gehen Besitz und Vorteil, aber auch Last und Gefahr auf die kaufende Partei über. Dieser Tag gilt auch als Stichtag für die Verrechnung von Steuern, Abgaben und Gebühren für den Kaufgegenstand und hat die kaufende Partei ab diesem Zeitpunkt sämtliche, den Kaufgegenstand betreffende Lasten, insbesondere Betriebskosten, zu tragen. Voraussetzung für die tatsächliche Übergabe ist, dass die kaufende Partei allen ihren Verpflichtungen der verkaufenden Partei gegenüber gehörig nachgekommen und insbesondere der Kaufpreis zur Gänze bezahlt ist. Sollte die kaufende Partei diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen sein, kann die Übergabe des Vertragsgegenstandes nicht erfolgen; gleichwohl trifft die kaufende Partei ab dem Übergabezeitpunkt die Verpflichtung zur Bezahlung der Betriebskosten.
- 5.5. Die kaufende Partei wird ausdrücklich darauf hingewiesen und nimmt hiermit zustimmend zur Kenntnis, dass <u>das Betreten der Baustelle sowie insbesondere der vertragsgegenständlichen</u>

 <u>Wohnung, vor Übergabe nur nach Terminvereinbarung mit dem Polier bzw. Bauleiter sowie mit Vertretern der verkaufenden Partei gestattet ist.</u>

6. Bauführung und Gewährleistung:

- 6.1. Festgestellt wird, dass die Bauführung nach Maßgabe der bestehenden Baugenehmigung erfolgt. Mit den Bauarbeiten wurde bereits begonnen und sind diese zügig durchzuführen. Die verkaufende Partei ist ermächtigt, während des Baues geringfügige Planungs- und Ausführungsänderungen hinsichtlich der vertragsgegenständlichen Eigentumswohnungen sowie Änderungen an den Außenanlagen vorzunehmen, soweit solche Änderungen notwendig oder zweckmäßig und der kaufenden Partei aufgrund der Geringfügigkeit und sachlicher Rechtfertigung zumutbar sind. Im Übrigen werden die Wohnhausanlage sowie die Außenanlagen und die Tiefgarage gemäß den baubehördlich genehmigten Ausführungsplänen, der Bau- und Ausstattungsbeschreibung der verkaufenden Partei sowie allfällig gesondert vereinbarter Sonderausführungen übergeben.
- 6.2. Die kaufende Partei wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den in den Plänen angeführten Flächen um Rohbaumaße handelt, die gegenüber den Naturmaßen nach Fertigstellung abweichen. Hinsichtlich der dem Vertrag zugrunde liegenden Pläne wird eine Toleranzgrenze von 3% vereinbart. Die verkaufende Partei haftet daher nicht für Abweichungen der Rohbaumaße bis

3%. Liegen Maßänderungen über dieser Toleranzgrenze, so ist die über die Bereichsgrenze hinausgehende Änderung von der verkaufenden Partei der kaufenden Partei finanziell auszugleichen, wobei als Basis der vereinbarte Kaufpreis gilt. Eine Erhöhung des Kaufpreises durch eine solche Maßänderung ist ausgeschlossen, außer die Änderung ist auf einen Sonderwunsch gemäß Vertragspunkt 7. zurückzuführen.

- 6.3. Im Übrigen haftet die verkaufende Partei der kaufenden Partei für die ordnungsgemäße, dem Stand der Technik zum Zeitpunkt des Baubeginns entsprechende Bauausführung. In diesem Zusammenhang weist die verkaufende Partei darauf hin, dass bei der Belegung von HSL-Installationsschächten (das sind Leitungsschächte für Heizungs-, Lüftungs- und Sanitärleitungen) die in ÖNORM H 5155 vorgegebenen Mindest-Rohrleitungsabstände in den Schächten aufgrund der eingesetzten hochwertigen Materialien und Dämmstoffe nicht ausgeführt werden. Weiters wird in den Badezimmern anstelle einer Abdichtung gemäß ÖNORM B 3692 auf Rohbauebene, eine Verbundabdichtung plus ausgeführt. Gemäß Merkblatt 3 des Fliesenlegerverbandes kann auf die Rohabdichtung verzichtet werden, wenn dafür eine Verbundabdichtung plus ausgeführt wird (Abdichtungsebene unter den Fliesen).
- **6.4.** Die verkaufende Partei leistet nach den Bestimmungen des ABGB Gewähr dafür, dass der Kaufgegenstand in dem Zustand errichtet wird, wie er in diesem Vertrag beschrieben ist, und zwar auf die Dauer von drei Jahren nach erfolgter Übergabe. Die verkaufende Partei ist verpflichtet, in der Gewährleistungsfrist auftretende Mängel innerhalb angemessener Frist nach Bekanntgabe des Mangels und Aufforderung zu dessen Behebung zu beheben bzw. beheben zu lassen. Die kaufende Partei ist verpflichtet, den jederzeitigen Zutritt von Professionisten zur Mängelbehebung zu ermöglichen.

Gewährleistungsansprüche gegen die verkaufende Partei für Sonderausstattungen und bauliche Änderungen gemäß Punkt 7. dieses Vertrages sind ausgeschlossen.

Als Haftrücklass iSd § 4 Abs 4 BTVG wird die verkaufende Partei eine abstrakte und auf erstes Anfordern fällige Bankgarantie über 2% des Gesamtkaufpreises (inkl. Sonder- bzw. Zusatzausstattung, sofern diese dem Treuhänder unverzüglich und vor Übergabe des eigentlichen Vertragsgegentandes schriftlich bekanntgegeben werden) und zwar mit einer Laufzeit bis 3 Jahre ab Übergabe des eigentlichen Vertragsgegenstandes, der Vertragserrichterin zu treuen Handen übergeben. Diese Garantie darf ausschließlich zur Befriedigung von Gewährleistungs- bzw. Schadenersatzansprüchen gegen die verkaufende Partei und/oder von dieser vorgegebenen Professionisten aufgrund mangelhafter Bauleistung am eigentlichen Vertragsgegenstand bzw. an den für die kaufende Partei gewöhnlich nutzbaren Teile der Gesamtanlage, die bei Übergabe des eigentlichen Vertragsgegenstandes bzw. der allenfalls späteren Fertigstellung der gewöhnlich nutzbaren Teile der Gesamtanlage vorliegen, auch wenn sie erst danach hervorkommen, abgerufen werden, und zwar sofern diesen Gewährleistungs- und/oder Schadenersatzverpflichtungen seitens des Verpflichteten trotz Anzeige der Mängel bzw. Schäden seitens der kaufenden Partei nicht innerhalb angemessener Frist nachgekommen wurde. Die Vertragserrichterin wird die verkaufende Partei unverzüglich von der Einlösung der Garantie verständigen und die Garantiesumme der kaufenden Partei ausfolgen.

6.6. Darüber hinaus leistet die verkaufende Partei dafür Gewähr, dass die kaufgegenständliche Eigentumswohnung, mit Ausnahme allfälliger Pfandrechte zur Finanzierung des Kaufpreises, geldlastenfrei in das Eigentum der kaufenden Partei gelangt.

7. Sonderwünsche und Zusatzleistungen:

- **7.1.** Ausdrücklich festgehalten wird, dass Sonder- oder Zusatzleistungen, die über die Normalausstattung laut Bau- und Ausstattungsbeschreibung hinausgehen, von der verkaufenden Partei nicht angeboten werden.
- **7.2.** Von der kaufenden Partei gewünschte, von den Bauplänen und der Bau- und Ausstattungsbeschreibung abweichende Ausführungen und sonstige Sonderwünsche der kaufenden Partei können nur unter folgenden Bedingungen durchgeführt werden:
- 7.3. Sonderwünsche können nur dann berücksichtigt werden, wenn solche Sonderwünsche gesondert schriftlich vereinbart werden und durch die Ausführung solcher Sonderwünsche weder der Bauablauf insgesamt gestört wird, noch eine Verzögerung des Ausführungsablaufes eintritt und dies darüber hinaus im Rahmen der Finanzierungsvereinbarung der verkaufenden Partei, der behördlichen Genehmigungen oder sonstigen für das Bauvorhaben relevanten Bedingungen oder Verträge möglich ist. Die kaufende Partei haftet der verkaufenden Partei und allen übrigen kaufenden Parteien dafür, dass durch die Ausführung von Sonderwünschen die vollständige und pünktliche Vertragserfüllung nicht beeinträchtigt wird.

Sonder- oder Zusatzwünsche a) die eine Schädigung des Hauses oder eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen der anderen Wohnungseigentümer bzw. Wohnungseigentumsbewerber, insbesondere eine Beeinträchtigung der äußeren Erscheinung des Hauses bzw. eine Gefahr für die Sicherheit von Personen, des Hauses oder von anderen Sachen zur Folge haben, und/oder b) für die allgemeine Teile der Liegenschaft in Anspruch genommen werden, es sei denn dass die Änderung entweder der Übung des Verkehrs entspricht oder einem wichtigen Interesse der kaufenden Partei dient, wie zB die Errichtung von (zusätzlichen) Strom-, Gas-, Wasser- oder Fernsprechleitungen, Beheizungsanlagen oder ähnlichen Einrichtungen bzw. das Anbringen der nach dem Stand der Technik notwendigen Einrichtungen für den Hörfunk- und Fernsehempfang sowie für Multimediadienste, sofern der Anschluss an eine bestehende Einrichtung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, und/oder c) für die auch Wohnungseigentums- oder Zubehörobjekte anderer Wohnungseigentümer bzw. Wohnungseigentumsbewerber in Anspruch genommen werden, dürfen nur soweit ausgeführt werden, als die Zustimmung sämtlicher Wohnungseigentümer bzw. Wohnungseigentumsbewerber eingeholt bzw. durch Gerichtsbeschluss ersetzt wurde.

7.4. Sonderwünsche dürfen ausschließlich von jenen Professionisten ausgeführt werden, welche die verkaufende Partei bei diesem Bauprojekt beschäftigt. Alle Aufträge über Sonderwünsche erfolgen ausschließlich auf Rechnung und Gefahr der kaufenden Partei. Mehr- und Minderleistungen gegenüber dem Bauplan und der Baubeschreibung sind von der kaufenden Partei direkt mit dem

ausführenden Professionisten zu verrechnen, wobei hierdurch keinerlei Veränderung des vereinbarten Pauschalkaufpreises eintritt.

- **7.5.** Ist für die Ausführung von Sonderwünschen eine Genehmigung erforderlich, hat die kaufende Partei auf eigene Kosten und Gefahr diese Genehmigungen durch den von der verkaufenden Partei beauftragten Architekten oder Zivilingenieur oder Bauleiter oder durch die verkaufende Partei selbst einzuholen.
- **7.6.** Wird der Kaufvertrag aus von der kaufenden Partei zu vertretenden Gründen aufgelöst, gilt hinsichtlich der Sonderwünsche folgendes:

Der kaufenden Partei steht ein Kostenersatz für ausgeführte Sonderwünsche nur dann zu, wenn diese vom nachfolgenden Käufer übernommen werden. Die verkaufende Partei wird sich bemühen, ohne dazu verpflichtet zu sein, den Interessenten die Übernahme der Sonderausstattung und Begleichung des Kostenersatzes aufzuerlegen. Kann ohne Verzögerung des Verkaufes ein Nachfolgekäufer, der zur Übernahme des Kostenersatzes für Sonderwünsche bereit ist, nicht gefunden werden, so gehen diese Sonderwünsche ersatzlos in das Eigentum der verkaufenden Partei über.

Unabhängig hiervon ist jedoch die verkaufende Partei berechtigt, Sonderwünsche zu entfernen und den ursprünglichen Planungszustand auf Kosten der kaufenden Partei wieder herzustellen.

7.7. Für den Fall, dass Sonderwünsche den Aufwand für Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten (z.B.: Reinigung von Oberlichten udgl.) erhöhen, verpflichtet sich die kaufende Partei diesen Mehrbetrag in ihre alleinige Zahlungsverpflichtung zu übernehmen.

8. <u>Sicherung der kaufenden Partei:</u>

Zur Sicherung der kaufenden Partei im Hinblick auf die zu leistenden bzw. bereits geleisteten Zahlungen treffen die Vertragsparteien gemäß § 7 ff des Bauträgervertragsgesetzes (BTVG) folgende Vereinbarung:

Die Sicherung erfolgt durch:

- grundbücherliche Sicherstellung der kaufenden Partei gemäß § 9 Abs. 2 BTVG durch Anmerkung der Zusage der Einräumung des Wohnungseigentums gemäß § 40 Abs. 2 WEG 2002
- Zahlung nach Ratenplan B gemäß § 10 Abs. 2 Z 2 BTVG

 Bestellung der Vertragserrichterin Mahringer Steinwender Bestebner Rechtsanwälte, FN 356063y, 5020 Salzburg, Markus-Sittikus-Straße 5, zur Treuhänderin gemäß § 12 BTVG

9. Rücktrittsrecht der kaufenden Partei gemäß § 5 BTVG:

- **9.1.** Die kaufende Partei nimmt zur Kenntnis, dass sie von ihrer Vertragserklärung zurücktreten kann, wenn ihr von der verkaufenden Partei nicht spätestens eine Woche vor deren Abgabe alle wesentlichen Informationen über den Inhalt dieses Kaufvertrages schriftlich mitgeteilt wurden.
- **9.2.** Der Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag, an dem der Erwerber die in § 5 Abs. 1 BTVG genannten Informationen sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht schriftlich erhält, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags. Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens sechs Wochen nach dem Zustandekommen des Vertrags.

10. Rücktrittsrecht der verkaufenden Partei:

- 10.1. Die verkaufende Partei ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die kaufende Partei, sofern der Kaufpreis nicht frei finanziert wird, nicht innerhalb einer angemessenen Frist ein Förderungsansuchen stellt, Erklärungen vor Behörden abgibt, Finanzierungszusagen, Sicherheiten oder Urkunden beibringt oder Unterschriften leistet. Dieses Rücktrittsrecht kann von der verkaufenden Partei nur ausgeübt werden, wenn die kaufende Partei von ihr schriftlich zur Vornahme der betreffenden Handlung unter Setzung einer Frist von mindestens einem Monat, aufgefordert worden ist und dieser Aufforderung nicht rechtzeitig nachgekommen ist.
- **10.2.** Ferner ist die verkaufende Partei berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten, wenn über das Vermögen der kaufenden Partei ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, wenn sie ohne dieses Verfahren zahlungsunfähig wird, oder Umstände eintreten, die die Vertragserfüllung seitens der kaufenden Partei ernsthaft gefährden.

11. Bestellung des Treuhänders:

11.1. Die Vertragsteile bestellen hiermit, insbesondere zur Überwachung der Sicherungspflicht der verkaufenden Partei nach dem Bauträgervertragsgesetz die Vertragserrichterin zur Treuhänderin gemäß § 12 BTVG.

- **11.2.** Die Treuhänderin wird verpflichtet und beauftragt, die entsprechend der in Punkt 3.3 vereinbarten, und bei ihr eingehenden Kaufpreisteilbeträge einschließlich allfälliger Zinsen, abzüglich Spesen und Kapitalertragssteuer, nach Vorliegen nachstehender Urkunden im Original und Eintritt nachstehender Umstände:
 - a) des von allen Vertragsteilen beglaubigt unterfertigten Kaufvertrages
 - b) Bestätigung von Architekt MMag. Horst Kurz, gerichtlich beeideter Sachverständiger gemäß § 13 BTVG, über das Erreichen des jeweiligen Baufortschrittes (auch des Baubeginns); sofern aus der Bestätigung hervorgeht, dass der entsprechende Baufortschritt tatsächlich erreicht wurde und festgestellt wird, dass die Bauleistungen, die für die Erreichung des jeweiligen Bauabschnittes zu erbringen waren, bewilligungsgemäß erfolgt und mit keinen gravierenden Mängeln im Sinne des BTVG behaftet sind. Gemäß § 13 Abs. 4 BTVG ist die bestehende Haftpflichtversicherung des Baufortschrittsprüfers dem Treuhänder nachzuweisen. Zum Sachverständigen gemäß § 13 BTVG wird einvernehmlich Architekt MMag. Horst Kurz bestellt.
 - c) Beschluss über die Zusage der Einräumung des Wohnungseigentums gemäß § 40 Abs. 2 WEG 2002;
 - d) Zusage aller Kreditinstitute, für die ein Pfandrecht im Lastenblatt der vertragsgegenständlichen Liegenschaft eingetragen wurde, über die vollkommene Lastenfreistellung des Vertragsgegenstandes gemäß § 9 Abs. 3 BTVG in Form einer Löschungsquittung.
 - e) sämtlicher Urkunden, Bestätigungen und Erklärungen, die für die Einverleibung des lastenfreien Eigentumsrechtes zugunsten der kaufenden Partei notwendig sind;

an die Verkäuferin auszubezahlen bzw. allenfalls zur vollständigen Lastenfreistellung des Kaufobjektes zu verwenden.

12. Nutzwertfestsetzung und Wohnungseigentum:

- **12.1.** Solange das Wohnungseigentum noch nicht begründet ist, räumen sich die Vertragsparteien wechselseitig eine Benützung dergestalt ein, dass die kaufende Partei die vom Kaufgegenstand umfassten Räumlichkeiten und die verkaufende Partei die verbleibenden Räumlichkeiten ausschließlich nützen; für dieses ausschließliche Benützungsrecht ist kein besonderes Entgelt zu entrichten.
- **12.2.** Ab Übergabe des Kaufgegenstandes gemäß Pkt. 5. dieses Vertrages sind die zur Deckung der Instandhaltungs-, Verwaltungs-, Heiz- und Betriebskosten jeweils kostendeckend gemäß Wohnungseigentumsgesetz 2002 zu errechnende Beträge bis zum 5. eines jeden Monates mittels eines Abbuchungsauftrages an den Verwalter gemäß Pkt. 20. dieses Vertrages zu leisten.

12.3. Die Instandhaltungs-, Verwaltungs-, Heiz- und Betriebskosten werden jährlich abgerechnet. Diese Abrechnung hat die kaufende Partei bis zum 30.6. eines jeden Folgejahres zu erhalten.

13. Vollmacht:

- 13.1. Die Vertragsparteien beauftragen und bevollmächtigen hiermit unwiderruflich Herrn RA Dr. Christian Mahringer, geb. 31.10.1965, 5020 Salzburg, Markus-Sittikus-Straße 5 und Herrn RA Dr. Thomas Bestebner, geb. 27.02.1975, ebenda, und zwar jeden für sich allein in deren Namen sämtliche mit der grundbücherlichen Durchführung dieses Kaufvertrages, sowie der damit in Verbindung stehenden grundbücherlichen Besicherungen notwendigen Schritte für sie durchzuführen, grundbücherliche Einverleibungs- und Löschungserklärungen abzugeben, Aufsandungen zu erteilen und entgegenzunehmen, Vereinbarungen gemäß § 32 WEG abzuschließen, Grundbuchsgesuche zu unterfertigen und einzubringen, die erforderlichen Schriftsätze und Eingaben der Behörden für sie in Empfang zu nehmen, Änderungen bzw. Ergänzungen des gegenständlichen Kaufvertrages, sofern diese für die grundbücherliche Durchführung erforderlich sein sollten, vorzunehmen und für die Vertragsparteien in einfacher oder beglaubigter Form zu unterfertigen und alle zweckmäßigen Vorstellungen und Behördeninterventionen für sie vorzunehmen. Dies gilt insbesondere auch für Nachträge/Änderungen von Pfandbestellungsurkunden.
- **13.2.** Diese Vollmacht erstreckt sich ferner auf die Verfassung und beglaubigte Unterfertigung des Nachtrages zu diesem Kaufvertrag zur Feststellung der gekauften Miteigentumsanteile und des Wohnungseigentumsvertrages samt Aufsandungserklärung.
- **13.3.** Diese von den Vertragsparteien erteilte Vollmacht erstreckt sich weiters auf die Errichtung und die grundbuchsfähige Unterfertigung von Dienstbarkeitsverträgen, insbesondere betreffend die Dienstbarkeiten gemäß Vertragspunkt 21., samt grundbücherlicher Sicherzustellung.
- **13.4.** Die Bevollmächtigung ermächtigt ausdrücklich auch zur Doppelvertretung und Selbstkontrahierung und erlischt weder durch den Tod einer Partei noch durch Rechtsnachfolge.

14. Rechtsnachfolger:

Sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Kaufvertrag gehen beiderseits auf Erben und Rechtsnachfolger über, bzw. verpflichten sich die Vertragsteile, alle Rechte und Pflichten aus diesem Kaufvertrag auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden.

15. Kosten und Gebühren:

- **15.1.** Alle mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Kaufvertrages sowie alle mit einer allfälligen Finanzierungsabwicklung verbundenen Kosten, die Kosten des elektronischen Treuhandbuches, die Kosten einer Treuhandschaft, Steuern, insbesondere die Grunderwerbsteuer sowie die Eintragungsgebühr, Gebühren (z.B. Bankspesen), Beglaubigungskosten sämtlicher Unterschriften und Abgaben aller Art, sind von der kaufenden Partei zu tragen.
- **15.2.** Die Kosten der Errichtung dieses Kaufvertrages samt Nachtrag und des Wohnungseigentumsvertrages, der Treuhandabwicklung einschließlich Verbücherung von Pfandrechten im Zusammenhang mit der Kaufpreisfinanzierung sowie der Eigentumseintragung im Grundbuch betragen 1,5 % des Kaufpreises, zusätzlich Barauslagen und 20% Mehrwertsteuer, und werden von der Vertragserrichterin und Treuhänderin gesondert in Rechnung gestellt.

Dieses Pauschalhonorar ist nach Eintragung der Anmerkung der Zusage der Einräumung des Wohnungseigentums zugunsten der kaufenden Partei gemäß § 40 Abs. 2 WEG 2002 zur Zahlung fällig. Die nach der Anmerkung der Zusage der Einräumung des Wohnungseigentums weiters anfallenden Barauslagen werden der kaufenden Partei nach grundbücherlicher Durchführung und vollständiger Auftragsabwicklung gesondert in Rechnung gestellt.

Die Kosten für das Treuhandkonto betragen derzeit EUR 150,00 und sind von der kaufenden Partei zu tragen und werden von der Vertragserrichterin gesondert in Rechnung gestellt.

15.3. Hieraus ergibt sich folgender Überblick über die Gesamtbelastung:

a) Fixkaufpreis (gemäß Punkt 3. des Kaufvertrages)
b) Grunderwerbsteuer (3,5 % des Kaufpreises zzgl. Vertragserrich-
tungskosten)
c) gerichtliche Eintragungsgebühr (1,1 % des Verkehrswertes zzgl.
Vertragserrichtungskosten) – sofern keine temporäre Gebühren-
befreiung beansprucht wird)
d) Kosten der Vertragserrichterin (1,5 % des Kaufpreises)
e) 20 % Umsatzsteuer auf die Kosten der Vertragserrichterin
f) Barauslagen (Eingabegebühren, Dokumentenarchiviums-
gebühren, etc.) voraussichtlich ca.
g) Kosten der Unterschriftslegalisierung ca.
h) Bankspesen – Treuhandkonto ca.
i) Gebühren für Grundverkehrsbescheinigungen ca.

Nicht in dieser Übersicht erfasst und von der kaufenden Partei zusätzlich zu tragen sind allfällige Fremdfinanzierungskosten (Pfandrechtseintragungsgebühren, Bearbeitungsgebühren der Bank, Darlehensgebühren, etc.) sowie laufende Kosten (Betriebskosten, Aufwendungen und Rücklage gem. WEG 2002, udgl.).

16. Grunderwerbsteuer / Eintragungsgebühr:

Die Vertragsparteien beauftragen hiermit die Vertragserrichterin und Treuhänderin im Wege der elektronischen Datenübermittlung (FinanzOnline), den gegenständlichen Kaufvertrag beim zuständigen Finanzamt Salzburg anzuzeigen und die Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer und der Eintragungsgebühr für das Grundbuch gemäß § 11 Grunderwerbsteuergesetz durchzu-

führen.

Zur Bezahlung der gesetzlich vorgeschriebenen Grunderwerbsteuer (3,5 % des Kaufpreises zuzüglich Vertragserrichtungskosten) sowie der Eintragungsgebühr (bei nachträglichem Wegfall der temporären Gebührenbefreiung) für das Grundbuch (1,1 % des Verkehrswertes zuzüglich Vertragserrichtungskosten), verpflichtet sich die kaufende Partei hiermit, <u>binnen 14 Tagen nach Kaufvertragsunterfertigung</u>, zum Zwecke der Selbstbemessung, bei der Vertragserrichterin auf

deren Kanzleikonto

bei der UniCredit Bank Austria AG

IBAN: AT35 1100 0099 6630 6403

BIC: BKAUATWW

nachfolgende Beträge zu erlegen:

a) Grunderwerbsteuer (3,5 %) EUR

b) Eintragungsgebühr (1,1 % von €) EUR

gem. § 25a GGG (Befreiung bis € 500.000,00) <u>EUR</u>

zusammen sohin <u>EUR</u>

(in Worten: Euro ... 74/100)

Die kaufende Partei nimmt in diesem Zusammenhang zur Kenntnis, dass vor Bezahlung der Grunderwerbsteuer und der anteiligen Eintragungsgebühr, die Verbücherung ihres Eigentums-

21

rechtes der kaufenden Partei im Grundbuch nicht möglich ist, und ermächtigt die Vertragserrichterin und Treuhänderin, vor Ablauf der fälligen Zahlungsfrist der oben genannten Gebühren, diesen Betrag vom Treuhandkonto mit Dispositionskontrolle zur Abgabe an das zuständige Finanzamt weiterzuleiten.

17. Grundverkehrserklärung / Gebührenbefreiung gem. §§ 25a GGG:

- **17.1.** Die kaufende Partei erklärt an Eides statt, zum Zwecke der Gleichberechtigung mit Inländern, dass er deutscher Staatsbürger, sohin EU-Bürger ist und den Rechtserwerb in Ausübung der Niederlassungsfreiheit gem. Art. 52 bis 58 EU-Vertrag bzw. Art. 31 bis 35 EWR-Abkommen tätigt.
- **17.2.** Die kaufende Partei erklärt gemäß § 16 GVG 2023, dass der Kaufgegenstand von ihr selbst oder einer anderen Person als Hauptwohnsitz genutzt wird und die Nutzung innerhalb einer Frist von einem Jahr ab Übergabe des Kaufgegenstandes gemäß Punkt 5. dieses Vertrages tatsächlich aufgenommen wird.
- **17.3.** Die kaufende Partei hat gemäß § 18 Abs. 1 S.GVG 2023 die Nutzung bis längstens einen Monat nach Ablauf der Frist aufzunehmen und dies der Grundverkehrsbehörde durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z.B. Meldebestätigung) selbstständig nachzuweisen.
- **17.4.** Die kaufende Partei erklärt weiters, die temporäre Gebührenbefreiung bei dringendem Wohnbedürfnis gemäß §§ 25a GGG in Anspruch zu nehmen, zumal der Erwerb des Kaufgegenstandes der Befriedung des dringenden Wohnbedürfnisses dient.
 - Die kaufende Partei wird darüber informiert, dass gemäß § 25b GGG das dringende Wohnbedürfnis durch
 - 1. eine Bestätigung der Meldung des Hauptwohnsitzes an der Liegenschaftsadresse, auf der sich die Wohnstätte (§ 25a Abs. 2 Z 3 oder Z 4) befindet; <u>und</u>
 - 2. einen Nachweis, dass die Wohnrechte an einer bisher zur Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses regelmäßig verwendeten Wohnstätte aufgegeben wurden nachzuweisen ist, und
 - die temporäre Gebührenbefreiung gemäß § 25c GGG nachträglich wegfällt, wenn innerhalb von fünf Jahren ab den im § 25b Abs 2 erster Satz genannten Zeitpunkten entweder
 - 1. das Eigentumsrecht an der Liegenschaft oder dem Bauwerk im Sinn des § 25a Abs. 2 Z 3 und 4 aufgegeben wurde oder
 - 2. das dringende Wohnbedürfnis an der Wohnstätte im Sinn des § 25a Abs. 2 Z 3 und 4 wegfällt.

Umstände, die zum Wegfall der Gebührenbefreiung führen, sind dem Grundbuchsgericht oder der Vorschreibungsbehörde innerhalb eines Monats nach ihrem Eintritt anzuzeigen. Gleichzeitig sind die für die Gebührenermittlung relevanten Angaben zu machen (§ 26 Abs. 2).

18. Solidarverpflichtung:

Falls in diesem Vertrag zwei Personen als kaufende Partei (Ehegatten oder Personen, die eine Eigentümerpartnerschaft begründen) auftreten, gelten sämtliche von ihnen übernommenen Verbindlichkeiten und Verpflichtungen als zur ungeteilten Hand eingegangen.

19. Aufsandung und Einwilligung in die Wohnungseigentumsbegründung:

19.1. Die verkaufende Partei erteilt ihre ausdrückliche und unwiderrufliche Zustimmung, dass aufgrund dieses Vertrags, jedoch nicht auf ihre Kosten, ob der Liegenschaft 3461, Katastralgemeinde 56532 Morzg das Eigentumsrecht für Vorname Nachname, geb. mm/dd/yyyy zu .../8746

Anteilen und ../8746 Anteilen in Ansehung der gesamten Liegenschaft einverleibt werde.

Die verkaufende Partei erteilt ihre ausdrückliche und unwiderrufliche Zustimmung, dass aufgrund dieses Vertrags, jedoch nicht auf ihre Kosten, ob der Liegenschaft EZ 3461, Katastralgemeinde 56532 Morzg das Eigentumsrecht für Vorname Nachname, geb. dd/mm/yyyy zu

.../8746 Anteilen verbunden mit Wohnungseigentum an Wohnung Top ../H... und .../8746 Anteilen verbunden mit Wohnungseigentum an TG-PKW ...

einverleibt werde.

19.2. Die verkaufende Partei erteilt weiters ihre Einwilligung zur Anmerkung der Zusage der Einräumung des Wohnungseigentums gem. § 40 Abs. 2 WEG hinsichtlich

```
der Wohnung Top ../H... und dem Tiefgaragenabstellplatz TG-PKW ...
```

für

Vorname Nachname, geb. mm/dd/yyyy

Die kaufende Partei erklärt, dass die Anmerkung der Einräumung von Wohnungseigentum in **EZ 3461, Katastralgemeinde 56532 Morzg, Bezirksgericht Salzburg** gemäß § 40 Abs. 2 WEG 2002 im Zuge der Wohnungseigentumsbegründung nur an den Anteilen aufrecht bleiben soll, mit welchen Wohnungseigentum an der Wohnung Top ../H... und dem Tiefgaragenstellplatz TG-PKW ...

verbunden wird und erteilt daher die kaufende Partei die Zustimmung zur Löschung dieser Anmerkung von allen übrigen Anteilen.

20. Hausverwaltung:

- **20.1.** Die kaufende Partei bestellt die verkaufende Partei für den Zeitraum von drei Jahren und sodann auf unbestimmte Zeit zur gemeinschaftlichen Verwalterin der Liegenschaft. Die verkaufende Partei nimmt diese Bestellung an. Die wechselseitigen Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem der kaufenden Partei zur Kenntnis gebrachten Hausverwaltungsvertrages.
- **20.2.** Die Verwaltung wird nach den Grundsätzen des Wohnungseigentumsgesetzes 2002 geführt. Als gemeinschaftliche Verwalterin ist die verkaufende Partei bzw. der von dieser bestellte Verwalter auch gemäß § 1108 ABGB zur Entgegennahme von Geld- oder Geldeswert, zur Eröffnung von Bankkonten im Namen der Wohnungseigentümergemeinschaft im Sinne § 20 (6) WEG 2002 und zum Abschluss von befristeten Verträgen an nicht im Wohnungseigentum stehenden Teilen der Liegenschaft, ermächtigt.
- **20.3.** Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die verkaufende Partei für die Verwaltungstätigkeit ein Entgelt gemäß Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz 1979 i.d.g.F. und gemäß der jeweils gültigen Entgeltsrichtlinienverordnung zu erhalten hat.
- 20.4. Die Hausverwaltung seitens der verkaufenden Partei ist im Grundbuch ersichtlich zu machen.
- **20.5.** Die kaufende Partei erteilt ihre Zustimmung, dass die verkaufende Partei als Errichterin der Wohnanlage im Hauseingangsbereich ihr Firmen- und Projektlogo anbringt bzw. weiters im Stiegenhausbereich Tafeln mit Heimat Österreich-Aufschrift und/oder Projektlogo montiert. Ein gesondertes Entgelt hierfür ist seitens der verkaufenden Partei nicht zu entrichten.
- **20.6.** Die kaufende Partei nimmt weiters zur Kenntnis, dass die verkaufende Partei die Wohnanlage mit einer Schließanlage ausstattet, mit der auch die verkaufende Partei als Hausverwaltung Zugang zu den Allgemeinräumlichkeiten hat. Für den Fall, dass die Miteigentümergemeinschaft mittels Beschlusses diese Zugangsmöglichkeit nicht mehr wünscht, hat sie auch sämtliche mit der Änderung der Schließanlage verbundenen Kosten zu tragen.

21. Grundbuchstand / Dienstbarkeiten / Duldungspflichten / Rechtliche Hinweise

21.1. Festgestellt wird, dass derzeit für die kaufgegenständliche Liegenschaft EZ **3461** bestehend aus Grundstück 469/4 der Katastralgemeinde **56532 Morzg,** Bezirksgericht **Salzburg** mit einer Gesamtfläche von 4766 m² nachfolgender Grundbuchsstand besteht:

```
KATASTRALGEMEINDE 56532 Morza
                                                    EINLAGEZAHL 3461
BEZIRKSGERICHT Salzburg
                     ***************
Letzte TZ 2171/2025
**************************
  GST-NR G BA (NUTZUNG)
                            FLÄCHE GST-ADRESSE
                              4766 Berchtesgadner Straße 107
  469/4 G Landw(10)
                                    Gneisfeldstraße 22
                                    Gneisfeldstraße 24
                                    Berchtesgadner Straße 107A
Legende:
G: Grundstück im Grenzkataster
*: Fläche rechnerisch ermittelt
Landw(10): landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (Äcker, Wiesen oder Weiden)
1 a 1202/2024 Eröffnung der Einlage für Gst 469/4 aus EZ 267
  2 a 6212/1962 6596/1976 Sicherheitszone hins Gst 469/4 (hier einbezogen
        Tst 6, 9 aus Gst 469/1)
     b 1202/2024 Übertragung der vorangehenden Eintragung (en) aus EZ 267
  3 a gelöscht
1 ANTEIL: 1/1
    Heimat Österreich gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft m.b.H.
    (FN 55230x)
                               5020
    ADR: Plainstraße 55, Salzburg
     a 1202/2024 Kaufvertrag 2017-11-15, Nachtrag 2019-11-20, 2. Nachtrag
        2020-06-25, 3. Nachtrag 2023-08-10 Eigentumsrecht
                            **** ( ******
  1 a 12048/1973 6596/1976
        DIENSTBARKEIT der Trinkwasserversorgungsleitung
        auf Gst 469/4 (hier einbezogen Tst 6, 9 aus Gst 469/1)
        gem Pkt 1 2 8 Dienstbarkeitsvertrag 1973-10-23 zugunsten
        Stadtgemeinde Salzburg (Salzburger Stadtwerke)
     b 1202/2024 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus
        EZ 267
  2 a 6664/1974
        DIENSTBARKEIT der Kraftleitung
        auf Gst 469/4 (hins Tst 6, 9 aus Gst 469/1)
        gem Pkt I II VIII Dienstbarkeitsvertrag 1974-06-20
        zugunsten Stadtgemeinde Salzburg (Salzburger Stadtwerke)
     b 1202/2024 Übertragung der vorangehenden Eintragung (en) aus
        EZ 267
  3 b 2171/2025 IM RANG 3099/2024 Pfandurkunde 2024-04-10
                                          Höchstbetrag EUR 8.700.000, --
        PFANDRECHT
        für Raiffeisenverband Salzburg eGen (FN 38219f)
     c 2171/2025 Simultan haftende Liegenschaften
        EZ 3461 KG 56532 Morzg C-LNR 3
        EZ 3467 KG 56532 Morzg C-LNR 2
Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.
```

Festgehalten wird, dass die Dienstbarkeiten C-LNR 1 und 2 von der kaufenden Partei übernommen werden.

Festgehalten wird weiters, dass das in C-LNR 3 einverleibte Pfandrecht von der kaufenden Partei nicht übernommen, sondern von den kaufgegenständlichen Anteilen gelöscht wird.

21.2. Das Bauvorhaben "GNICE" wird als Gesamtprojekt ausgeführt, welches sich über drei Grundstücke (469/1, 469/4 und 469/84) erstreckt. Es ist daher erforderlich, dass sich die jeweiligen Liegenschaften des Gesamtbauvorhabens wechselseitig, unbefristet und unentgeltlich die nachstehenden Dienstbarkeiten einräumen:

Ober- und unterirdische Geh- und Fahrtrechte, Recht der gemeinsamen Spielplatz- und Parkanlagennutzung (Wald), Recht der Benützung der Müllstationen, Recht der Tiefgaragenentlüftung, Zufahrtsrechte für Einsatzfahrzeuge sowie Recht der Errichtung von Streusplittboxen gemäß Dienstbarkeitspläne LP (EG und TG) sowie Leitungsrechte für Ver- und Entsorgung (Kanal, Wasser, Strom, Internet, Telefonie, etc.) gemäß Infrastrukturplan der Kohlhofer Ziviltechniker GmbH vom 20.09.2024. Die kaufende Partei stimmt diesen Dienstbarkeitseinräumungen ausdrücklich zu.

- **21.3.** Für das Gesamtprojekt ist die Umsetzung eines öffentlichen Geh- und Radweges inkl. Zufahrtsrecht für Einsatzfahrzeuge gemäß Planbeilage "Öffentliche Verkehrsflächen" geplant, die dafür vorgesehenen öffentlichen Verkehrsflächen wurden bereits dem allgemeinen Fußgänger- und Fahrradverkehr inkl. Zufahrt für Einsatzfahrzeuge gewidmet.
- 21.4. Bezüglich der Haustechnik "Heizen/Kühlen" vereinbaren die Liegenschaftseigentümer der drei vorgenannten Liegenschaften, dass sie sich wechselseitig, unbefristet und unentgeltlich die jeweils verfügbare oberflächennahe Geothermie und Abwasser-Wärmerückgewinnungsenergie (dargestellt im Erklärvideo "Haustechnik") zur Verfügung stellen und diese gemeinsam nutzen. Es räumen sich daher die Liegenschaftseigentümer wechselseitig die dafür erforderlichen Leitungsrechte, Nutzungsrechte der Geothermie und Abwässer (=Lebensenergie), Nutzungsrechte von Sammelbecken und technischen Anlagen ein und vereinbaren, dass die laufenden Kosten des Betriebes, der Wartung und der Erhaltung der Heizungsanlage für das Gesamtprojekt im Verhältnis der Nutzflächen (Definition gemäß WEG 2002) der Baulichkeiten auf den drei Grundstücken 469/1, 469/4 und 469/84 aufgeteilt und getragen werden. Der auf diese Weise für die kaufgegenständliche Liegenschaft ermittelte Betrag wird von den künftigen Wohnungseigentümern gemäß Pkt. 24.1. im Verhältnis der Miteigentumsanteile getragen.

Die technischen Anlagen für die Heizung (bzw. Kühlung im Sommer) befinden sich im Haus 6 auf Grundstück 469/1 (Anm.: auf dieser Liegenschaft werden Mietwohnungen, Räumlichkeiten für eine Kinderbetreuungseinrichtung (Krabbelgruppe), ein Gastronomiebetrieb, Büro-, Geschäfts- und Ordinationsräumlichkeiten errichtet). Die verkaufende Partei wird von der kaufenden Partei und den Miteigentümern der angrenzenden Liegenschaften (Baurechtswohnungseigentumsliegenschaft und Wohnungseigentumsliegenschaft) beauftragt und bevollmächtigt, die für den Betrieb, die Wartung und Instandhaltung erforderlichen Maßnahmen zu setzen und entsprechende Fachfirmen damit zu beauftragen.

21.5. Zugunsten des Nachbargrundstückes 469/83 (öffentlicher Kindergarten) wurde ein Geh- und Fahrtrecht (mit Fahrrädern und Einsatzfahrzeugen) über Grundstück 469/4 eingeräumt. Dieses verläuft entlang des Geh- und Fahrweges zwischen Haus 1 und der westlichen Grundstücksgrenze zu Grundstück 469/1 bis zu den dem öffentlichen Geh- und Radverkehr gewidmeten Verkehrsflächen.

- 21.6. Die Kosten der Erhaltung und des Betriebes der Geh- und Fahrtwege, der Kinderspielplätze, der Parkanlagen (Wald) und der Müllsammelstationen (inklusive der Müllgebühren) gemäß Dienstbarkeitsplan LP werden im Verhältnis der Nutzfläche (Definition gemäß WEG 2002) der Baulichkeiten auf den drei Grundstücken 469/1, 469/4 und 469/84 aufgeteilt und abgerechnet. Der auf diese Weise für die kaufgegenständliche Liegenschaft ermittelte Betrag wird von den künftigen Wohnungseigentümern gemäß Pkt. 24.1. im Verhältnis der Miteigentumsanteile getragen.
- **21.7**. Das Abstellen von Fahrzeugen aller Art auf den Nachbargrundstücken 469/1 und 469/84 ist unzulässig und ausdrücklich verboten. Es gibt keine liegenschaftsübergreifende Parkberechtigung.
- 21.8. Die verkaufende Partei errichtet auf dem Nachbargrundstück 469/1 angrenzend an die Grundstücksgrenze zum Dossenweg 21 PKW-Abstellplätze im Freien und räumt den Eigentümergemeinschaften EZ 3467 und EZ 3461 in Form der Bittleihe, sohin bis auf Widerruf, ein Mitbenützungsrecht an diesen 21 PKW-Abstellplätze im Freien ein. Solange dieses Mitbenützungsrecht gewährt wird, werden die anfallenden Kosten der Wartung, Pflege und Instandhaltung im Verhältnis der Nutzfläche (Definition gemäß WEG 2002) der Baulichkeiten auf den drei Grundstücken 469/1, 469/4 und 469/84 aufgeteilt und abgerechnet. Der auf diese Weise für die kaufgegenständliche Liegenschaft ermittelte Betrag wird von den künftigen Wohnungseigentümern gemäß Pkt. 24.1. im Verhältnis der Miteigentumsanteile getragen.

Die verkaufende Partei beabsichtigt die Einführung eines Parkbewirtschaftungssystems zur Regelung und Steuerung der Parkplatzbenützung.

Die Miteigentümer der Liegenschaften EZ 3467 und EZ 3461 haben keinen Anspruch auf die Mitbenützung der 21 PKW-Abstellplätze im Freien und nehmen zur Kenntnis, dass die verkaufende Partei die Mitbenützung ohne Angabe von Gründen jederzeit beenden bzw. untersagen kann.

- 21.9. Die kaufende Partei wird weiters darüber informiert und stimmt zur, dass zugunsten der Salzburg AG ein Leitungsrecht für eine 10kv-Stromleitung gemäß Skizze "10kv-Leitung" samt Recht zum Betrieb zweier Trafostationen eingeräumt wird. Die Trafostation "Nord" wird auf dem kaufgegenständlichen Grundstück 469/4, angrenzend an die Grundstücksgrenze zum öffentlichen Kindergarten auf Grundstück 469/83, errichtet. Die Trafostation "Süd" wird auf Grundstück 469/1 (verbleibt im Eigentum der verkaufenden Partei) errichtet.
- 21.10. Zur Ermöglichung des Aufladens von Elektrofahrzeugen wird von der verkaufenden Partei mit der Salzburg AG ein Gestattungs- und Rahmenvertrag "Ladelösung Mehrparteienhaus" abgeschlossen, welcher Voraussetzung für den Abschluss von Einzelverträgen samt Errichtung und Betrieb von Ladestationen für die Stellplatznutzer ist. Die mögliche Anzahl von Ladestationen kann erst zu einem späteren Zeitpunkt ermittelt werden. Die verkaufende Partei haftet nicht für die Anschlussmöglichkeit, die vom Nutzer (Nutzungsberechtigen) direkt mit der Salzburg AG abzuklären ist. Die Einzelverträge sind direkt mit der Salzburg AG abzuschließen. Sämtliche damit in Verbindung stehenden Kosten, insbesondere die Stromkosten, sind vom Nutzer (Nutzungsberechtigten) selbst zu tragen.
- 22. Rechtliche Hinweise / Überbindung der Verpflichtungen der Raumordnungsvereinbarung auf die kaufende Partei:

- **22.1.** Die Raumordnungsvereinbarung mit der Stadt Salzburg vom 6.2.2020 samt Nachtrag vom 25.4.2024 und(im Folgenden kurz "ROG-Vereinbarung") ist die rechtliche Voraussetzung und Grundlage für die Verwirklichung des gegenständlichen Bauvorhabens. Alle künftigen Wohnungseigentümer sind verpflichtet die Bestimmungen der ROG-Vereinbarung mit der Stadt Salzburg einzuhalten und auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden.
- **22.2.** Folgende Verpflichtungen der ROG-Vereinbarung sind zu berücksichtigen und von der kaufenden Partei zu übernehmen und einzuhalten:
 - 1. Die touristische und/oder gewerbliche Vermietung (auch über Plattformen) ist ausnahmslos unzulässig. Die Wohnungen dürfen ausschließlich als Hauptwohnsitz genutzt werden.
 - 2. Bei einem künftigen Weiterverkauf ist der Verkaufspreis der Höhe nach begrenzt. Als maximal zulässiger Höchstverkaufspreis gilt der vom Erstkäufer bezahlte Kaufpreis, wertgesichert nach dem Verbraucherpreisindex (VPI) 2015 der Statistik Austria. Ausgangspunkt für die Berechnung der Wertsicherung ist der Monat des Baubeginns (November 2023). Der maximal zulässige Höchstverkaufspreis erhöht oder vermindert sich demnach jeweils in dem Ausmaß, in welchem sich diese Indexzahl im Verhältnis zur letzten, zum Zeitpunkt des Abschlusses des jeweiligen Kaufvertrages verlautbarten Indexzahl erhöht oder vermindert hat. Der jeweilige maßgebliche Kaufpreis des Erstkäufers kann dem im Grundbuch einsehbaren Kaufvertrag entnommen werden. Die Kaufpreisdeckelung ist für die Dauer von 25 Jahren ab Abschluss der ROG-Vereinbarung vom 6.2.2020, sohin bis 6.2.2045, aufrecht.
 - Bei einem künftigen Weiterverkauf muss die kaufwerbende Person das 18. Lebensjahr vollendet haben und Österreichischer Staatsbürger oder EWR- oder Schweizer Bürger mit einer Bescheinigung des Daueraufenthaltes für EWR und Schweizer Bürger gemäß § 53a Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz NAG sein oder Drittstaatsangehörige mit unbefristetem Aufenthaltstitel oder asylberechtigt mit einem unbefristeten Asylbeschein sein. Weiters muss sie förderungswürdig im Sinne des aktuellen Salzburger Wohnbauförderungsgesetzes sein. Die kaufwerbende Person muss zum Zeitpunkt der Antragstellung seit fünf Jahren ununterbrochen mit Hauptwohnsitz in der Stadt Salzburg wohnhaft und gemeldet oder fünf Jahre in der Stadt Salzburg durchgehend beschäftigt sein, oder insgesamt 15 Jahre mit Hauptwohnsitz in der Stadt Salzburg gemeldet gewesen sein bzw. zehn Jahre in der Stadt Salzburg gearbeitet haben. Schul- und Ausbildungszeiten nach dem vollendeten 18. Lebensjahr werden der Berufstätigkeit gleichgesetzt. Zum Beleg sind die entsprechenden Unterlagen (Bescheinigungen, Meldezettel, Bescheide udgl.) vorzulegen. Die vorgenannten persönlichen Voraussetzungen "Hauptwohnsitz und Beschäftigung" werden dauerhaft ausgesetzt, sofern die Wohnung der Befriedigung eines dringenden Wohnbedürfnisses dient und regelmäßig genutzt wird.

- 4. Wird von den Wohnungseigentümern gegen die Bestimmungen der ROG-Vereinbarung verstoßen, ist eine Vertragsstrafe an die Stadt Salzburg zu zahlen. Dies in folgenden Fällen:
 - Eine förderbare Wohnung wird an jemanden anderen als den begünstigten Personenkreis veräußert, je Quadratmeter der Bruttogeschoßfläche EUR 1.000 (eintausend)
 - Pro nicht entsprechend der ROG-Vereinbarung verkauften Quadratmeter der Bruttogeschoßfläche der Wohnung EUR 1.000 (eintausend), plus eventueller Kaufpreisdifferenz zwischen vereinbartem Höchstpreis und tatsächlichem Kaufpreis
 - Bei mangelnder oder fehlender Überbindung der Verpflichtungen aus der ROG-Vereinbarung (z.B.: Kaufpreisdeckelung, persönliche Voraussetzungen der Käufer) EUR 1.000 (eintausend), je Quadratmeter der Bruttogeschoßfläche der Wohnung plus Differenz zwischen Kaufpreis und dem dann theoretisch am Markt erzielbaren Preis.

Die Bruttogeschoßfläche ist die Fläche je Geschoß, die von den Außenwänden umschlossen wird, einschließlich der Außenwände. Daher sind bei der Berechnung der Bruttogeschoßfläche zur Nutzfläche der Wohnung (gemäß WEG 2002) zusätzlich die Außenwände mitzurechnen.

- 5. Sämtliche Vertragsstrafen sind wertgesichert nach dem Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015).
- 6. Die Stadt Salzburg ist über die Verwirklichung der obigen Verpflichtungen unverzüglich zu informieren. Bei verzögerter Meldung ist der Stadt Salzburg ein Betrag in Höhe von EUR 100,00 pro verstrichenen Monat zu bezahlen. Die Stadt Salzburg hat das Recht, sich unter Vorankündigung von zwei Wochen von der Einhaltung der ROG-Vereinbarung durch Einsichtnahme in alle dafür geeigneten Unterlagen (Kaufverträge, etc.) sowie durch Besichtigung vor Ort zu überzeugen
- 7. Sämtliche oben dargestellte Verpflichtungen sind auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden.
- **22.3.** Die kaufende Partei verpflichtet sich zur Einhaltung der Raumordnungsvereinbarung mit der Stadt Salzburg vom 6.2.2020 samt Nachtrag vom 25.4.2024 undund übernimmt diese Verpflichtungen samt Überbindungspflicht an Rechtsnachfolger für sich und ihre Rechtsnachfolger im Besitz und Eigentum des Kaufgegenstandes.
- **22.4.** Für den Fall, dass die Stadt Salzburg künftig Änderungen/Auflagen beschließen sollte, die die vorgenannte ROG-Vereinbarung samt Nachtrag betreffen (z.B: Erleichterung beim Weiterver-

kauf durch reduzierte Ankaufvoraussetzungen, wie bspw. kürzere Hauptwohnsitzdauer als derzeit 5 Jahre des potentiellen Käuferkreises, etc...), wird die verkaufenden Partei die kaufende Partei davon schriftlich informieren. Diesbezügliche Änderungen /Auflagen setzen die entsprechende Willensbildung und Beschlussfassung der Stadt Salzburg voraus. Solange kein zum bisherigen Inhalt abweichender Beschluss seitens der Stadt Salzburg gefasst wird, gilt die in Vertragspunkt 22. angeführte ROG-Vereinbarung vom 6.2.2020 samt Nachtrag 25.4.2024 undvollinhaltlich.

23. <u>Gemeinsame Einrichtungen:</u>

- **23.1.** Die nicht verbauten Teile der Liegenschaft mit Ausnahme der Eigengärten werden auf Kosten der Wohnungseigentümergemeinschaft als gemeinsame Anlage (Allgemeinflächen) erhalten und steht keinem Miteigentümer ein Sondernutzungsrecht an diesen Flächen zu.
- **23.2.** Sofern das Wohnungseigentumsobjekt einen Gartenanteil mit umfasst, verpflichtet sich die kaufende Partei gegenüber den übrigen Miteigentümern der Liegenschaft, keine tief wurzelnden Pflanzen und keine über zwei Meter hochwachsenden Bäume auf diesem Gartenanteil zu setzen. Die kaufende Partei verpflichtet sich weiters dafür Sorge zu tragen, dass allfällige später von ihr als Begrenzung gesetzte Pflanzen eine Höhe von 1,5 m nicht übersteigen.
- **23.3.** Soweit sich auf oder unter der Liegenschaft Verkehrsflächen befinden, gelten hierfür zufolge des hiermit getroffenen Übereinkommens sinngemäß die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung.
- 23.4. Die kaufende Partei verpflichtet sich an den Außenwänden und Dächern, einschließlich aller An- und Zubauten samt Nebenbauwerken, Garteneinfriedungen und dergleichen, keinerlei Veränderungen vorzunehmen, die den einheitlichen Charakter der Wohnanlage beeinträchtigen.
- **23.5.** Die gesamte Wohnanlage wird mit Kabel-TV versorgt. Die Kosten der Erhaltung, der Wartung und des Betriebes treffen die Wohnungseigentümergemeinschaft, und zwar auch dann, wenn nicht jeder Wohnungseigentümer das Kabel-TV in Anspruch nimmt.
 - Zusätzliche Parabolspiegel, Funkantennen u.dgl. dürfen weder auf Terrassen, Gärten oder sonstigen Teilen des Hauses angebracht werden.
- 23.6. Die kaufende Partei hat notwendige Kanaldeckel, Elektrokästen und sonstige Einbauten zu dulden, auch wenn sich diese in parifizierten Gärten oder Vorgärten befinden. Um bei Bedarf die Regenfallrohre mit einer Begleitheizung gegen Vereisung ausstatten zu können, werden vorsorglich Elektroleitungen vom E-Verteilerraum bis zu den Regenfallrohren an den jeweiligen Hausfassaden verlegt. Die kaufende Partei verpflichtet sich den Zugang zu den Fassaden auch

über ihr Wohnungseigentumsobjekt zu ermöglichen und die notwendigen Installationsarbeiten zu dulden.

23.7. Die kaufende Partei ist berechtigt, bei ihrem Wohnungseigentumsobjekt einen ortsüblichen, den Charakter der Wohnanlage entsprechenden Sonnenschutz unter Einhaltung der Vorgaben der Verwaltungsbehörden sowie des Architekten anzubringen. Die Montage hat durch eine hierzu befugte Fachfirma zu erfolgen. Etwaige dadurch verursachte bzw. im Zusammenhang stehende Schäden werden nicht von der Wohnungseigentümergemeinschaft getragen, sondern vom Wohnungseigentümer selbst.

Die Anbringung eines Sichtschutzes im Bereich der Balkongeländer ist nur im Sinne einer einheitlichen Gestaltung zulässig. Die Informationen über die zulässige Farbgestaltung sind der Übergabemappe (enthält zudem auch div. Bedienungsanleitungen, Wartungs- und Pflegehinweise, etc.) zu entnehmen bzw. bei der Hausverwaltung einzuholen.

24. <u>Aufwendungen:</u>

- **24.1.** Die Aufwendungen für die Liegenschaft einschließlich der Beiträge zur Rücklage sind gemäß § 32 Abs 1 lit. 1 WEG 2002 im Verhältnis der Miteigentumsanteile zu tragen.
- **24.2.** Die vom Verbrauch abhängige Aufwendungen für Kaltwasser, Warmwasser und Kanal werden verbrauchsabhängig ermittelt bzw. abgerechnet (§ 32 Abs 3 WEG).
- 24.3. Die Kosten der Heizung/Kühlung (thermischen Bauteilaktivierung) werden nicht nach tatsächlichem Verbrauch ermittelt, sondern mit den Erhaltungs- und Betriebskosten der Anlage -, im Verhältnis der Nutzflächen (Definition gemäß WEG 2002) der Baulichkeiten auf den drei Grundstücken 469/1, 469/4 und 469/84 aufgeteilt und abgerechnet (siehe Pkt. 21.4.). Der auf diese Weise für die kaufgegenständliche Liegenschaft ermittelte Betrag wird von den künftigen Wohnungseigentümern gemäß Pkt. 24.1. im Verhältnis der Miteigentumsanteile getragen.
- **24.4.** Für den Strombezug in den jeweiligen Wohnungen ("Wohnungsstrom") ist vom Eigentümer selbst ein Vertrag mit einem Stromanbieter abzuschließen. Die Kosten des Wohnungsstroms werden über den Stromanbieter direkt mit dem Eigentümer verrechnet.

Der über die PV-Anlage gewonnene Strom wird jeweils im Gebäude für Allgemeinflächen bzw. allgemeine Einrichtungen des Gebäudes verwendet. Der erzeugte PV-Stromüberschuss wird in das öffentliche Stromnetz eingespeist und verkauft. Die Gutschrift der einzelnen Gebäude-PV-Anlage wird der jeweiligen Liegenschaft bzw. den Eigentümergemeinschaften gutgeschrieben und mit dem bezogenen bzw. zugekauften Strom für die Allgemeinflächen bzw. allgemeine Einrichtungen gegengerechnet.

24.5. Die hygienische Trinkwassererwärmung (TWE) erfolgt dezentral in den einzelnen Wohnungen (Frischwassermodule). Die erforderliche Heizenergie zur Erwärmung des Trinkwassers wird über eigene Wärmezähler in den Wohnungen erfasst und wohnungsweise abgerechnet.

- 24.6. Die Kosten der Tiefgarage (Erhaltungs- und Betriebskosten) des Gesamtbauvorhabens werden im Verhältnis der auf den Grundstücken 469/1, 469/4 und 469/84 errichteten Tiefgarargen-KFZ-Stellplätzen aufgeteilt und abgerechnet. Der auf diese Weise für die kaufgegenständliche Liegenschaft ermittelte Betrag wird von den künftigen Wohnungseigentümern gemäß Pkt. 24.1. im Verhältnis der Miteigentumsanteile getragen.
- 24.7. Die kaufende Partei stimmt zu, dass die Wohnhausanlage für Schäden durch Feuer inkl. indirekten Blitzschlag, Sturm, Leitungswasser inkl. Korrosion (+12 m Rohrlänge) und Glasbruch sowie für das Haftpflichtrisiko versichert wird. Sofern für die Betriebsführung der gesamten haustechnischen Anlagen (Heizungsanlage, Solaranlage, etc..) und Optimierung der Betriebskosten eine Fachfirma beauftragt wird, werden deren Kosten über die Betriebskosten zur Verrechnung gelangen. Die verkaufende Partei bzw. die Hausverwaltung beabsichtigt die Beauftragung der Firma ECA energy consulting austria GmbH und weist in Entsprechung der gesetzlichen Informationspflichten auf das wirtschaftliche Naheverhältnis (Beteiligung an der ECA energy consulting austria GmbH: 51%) hin.

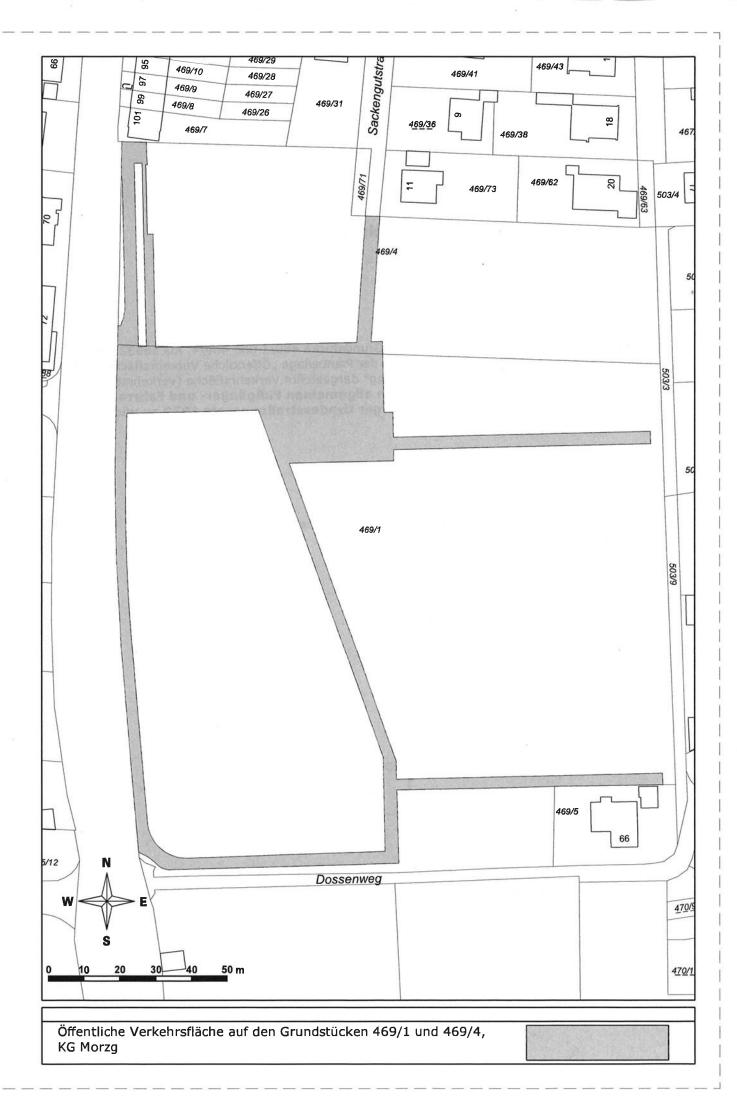
25. <u>Allgemeine Vertragsbestimmungen:</u>

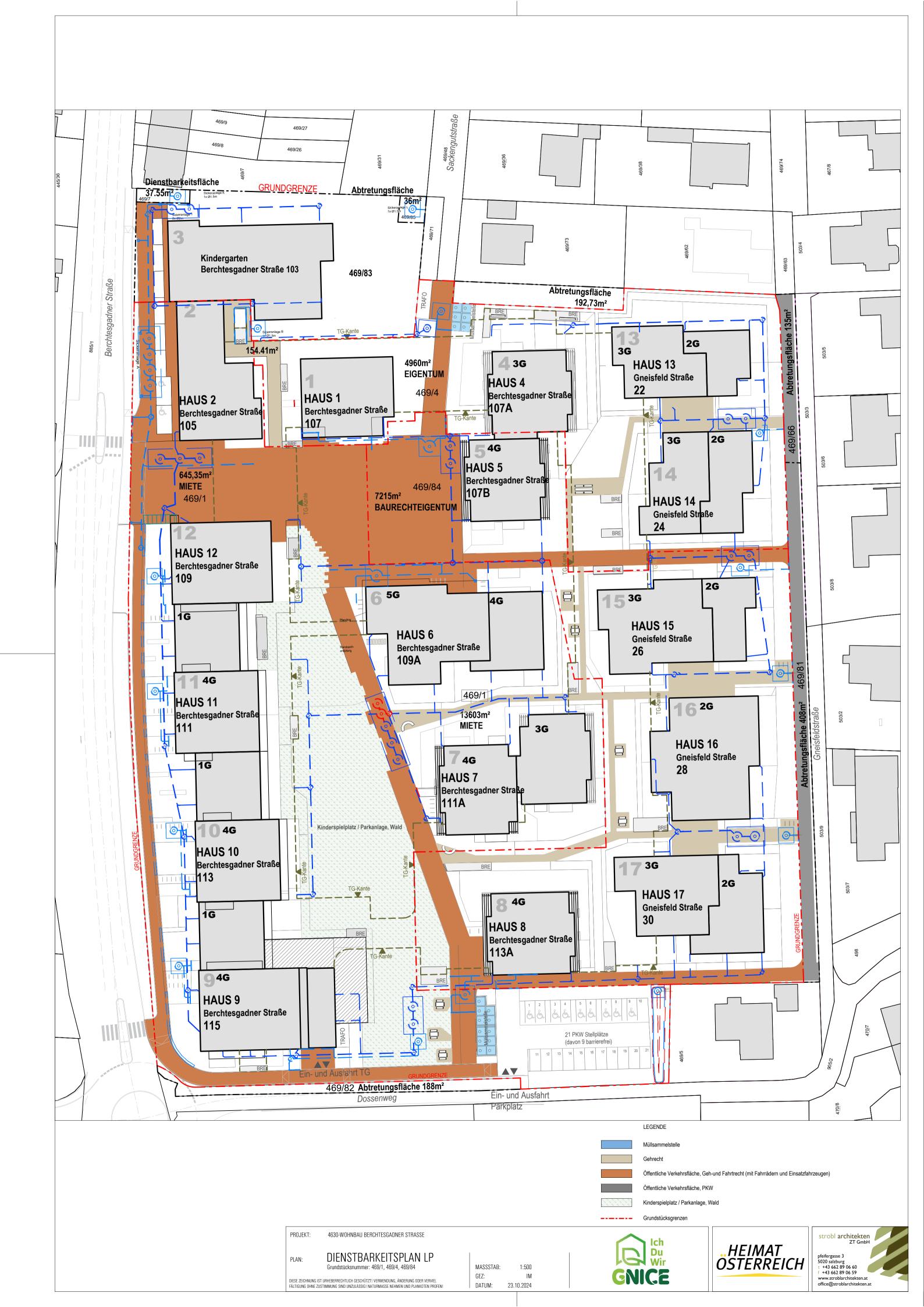
- **25.1.** Nebenabreden und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und sind nur dann rechtskräftig und verbindlich, wenn sie von den Vertragsteilen oder von deren Bevollmächtigten ordnungsgemäß unterfertigt wurden. Diese Vertragsklausel gilt auch hinsichtlich eines behaupteten Abgehens von dem Formerfordernis der Schriftform.
- **25.2.** Für den Fall von Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag unterwerfen sich die Vertragsteile der Entscheidung und Gerichtsbarkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Salzburg und verzichten auf einen etwaigen anderweitigen ordentlichen Gerichtsstand, wobei ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden ist.
- **25.3.** Die kaufende Partei nimmt weiters zustimmend zur Kenntnis, dass alle Daten, die sich im Zusammenhang mit der Errichtung dieses Vertrages und aus der weiteren Abwicklung ergeben, automationsunterstützt verarbeitet werden. Weiters stimmt sie zu, dass diese Daten an die zuständigen Behörden sowie an alle jene, für die eine gesonderte Ermächtigung erteilt wird, weitergegeben werden können.
- **25.4.** Schriftliche Mitteilungen der verkaufenden Partei an die kaufende Partei erfolgen an die in diesem Vertrag angeführte Anschrift der kaufenden Partei oder bei Adressänderungen an jene Anschrift, die die kaufende Partei der verkaufenden Partei schriftlich mitgeteilt hat. Unterlässt die kaufende Partei die Bekanntgabe einer Adressänderung, so haftet sie selbst für mögliche jegliche Folgen.

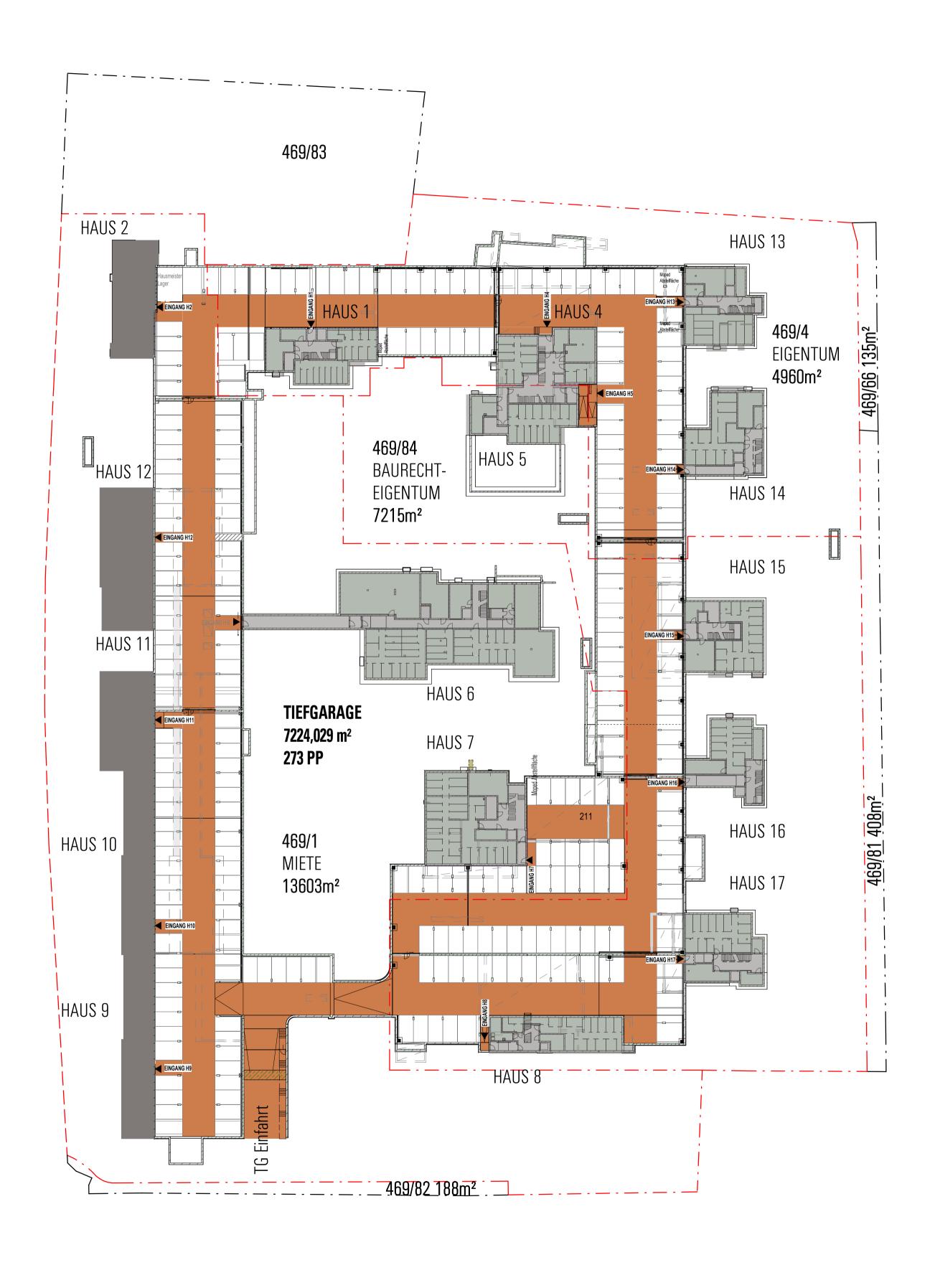
26. Ausfertigungen:

Dieser Kaufvertrag wird in einem Original ausgefertigt, welches bis zur gänzlichen Bezahlung des Kaufpreises der verkaufenden Partei gehört und sodann an die kaufende Partei auszufolgen ist. Dem nicht im Besitze des Originales befindlichen Vertragsteil steht die Einsicht- und Abschriftnahme in und aus dem Originalvertrag jederzeit frei. Bis zur Verbücherung verbleibt das Original jedenfalls bei der Vertragserrichterin und Treuhänderin.

	Die verkaufende Partei:
Salzburg, am	
	Die kaufende Partei:
Salzburg, am	







LEGENDE

Dienstbarkeitsfläche Geh-und Fahrtrecht
Grundstücksgrenzen

PROJEKT: 4630-WOHNBAU BERCHTESGADNER STRASSE

PLAN: DIENSTBARKEITSPLAN LP Grundstücksnummer: 469/1, 469/4, 469/84

DIESE ZEICHNUNG IST URHEBERRECHTLICH GESCHÖTZTI VERWENDUNG, ÄNDERUNG ODER VERVIEL FÄLTIGUNG OHNE ZUSTIMMUNG SIND UNZULÄSSIG! NATURMASSE NEHMEN UND PLANKOTEN PRÖFENI MASSSTAB: 1:500 GEZ: IM DATUM: 23.10.2024









